# **MITTEILUNGSBLATT**



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 27.06.2002 – XXXIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## STUDIENPLÄNE

- **329.** Studienplan für das "Lehramtsstudium" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- **330.** Studienplan für das Diplomstudium "Geographie" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- **331.** Studienplan für das Diplomstudium "Soziologie" der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- **332.** Studienplan für das Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudium "Soziologie" der geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

#### **STUDIENPLÄNE**

# 329. <u>Studienplan für das "Lehramtsstudium" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften</u>

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.353/16-VII/D/2/2002 vom 19. Juni 2002 den Studienplan für das "Lehramtsstudium" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß Beschluss der Lehramtsstudienkommission vom 15.3.2002

Version 3.0 vom 19.6.2002 (mit Ergänzungen und Korrekturen gemäß Bescheid des BMBWK vom 19.06.2002 über die Nichtuntersagung, GZ 52.353/16-VII/D/2/2002)

(Redaktionelle Endbearbeitung: Ao.Univ.-Prof. Dr. K. Kleiner, Ao.Univ.-Prof. Dr. K. Liessmann, Ao.Univ.-Prof. Dr. Ch. Vielhaber und Univ.-Prof. Dr. H. Wohlschlägl)

#### Inhalt

## ABSCHNITT I Gemeinsame Bestimmungen für die Unterrichtsfächer

- § 1 Rechtsgrundlagen
- 1.1 Allgemeine Bestimmungen
- 1.2 Besondere Bestimmungen
- § 2 Allgemeines Qualifikationsprofil
- 2.1 Gemeinsames Qualifikationsprofil der Unterrichtsfächer
- 2.2 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 3 Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern
- § 5 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen
- § 6 Freie Wahlfächer
- § 7 Akademische Grade

# ABSCHNITT II ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE UNTERRICHTSFÄCHER

- § 8 Prüfungsordnung
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Anerkennung von Prüfungen

# Abschnitt III Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung

- § 11 Präambel
- § 12 Stundenausmaß und Durchführung
- § 13 Themenbereiche und Stundenanteile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung
- 13.1 Übersicht
- 13.2 Erläuterungen
- § 14 Themenbereiche und Stundenanteile der Schulpraktischen Ausbildung
- 14.1 Übersicht
- 14.2 Erläuterungen
- 14.2.1 Schulpraktische Ausbildung Phase 1: Pädagogisches Praktikum
- 14.2.2 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 (im Unterrichtsfach 1)
- 14.2.3 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (im Unterrichtsfach 2)
- 14.2.4 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (in jedem weiteren Unterrichtsfach)

#### **Abschnitt IV**

# Studienvorschriften für das Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung")

#### Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

- § 15 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Dauer und Gliederung des Studiums

- § 18 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern
- § 19 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen
- § 20 Prüfungsordnung

#### **Erster Studienabschnitt**

- § 21 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts
- § 22 Studieneingangsphase
- § 23 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts
- § 24 Stundentafel des ersten Studienabschnitts

#### **Zweiter Studienabschnitt**

- § 25 Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts
- § 26 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts
- § 27 Stundentafel des zweiten Studienabschnitts

#### **Dritter Studienabschnitt**

- § 28 Ausbildungsziele des dritten Studienabschnitts
- § 29 Prüfungsfächer des dritten Studienabschnitts
- § 30 Stundentafel des dritten Studienabschnitts
- § 31 Wahlfächer im dritten Studienabschnitt

## Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

§ 32 Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

# Abschnitt V Studienvorschriften für das Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde"

## Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

- § 33 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 34 Zulassungsvoraussetzungen
- § 35 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 36 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern
- § 37 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen
- § 38 Prüfungsordnung

#### **Erster Studienabschnitt**

- § 39 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts
- § 40 Studieneingangsphase
- § 41 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts
- § 42 Stundentafel des ersten Studienabschnitts

#### **Zweiter Studienabschnitt**

- § 43 Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts
- § 44 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts
- § 45 Stundentafel des zweiten Studienabschnitts

## Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

§ 46 Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

# ABSCHNITT VI Studienvorschriften für das Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie"

## Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

- § 47 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 48 Zulassungsvoraussetzungen
- § 49 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 50 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 51 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen
- § 52 Prüfungsordnung

## Erster und zweiter Studienabschnitt

- § 53 Ausbildungsziele
- § 54 Studieneingangsphase
- § 55 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts
- § 56 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts
- § 57 Stundentafel des Unterrichtsfaches "Psychologie und Philosophie"
- § 58 Freie Wahlfächer

# Abschnitt VII Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 59 Inkrafttreten
- § 60 Übergangsbestimmungen

## ABSCHNITT I Gemeinsame Bestimmungen für die Unterrichtsfächer

## § 1 Rechtsgrundlagen

#### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlage der Studienpläne für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien ist das Universitätsstudiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 idF BGBl. I Nr. 167/1999, das Universitätsorganisationsgesetz 1993, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, sowie die Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtung von Studien in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsgrundlage bilden darüber hinaus die Beschlüsse des Akademischen Senates und des Fakultätskollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

#### 1.2 Besondere Bestimmungen

- (1) Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen (Anlage 1 Z 3.1 UniStG 97).
- (2) Auf die spezifischen Bedingungen behinderter Studierender ist in der Gestaltung von Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin bzw. der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 2 UniStG).

#### § 2 Allgemeines Qualifikationsprofil

## 2.1 Gemeinsames Qualifikationsprofil der Unterrichtsfächer

In einer zunehmend komplexer werdenden Welt, die ein hohes Veränderungs- und Entwicklungspotenzial aufweist, werden an den Lehrberuf dementsprechend vielfältige Anforderungen gestellt. Das universitäre Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vermittelt zur Erfüllung dieser Ansprüche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, durch die die AbsolventInnen nicht nur eine grundlegende wissenschaftliche Berufsvorbildung erwerben, sondern auch in die Lage versetzt werden, sich selbstständig auf hohem Niveau weiterzubilden und ihre Qualifikationen den beruflichen Anforderungen

anzupassen. Da unter den Bedingungen der Gegenwart kaum mehr eindimensionale Berufskarrieren geplant werden können, wird Wert darauf gelegt, dass im Lehramtsstudium nicht nur für das enge Berufsbild des Lehrers an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule ausgebildet wird, sondern darüber hinaus Anschlussmöglichkeiten an andere Berufsfelder im Bereich der Erwachsenenbildung, in der Freizeitpädagogik und Gesundheitserziehung, in sozialen und beratenden Berufen, an den Schnittstellen von Wirtschaft und Bildung sowie im Bereich Kommunikation und neue Medien eröffnet werden.

Zu den zentralen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Laufe eines Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften erworben werden, gehören:

- (1) Eine wissenschaftliche Ausbildung, die nicht nur mit den Problemstellungen, dem Stand der Forschung und der Geschichte vertraut macht, sondern die Studierenden auch zu einer versierten Methodenkenntnis und -reflexion anleitet, die ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten unter Bedachtnahme auf medientechnische Entwicklungen ebenso ermöglicht wie eine kritische Beurteilung und Reflexion der Entwicklung des Faches und seiner Forschungsergebnisse.
- (2) Kenntnisse, die über die Fachgrenzen hinaus zur Bearbeitung inter-, multi- und transdisziplinärer Fragestellungen befähigen.
- (3) Die Fähigkeit, an die kulturellen und epistemologischen Traditionen des eigenen Faches anzuschließen und diese für die Herausforderungen und Fragen der Gegenwart auch im Kontext gesellschaftspolitischer Entwicklungen und Fragestellungen fruchtbar zu machen
- (4) Die Fähigkeit, Lern- und Lehrprozesse auch im Dialog mit den Schülerinnen und Schülern zu initiieren, nach Maßgabe fachdidaktischer und entwicklungspsychologischer Erfordernisse sowie unter Einbeziehung medialer Vermittlungsmöglichkeiten mehrperspektivisch zu gestalten sowie die Fähigkeit, Lernfortschritte zu analysieren und zu beurteilen
- (5) Die Fähigkeit, die eigene Geschlechtsrolle zu reflektieren und sich der Bedeutung gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse in und für Bildungsprozesse bewusst zu sein sowie Entwürfe für eine gleichstellungsorientierte emanzipatorische Unterrichtstätigkeit unter Bedachtnahme von Prinzipien geschlechtersensibler Pädagogik und bewusster Koedukation zu erarbeiten und umzusetzen.
- (6) Die Kompetenz, Verantwortung für Erziehungsprozesse zu übernehmen und diese auf der Basis einer fundierten psychologischen Ausbildung und nach den Gesichtspunkten einer kritisch reflektierenden Pädagogik in Übereinstimmung mit den Wertvorstellungen einer menschenrechtlich fundierten Demokratie zu gestalten.
- (7) Die Fähigkeit, sowohl in selbstständiger Arbeit als auch in Kooperation mit anderen bzw. in leitender Funktion umsichtig, zielorientiert und verantwortungsbewusst zu agieren

#### 2.2 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Die fachspezifischen Qualifikationsprofile in den Unterrichtsfächern "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" werden in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer ausgeführt.

#### § 3 Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums

- (1) Das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human und Sozialwissenschaften der Universität Wien dauert neun Semester und umfasst einschließlich der freien Wahlfächer und der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung im Ausmaß von je 7 Semesterstunden je Unterrichtsfach für das Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung) insgesamt 120 Semesterstunden, für das Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" insgesamt 102 Semesterstunden und für das Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" insgesamt 75 Semesterstunden. Die im Lehramtsstudium zu absolvierende zusätzliche schulpraktische Ausbildung umfasst 11 Semesterstunden.
- (2) Das Lehramtsstudium gliedert sich im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung) in drei Studienabschnitte, im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" in zwei Studienabschnitte und im Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" ebenfalls in zwei Studienabschnitte (§ 13 Abs. 2 UniStG).
- (3) Der erste Studienabschnitt in den Unterrichtsfächern "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten. Die je nach Unterrichtsfach unterschiedliche Anzahl weiterer Studienabschnitte hat der Weiterführung, der Vertiefung und der speziellen Ausbildung, sowie der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen zu dienen.
- (4) Die fachspezifische Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums wird für das Unterrichts fach "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung) im Abschnitt IV, für das Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" im Abschnitt V und für das Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" im Abschnitt VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer eingehend beschrieben.

#### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

- (1) Das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" besteht aus Pflichtfächern, Wahlfächern und freien Wahlfächern:
- a. Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben.

- b. Wahlfächer ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus den dazu angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden.
- c. Freie Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben.
- (2) Im Sinne des Gesetzes (§ 7 Abs. 1 UniStG) sind folgende Lehrveranstaltungsarten zu unterscheiden: Arbeitsgemeinschaft (AG), Exkursion (EX), Interdisziplinäres Projektstudium (IP), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Praktikum (PR), Privatissimum (PV), Proseminar (PS), Ringvorlesung (RV), Seminar (SE), Übung (UE) und Vorlesung (VO).
- (3) Die Lehrveranstaltungsarten sind folgendermaßen definiert:
- a. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen durch Lehrende und Studierende in kleinen Gruppen.
- b. *Exkursionen* (EX) dienen der Veranschaulichung von Themenbereichen außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.
- c. *Interdisziplinäre Projektstudien* (IP) vernetzen fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Zielsetzungen.
- d. *Interdisziplinäre Seminare* (IS) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken. Die Leitung ist von mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen durchzuführen.
- e. Kombinierte Vorlesungen mit Übungen (VU) verbinden die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung unter besonderer Berücksichtigung hochschul- und fachdidaktischer Gesichtspunkte.
- f. Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form des wissenschaftlichen Diskurses.
- g. *Praktika* (PR) dienen der selbstständigen Aneignung von praktisch-beruflichen sowie didaktisch-methodischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie haben den Zielen des Lehramtsstudiums zu entsprechen. Besteht am Universitätsort keine Möglichkeit, Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihr Praktikum bei hierfür geeigneten Einrichtungen abzuleisten.
- h. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.
- i. *Proseminare* (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Präsentationen, Referate, Fallerörterungen, Projekte und Diskussionen zu behandeln.

- j. *Ringvorlesungen* (RV) sind Vorlesungen zur multi- bzw. interdisziplinären Behandlung von Themen, die von mehreren Vortragenden abgedeckt werden
- k. *Seminare* (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion von Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Präsentationen, Referate und schriftliche Arbeiten sowie sonstige zu erbringende Arbeiten. Studierende sollen in der eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Problemstellungen geschult werden.
- l. *Übungen* (UE) dienen den berufsorientierten Zielen des Studiums. Durch selbstständige Arbeit werden Fertigkeiten erworben und die praktisch-berufliche Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert. Übungen können auch außerhalb des Studienorts bzw. im Gelände (Natur) stattfinden.
- m. *Vorlesungen* (VO) dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen, der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftstheoretischen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen und der Erklärung von komplexen Sachverhalten.
- (4) Lehrveranstaltungen können auf Antrag bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan in begründeten Fällen auch geblockt und an besonderen Lernorten stattfinden.

### § 5 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

- (1) Die Richtwerte für die Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen in den Unterrichts fächern "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" werden in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer geregelt. Sofern in den Studienvorschriften keine speziellen Regelungen enthalten sind, gelten die hier genannten Kriterien.
- (2) Als Richtwert für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Arbeitsgemeinschaft (AG), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Privatissimum (PV), Proseminar (PS) und Seminar (SE) gelten 25 Studierende.
- (3) Als Richtwert für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Exkursion (EX), Interdisziplinäres Projektstudium (IP), Praktikum (PR) und Übung (UE) gelten 20 Studierende.
- (4) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission die Teilungsziffer unter den angegebenen Richtwerten für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt werden. Überdies gelten die Bestimmungen des §7 (8) UniStG.

- (5) Wenn die angegebenen Richtwerte überschritten werden, sind Studierende nach folgenden Kriterien zu den Lehrveranstaltungen zuzulassen:
- a. Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Studienplans notwendig.
- b. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung dann zuzulassen, wenn eine weitere Zurückstellung zu einer unzumutbaren Verlängerung der Studienzeit führen würde.
- c. Die hier genannten Kriterien gelten, sofern in den Studienvorschriften der einzelnen Unterrichtsfächer keine speziellen Regelungen vorgesehen sind.

#### § 6 Freie Wahlfächer

- (1) Die freien Wahlfächer umfassen zwischen zehn und zwölf Semesterstunden je Unterrichtsfach und sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.
- (2) Die freien Wahlfächer umfassen für das Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung) zwölf Semesterstunden, für das Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" zehn Semesterstunden und für das Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" acht Semesterstunden.
- (3) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften kann unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Lehramtsstudiums Empfehlungen für die Wahl dieser Fächer innerhalb und außerhalb des human- und sozialwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen abgeben.
- (4) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen kann das freie Wahlfach sinngemäß benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin oder der Student an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu stellen.
- (5) Die Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" enthalten in den Abschnitten IV, V und VI Empfehlungen für freie Wahlfächer.

#### § 7 Akademische Grade

(1) Den Absolventinnen und den Absolventen im Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" wird der akademische Grad "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil." verliehen.

- (2) Den Absolventinnen und den Absolventen in den Unterrichtsfächern "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung) und "Geographie und Wirtschaftskunde" wird der akademische Grad "Magistra der Naturwissenschaften" bzw. "Magister der Naturwissenschaften", lateinisch "Magistra rerum naturalium" bzw. "Magister rerum naturalium", abgekürzt jeweils "Mag. rer. nat." verliehen.
- (3) Wurden zwei Unterrichtsfächer aus verschiedenen Gruppen verbunden, ist der akademische Grad zu verleihen, der dem Unterrichtsfach entspricht, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde.

## Abschnitt II Allgemeine Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer

## § 8 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
- a. Alle im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter: Arbeitsgemeinschaft (AG), Exkursion (EX), Interdisziplinäres Projektstudium (IP), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Praktikum (PR), Privatissimum (PV), Proseminar (PS), Seminar (SE) und Übung (UE).
- b. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Leistungsfeststellung nicht nur durch eine punktuelle Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund kontinuierlicher Mitarbeit sowie regelmäßig durchgeführter schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden.
- c. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nach Ende der Lehrveranstaltung bis spätestens ein Monat nach Ende des Semesters abzuschließen: Für Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis spätestens 31. März und für Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis spätestens 31. Oktober.
- (2) Für die Unterrichtsfächer "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie werden in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer spezifische Prüfungsbestimmungen angeführt.
- (3) Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden, sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (4) Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Fach dienen.

- (5) Die Leiterinnen oder die Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (7) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 58 UniStG.
- (8) Diplomprüfungen sind Prüfungen, mit deren positiver Beurteilung ein Studienabschnitt abgeschlossen wird.
- (9) Die erste Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die in den Prüfungsbestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer für den ersten Studienabschnitt als Prüfungsfächer vorgeschrieben sind.
- (10) Die Kriterien der weiteren Diplomprüfungen werden in den speziellen Prüfungsbestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde", "Psychologie und Philosophie" in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer geregelt.

## § 9 Diplomarbeit

- (1) Die Studentin oder der Student hat das Thema der Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen.
- (2) Die Studentin oder der Student kann das Thema der Diplomarbeit aus einem Prüfungsfach des gewählten Unterrichtsfaches selbst vorschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen (§ 29 Abs.1 Z 8 UniStG).
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

#### § 10 Anerkennung von Prüfungen

(1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die nach Inhalt, Form und Umfang gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten sind, werden auf Antrag von der Studienkommissionsvorsitzenden oder dem Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt (§ 59 Abs. 1 UniStG). Dabei ist auf besondere Bestimmungen in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" Rücksicht zu nehmen.

- (2) Die Ablegung von Prüfungen für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde", "Psychologie und Philosophie" an einer anderen als der Universität der Zulassung ist nur zulässig, wenn
- a. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
- b. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist,
- c. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt (§ 34 Abs. 8 UniStG).
- (3) Über die Anerkennung von Studien anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen entscheidet die oder der Studienkommissionsvorsitzende.
- (4) Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach "Geographie und Wirtschaftskunde" und/oder im Fach "Leibeserziehung" positiv abgelegt haben sind gemäß Anlage 1 Z 3.8a UniStG 97 berechtigt, im Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern "Geographie und Wirtschaftskunde" und/oder "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren.
- (5) Die an der Pädagogischen Akademie absolvierte Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach "Geographie und Wirtschaftskunde" und/oder im Fach "Leibeserziehung" ist während des facheinschlägigen Lehramtsstudiums an der Universität auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung zu ergänzen. Dafür hat die Studienkommission in den besonderen Prüfungsbestimmungen in den Abschnitten IV und V der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer in den Unterrichtsfächern "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung) und "Geographie und Wirtschaftskunde" die erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß der nach § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnitts vorzusehen.
- (6) Die Anerkennung von Studien, die an Pädagogischen Akademien absolviert wurden, erfolgt durch die Studienkommissionsvorsitzende oder den Studienkommissionsvorsitzenden.
- (7) Lehrveranstaltungen des zweiten und eines weiteren Studienabschnitts dürfen in den ersten und zweiten Studienabschnitt vorgezogen und Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden, wobei die in den Unterrichtsfächern "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" vorgesehenen besonderen Bedingungen einzuhalten sind. Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen, das über diese Regelung hinausgeht, bedarf der Genehmigung durch die Studienkommissionsvorsitzende oder den Studienkommissionsvorsitzenden.

- (8) Die Anerkennung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus einem nicht uni versitären Studium (tertiärer Bildungsbereich) ist auf Antrag von der bzw. dem Studienkommissionsvorsitzenden zu bewilligen, wenn Inhalt, Form und Umfang der wissenschaftlichen Auseinandersetzung den besonderen Bedingungen der einzelnen Unterrichtsfächer gleichwertig sind.
- (9) Die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen einschließlich der Fernstudieneinheiten erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechenbarkeit von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS) gemäß § 13 Abs. 4 Z 9 UniStG. Die ergänzenden Bestimmungen in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung), "Geographie und Wirtschaftskunde" und "Psychologie und Philosophie" sind zu beachten.

# Abschnitt III Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung

#### § 11 Präambel

Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende (PWB) und die Schulpraktische Ausbildung für Lehramtsstudierende (SPA) an der Universität Wien orientieren sich an folgendem übergreifenden Bildungsziel:

Durch die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende und die Schulpraktische Ausbildung sollen die Studierenden persönliche, soziale und fachliche (i. B. pädagogische, didaktische, psychologische, bildungssoziologische und schultheoretische) Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufs an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen und an anderen Institutionen des sekundären und tertiären Bildungsbereiches zu entsprechen.

Zu diesen Kompetenzen zählen die Bereitschaft und Fähigkeit

- zu wissenschaftlichem Denken und Forschen im Bereich der Human- und Sozialwissenschaften, im Besonderen im Bereich der Erziehungswissenschaft;
- zu methodisch geleitetem Planen, Handeln und Evaluieren in pädagogisch-didaktischen Situationen:
- zur eigenständigen Aneignung von Wissen und Können;
- zur Einnahme einer pädagogischen Haltung gegenüber den Lernenden und in der Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden (Teamfähigkeit);
- zur Selbstreflexion in sozialen, pädagogischen, fachwissenschaftlichen, didaktischen und kommunikativen Angelegenheiten;
- zur kritischen Auseinandersetzung mit den Strukturen des Bildungssystems (auch im internationalen Vergleich), mit deren gesellschaftspolitischen Voraussetzungen und Auswirkungen;

- zu sensibler Wahrnehmung bildungsrelevanter gesellschaftlicher Veränderungen und Problembestände (z. B. Gesellschaft und Umwelt, Berufswelt und Arbeit, Ethik und Wissenschaft ...), insbesondere in Bezug auf die damit verbundenen Herausforderungen an die persönliche pädagogische Verantwortung;
- zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Spannungen und Konflikten (z. B. im Bereich der Geschlechterproblematik, in der Auseinandersetzung mit Minderheiten und Randgruppen und in der Verwirklichung der Menschenrechte);
- zu sensiblem Verständnis für Entwicklungen im Bereich der Ethnien, der religiösen Überzeugungen und der kulturellen Vielfalt;
- auf die vielfältigen konkreten Herausforderungen im Berufsalltag kreativ und eigenverantwortlich einzugehen.

#### § 12 Stundenausmaß und Durchführung

- (1) Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende umfasst insgesamt 14 Semesterstunden. Nach den geltenden Bestimmungen (UniStG 1997 i.d.g.F., Anlage 1, Z. 3.1 bzw. 3.4) sind für dieses Stundenkontingent entsprechend der Kombinationspflicht jeweils zweier Unterrichtsfächer für das Lehramtsstudium je 7 Semesterstunden pro Unterrichtsfach zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 11 Semesterstunden (165 Stunden), die im Rahmen von 12 Wochen zu absolvieren sind (gemäß UniStG 1997 i.d.g.F., Anlage 1/Z. 3.6).
- (3) Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende und die Phase 1 der Schulpraktischen Ausbildung ("Pädagogisches Praktikum" 3 Semesterstunden) sind nur einmal im Rahmen des Lehramtsstudiums zu absolvieren, die Phase 2 der Schulpraktischen Ausbildung ("Fachbezogenes Praktikum") ist in jedem Unterrichtsfach im Ausmaß von je 4 Semesterstunden zu absolvieren.
- (4) Das "Fachbezogene Praktikum" der Schulpraktischen Ausbildung wird (im jeweiligen Unterrichtsfach) von der Betreuungslehrerin oder dem Betreuungslehrer an der jeweiligen Schule eigenverantwortlich geleitet in Übereinstimmung mit den vom "Institut für die schulpraktische Ausbildung" der Universität Wien formulierten Richtlinien.
- (5) Dieses Praktikum gilt nach der erfolgreichen Teilnahme an der begleitenden Supervision und nach der Abgabe des Berichts über das fachbezogene Praktikum als absolviert. Voraussetzung für den Besuch des fachbezogenen Praktikums (Phase 2 der Schulpraktischen Ausbildung) ist die erfolgreiche Absolvierung des pädagogischen Praktikums (Phase 1 der Schulpraktischen Ausbildung) und des ersten Studienabschnitts des jeweiligen Unterrichtsfaches.
- (6) Es wird den Lehramtsstudierenden empfohlen, im Rahmen der Schulpraktischen Ausbildung nach Möglichkeit Unterrichtserfahrungen sowohl in der Sekundarstufe 1 als auch in der Sekundarstufe 2 bzw. in den allgemeinbildenden und auch in den berufsbildenden höheren Schulen zu erwerben.

# § 13 Themenbereiche und Stundenanteile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung

## 13.1 Übersicht

#### Erster Studienabschnitt:

Prüfungsfach: Einführung in die Schulpädagogik (1 – 4)

1./2. \$	Semester:	SSt.
1.	Studieneingangsphase	
1.1	Einführungsvorlesung	1
1.2	Proseminar	2

Nach Absolvierung der Studieneingangsphase:	SSt.
2. Bildungstheorie und Gesellschaftskritik (VO oder PS)	1
3. Theorie der Schule (VO oder PS)	1
4. Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung (VO oder PS)	1

#### Zweiter Studienabschnitt:

Prüfungsfach: Theorie und Praxis der Schulpädagogik (5 – 8)

Ab dem 5. Semester	SSt.
5. Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens (SE)	2
6. Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens (SE)	2
7. Theorie und Praxis der Schulentwicklung (SE)	2
8. Vertiefendes und erweiterndes Wahlfach aus Pädagogik (SE)	2

# Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14

## 13.2 Erläuterungen

## 1.1 Einführungsvorlesung:

- Information über die Struktur des Lehramtsstudiums im Besonderen über die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende und die Schulpraktische Ausbildung an der Universität Wien
- Einführung in die pädagogische Professionstheorie
- Einführung in Themenbereiche der wissenschaftlichen Pädagogik (Bildungstheorie und Gesellschaftskritik, Theorie der Schule, pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung)

#### 1.2 Proseminar:

- Auseinandersetzung mit dem Berufsbild Lehrerin und Lehrer und verwandten Berufsfeldern
- Reflexion der eigenen Schulerfahrungen
- Erkundung der Berufsrolle und des Berufsbildes
- Grundlegung pädagogischer Handlungskompetenzen
- Erkundungen an Schulen und anderen Bildungsinstitutionen

### 2. Bildungstheorie und Gesellschaftskritik

- Ausgangspunkte, Grundfragen und kritische Funktion von Bildungstheorie
- Schule zwischen Bildungsauftrag und Ausbildungserfordernissen
- Schule als Produkt und Faktor gesellschaftlicher Veränderung massenmediale Information zwischen Aufklärung und Manipulation
- gesellschaftlich-historische Konstituierung von Kindheit und Jugend, aktuelle Entwicklungstendenzen
- Leitkategorien des bildungspolitischen Diskurses (z.B. Schulbilder, Lehrerinnen- und Lehrerbilder, Medienkritik, Bildung in der globalen Risikogesellschaft, lebensbegleitendes Lernen, Kommunitarismus)

#### 3. Theorie der Schule

- gesellschaftliche und pädagogische Funktionen der Schule
- Parameter, Ansatzpunkte und jeweiliger Stand der Schulreform
- Binnenstrukturen und organisatorische Differenzierung des Schulsystems
- Schulsysteme im internationalen Vergleich
- Nahtstellen und Problemzonen im österreichischen Bildungssystem
- historische Entwicklung der Schule: Evolutionsmodelle, Realgeschichte
- Curriculumentwicklung
- Leitkategorien des schulpolitischen Diskurses (z. B. offene Curricula, Schulklima, Schulautonomie, Schulprofil, Leitbildentwicklung, Qualitätssicherung, Organisationsentwicklung, Alternativ- und Privatschulen, Aspekte der Frauenforschung zum Schulbereich)

#### 4. Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung

- Konzepte ontogenetischer Entwicklung (z.B. Piaget, Erikson, Kohlberg, Holzkamp) und ihre pädagogischen Implikationen
- Lerntheorien, psychologische Voraussetzungen und pädagogische Implikationen
- veränderte Entwicklungsbedingungen und Lebensentwürfe Jugendlicher
- Phasen und Stufen der kognitiven und moralischen Entwicklung im Kindes-, Jugend- und Jungerwachsenenalter
- Entwicklungsprobleme im Kindes-, Jugend- und Jungerwachsenenalter
- Fragen der Geschlechterproblematik

- 5. Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens
- theoretische und empirische Analysen typischer Lehr-Lern-Situationen
- didaktische Theorien und ihre Anwendung (z. B. exemplarisches Prinzip, innere Differenzierung, Wissenschaftsorientierung)
- Unterrichtsmethoden und ihre Anwendung (z. B. Lehrervortrag, Team-Teaching, Kleingruppenunterricht, Projektunterricht, Projek
- Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-Lern-Prozessen
- Moderationskonzepte und -techniken
- persönliche Dimension der Lehr-Lern-Interaktion und soziales Lernen
- Problemfelder des Unterrichts (z. B. Disziplin, Leistungsbeurteilung, heterogene Lernvoraussetzungen)
- Entwicklung individueller Curricula, offene Lernformen, integrative Individualisierung

#### 6. Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens

- theoretische und empirische Analysen typischer Erziehungs- und Beratungssituationen
- pädagogische Theorien und ihre Anwendung (z. B. Erziehungsstile, Vermittlung von Normen und Werten, Kommunikationsregeln, Sozialisations- vs. Erziehungskonzepte)
- Gesprächsführung
- Gewalt, Aggression, Konfliktlösung und -prävention
- Interventions- und Beratungskonzepte (z.B. systemisch, psychoanalytisch)
- Kooperation mit Familien und außerschulischen Beratungs- und Betreuungsinstitutionen
- Grenzen der eigenen Beratungskompetenz
- sozialpädagogische Aufgabenstellungen der Schule (z. B. Suchtproblematik, sexueller Missbrauch, Medienkonsum, Verwahrlosung)
- schulische Integration behinderter Kinder und Jugendlicher
- Wahrnehmung und Förderung von Begabungen

#### 7. Theorie und Praxis der Schulentwicklung

- Schule als Organisation und professionelle Anforderungen an ihre Mitglieder
- schulischer Bildungsauftrag versus betriebswirtschaftlich optimierte Organisationskonzepte
- Ansätze und methodische Konzepte zur Schulentwicklung
- (z. B. Organisationsberatung, Supervision, Handlungsforschung, Gruppendynamik, "Total Quality Management")
- Teamkooperation
- Projektma nagement
- Lehrerinnen oder Lehrer als Forscherinnen oder Forscher im Praxisfeld Schule
- Humanisierung und Demokratisierung von Schule

#### 8. Vertiefendes und erweiterndes Wahlfach aus Pädagogik

- Ausbildung zur Fachtutorin oder zum Fachtutor (v. a. für die Studieneingangsphase)
- EDV und Multimediatechnologie im Unterricht
- Methodologie und Methodik der Schul- und Unterrichtsforschung
- Schulentwicklung und pädagogische Professionsforschung
- Drogenprävention und Umgang mit Abhängigkeiten
- Lernmotivation (Förderung von Lernbereitschaft, Neugierde, Betroffenheit)

- Lehrerverhalten, Selbsterfahrung für Lehrerinnen oder Lehrer
- Lernen lernen (Zeiteinteilung, Projektgestaltung, Arbeitsbedingungen, ...)
- Lerntechniken (psychologische Grundlagen, mentales Training, Entspannungsübungen im Unterricht, Abbau von Lernwiderständen, Unterstützung der Lehrstoffaufnahme, Lerntypen u.ä.)
- gruppendynamische Phänomene im Unterricht
- Integration im Unterricht und Förderung der Autonomie von behinderten Menschen
- Begabungen entdecken, Begabte fördern
- Lern- und Motivationsstörungen
- Medien im Unterricht
- Projektunterricht
- Ökologie im Unterricht
- Benoten und Beurteilen in der Schule
- Schulrecht
- Spielpädagogik
- multikulturelles Lernen
- vertiefende Lehrveranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsprinzipien
- lebensbegleitendes Lernen zwischen Massenmedien und Expertenwissen: Information zwischen Aufklärung und Manipulation
- Jugendforschung: auf dem Weg zum mündigen und selbstbestimmten Mitglied der Gesellschaft; gesellschaftliche Konstituierung von Kindheit und Jugend
- Themenbereiche der Punkte 2 bis 7 mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Unterrichtsfaches.

## § 14 Themenbereiche und Stundenanteile der Schulpraktischen Ausbildung

#### 14.1 Übersicht

Ab dem 3. Semester:	SSt.	Einheiten
9. Schulpraktische Ausbildung Phase 1: Pädagogisches Praktikum		
Seminar	2	30
Supervision	1	15
Ab dem 5. Semester:	SSt.	Einheiten
10. Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 im		
Unterrichtsfach 1, Dauer: 4 Wochen		
Seminar	3	45
Supervison	1	15
11. Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 im		
Unterrichtsfach 2, Dauer: 4 Wochen		
Seminar	3	45
Supervision	1	15
Summe	11	165

In jedem weiteren Unterrichtsfach ist eine weitere Phase 2 des Schulpraktikums zu absolvieren, die Gesamtstundenanzahl erhöht sich dementsprechend.

#### 14.2 Erläuterungen

#### 14.2.1 Schulpraktische Ausbildung Phase 1: Pädagogisches Praktikum

- nicht fachspezifisch orientiert, fächerübergreifende Inhalte und Organisationsformen werden empfohlen
- Einführung in die Beobachtung und Auswertung von Unterricht
- Einführung in die Planung und Durchführung von Unterricht
- selbstständige Durchführung von Unterrichtssequenzen
- Supervision

# 14.2.2 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 (im Unterrichtsfach 1)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Unterrichtsstunden)
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum
- Supervision

# 14.2.3 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (im Unterrichtsfach 2)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Unterrichtsstunden)
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum
- Supervision

# 14.2.4 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum (in jedem weiteren Unterrichtsfach)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Unterrichtsstunden)
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum
- Supervision

# Abschnitt IV Studienvorschriften für das Unterrichtsfach "Bewegung und Sport"

(derzeit noch "Leibeserziehung")

#### Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

### § 15 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Zu den spezifischen Qualifikationen, die im Rahmen des Lehramtsstudiums für das Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien erworben werden, zählen:

- das Verfügen über grundlegende und vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, über fachdidaktisches Wissen und unterrichtspraktische Fertigkeiten, über vielseitiges bewegungsund sportpraktisches Eigenkönnen sowie über Wahrnehmungsfähigkeit für den eigenen Körper und das eigene Bewegungshandeln im Kontext unterschiedlicher Sport-, Spiel- und Bewegungsformen. Ziel ist es, auf der Basis dieser Qualifikationen den Unterrichtsgegenstand "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen kompetent unterrichten zu können;
- das Verfügen über ein spezifisches bewegungs- und sportpädagogisches, sportmedizinisches, bewegungswissenschaftliches, trainingstheoretisches, sportpsychologisches, sportsoziologisches, sportinformatisches, sporthistorisches, sportökologisches und sportphilosophisches Wissen, das dazu beitragen soll, vielfältige körper- und bewegungsbezogene Erfahrungen sowie sportmotorische Fertigkeiten in unterschiedlichen, auch naturnahen Situationen und Räumen mehrperspektivisch planen, initiieren, vermitteln und auswerten zu können:
- die Fähigkeit, sich mit dem zukünftigen Berufsfeld von Bewegung und Sport im schulischen Rahmen sowie mit der sich verändernden sportlichen und spielerischen Bewegungskultur in ihren gesellschaftlichen Kontexten auf der Grundlage von Theorien und Forschungsmethoden der Sportwissenschaften kritisch reflektierend auseinander setzen zu können;
- die Kompetenz, bei Schülerinnen und Schülern konditionelle und koordinative Grundlagen des Bewegungshandelns, spielerische, erlebnisorientierte, gestaltend-darstellende sowie gesundheitsorientiert-ausgleichende Bewegungshandlungen auszubilden und deren individuelle Leistungsfähigkeit entwicklungsgemäß, geschlechts- und könnensspezifisch differenziert zu verbessern;
- die Fähigkeit, bei Schülerinnen und Schülern Freude an der Bewegung zu wecken und durch projektorientierte, fächerverbindende und fachübergreifende Angebote dazu beizutragen, bei ihnen eine bewegungsorientierte, gesundheits bewusste und gegenüber dem eigenen Körper, der Umwelt und der Mitwelt verantwortliche Lebensführung zu entfalten. Dazu zählt auch die Kompetenz, bei der Gestaltung und Entwicklung der Schule zu einem gesundheits- und bewegungsfördernden Lebensraum mitzuwirken;
- Die Fähigkeit, die eigene geschlechterspezifische Körper- und Bewegungs sozialisation kritisch zu reflektieren sowie das soziale Phänomen Sport im Hinblick auf seine geschlechterbezogene Strukturiertheit zu analysieren. Dazu zählt das Wissen um zentrale Theorien und Befunde der Frauen- und Genderforschung. Auf dieser Basis sollen die Studierenden Grundsätze geschlechtersensiblen Unterrichtens sowie bewusster Koedukation in Bewegung und Sport sowohl praktisch erfahren als auch in der eigenen Lehrtätigkeit didaktisch umsetzen;
- die Kompetenz, bei Schülerinnen und Schülern durch die Inszenierung spezifischer Sport-, Spiel-, Tanz- und Bewegungsformen Prozesse der Integration und des multikulturellen Lernens zu fördern;

• die Fähigkeit, durch die Gestaltung des Unterrichts zu jeder Zeit ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, mögliche Risiken und Gefahren bei der Ausübung von Bewegung, Spiel und Sport umsichtig einzuschätzen und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung ergreifen zu können.

#### § 16 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") setzt gemäß § 34 Abs. 1 und § 48 Abs. 3 UniStG zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen für ordentliche Studien die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus.

#### Diese umfasst

- a. die Überprüfung der *körperlichen* Eignung durch eine sportmedizinische Eignungsuntersuchung sowie
- b. die Überprüfung der motorischen Eignung durch
- (i) einen *Basistest* zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten und
- (ii) einen Fertigkeitstest zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten.
- (2) Die Zulassung zur Überprüfung der *motorischen* Eignung setzt den Nachweis der *körperlichen* Eignung (§ 16 (1) a) voraus.
- (3) Vor Zulassung zum Fertigkeitstest ist der Basistest erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung ist dann erbracht, wenn die sportmedizinische Eignungsuntersuchung, der Basistest und der Fertigkeitstest erfolgreich absolviert sind.
- (5) Für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung wird jeweils vor Beginn des Winter- und des Sommersemesters ein Termin öffentlich ausgeschrieben.
- (6) Die Anforderungskriterien für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung sind dem Anhang zu diesem Studienplan zu entnehmen.
- (7) Die Zulassung zum Basistest zum Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten ist grundsätzlich und unabhängig von der Anzahl der Wiederholungen zu gewähren.
- (8) In begründeten Fällen (Behinderung, Überschreiten von Altersgrenzen) sind diese Kriterien von der Studienkommission für jeden Einzelfall festzulegen.

### § 17 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") dauert 9 Semester und gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der 1. Studienabschnitt dauert 2 Semester, der 2. Studienabschnitt umfasst 4 Semester und für den 3. Studienabschnitt sind 3 Semester vorgesehen.
- (2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") umfasst insgesamt *120 Semesterstunden*:
- a. 7 Semesterstunden sind für die "Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung" vorzusehen (Anlage 1 Z 3.4; 262 des UniStG).
- b. 12 Semesterstunden sind für freie Wahlfächer (§13 Abs. 4, Z 6) vorzusehen. Diese sind keinem der drei Studienabschnitte gesondert zuzuordnen.
- c. 77 Semesterstunden sind für die fachwissenschaftliche und sportpraktische Ausbildung vorzusehen.
- d. 24 Semesterstunden sind für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung vorzusehen (Anlage 1 Z 3.4; 260, 263).
- (3) Der 1. Studienabschnitt (2 Semester) umfasst fachdidaktische, fachwissenschaftliche und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 26 Semesterstunden einschließlich der Absolvierung der facheinschlägigen Lehrveranstaltung "Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum: Bewegung und Sport" mit Evaluation im Umfang von 4 Wochen.
- (4) Im 2. Studienabschnitt (4 Semester) sind fachdidaktische, fachwissenschaftliche und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 55 Semesterstunden zu absolvieren.
- (5) Der 3. Studienabschnitt (3 Semester) umfasst fachdidaktische, fachwissenschaftliche und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 20 Semesterstunden.
- (6) Die "schulpraktische Ausbildung" im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch Leibeserziehung) besteht aus dem "Pädagogischen Praktikum" in der Phase 1 der "Schulpraktischen Ausbildung" und dem "Fachbezogenen Praktikum" in der Phase 2 der "Schulpraktischen Ausbildung" für die Dauer von 4 Wochen (siehe dazu Abschnitt III).

#### § 18 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") besteht aus Pflichtfächern, Wahlfächern und freien Wahlfächern:
- a. Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und die mit Prüfungen abzuschließen sind. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben. Insgesamt sind im *ersten Studienabschnitt 24 Semesterstunden*, im *zweiten Studienabschnitt 54 Semesterstunden* und im *dritten Studienabschnitt 16 Semesterstunden* an Pflichtfächern zu absolvieren.
- b. Wahlfächer ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern gewählt werden. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern sind im Studienplan festge schrieben. Insgesamt sind im ersten Studienabschnitt 2 Semesterstunden, im zweiten Studienabschnitt 1 Semesterstunde und im dritten Studienabschnitt 4 Semesterstunden an Wahlfächern zu absolvieren.
- c. Freie Wahlfächer sind Fächer, die unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (2) Als Empfehlung für die Wahl der freien Wahlfächer ist für das Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") am Institut für Sportwissenschaft der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien die Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der freien Wahlfächer *einmal im Studienjahr* zu veröffentlichen.

## § 19 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten in Ergänzung zu den "Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums" (Abschnitt I, § 5) für das Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") vor allem zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende Teilungsziffern:
- a. Für die Lehrveranstaltung "*Natur und Erlebnis thematisieren: Sportklettern*" und für vergleichbare Lehrveranstaltungen (z. B. Outdoorsportarten: Wildwasserpaddeln, Bergsteigen) darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von acht Studierenden nicht überschritten werden.
- b. Für die Lehrveranstaltungen "Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf" bzw. "Snowboarden" darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zwölf Studierenden nicht überschritten werden.

- c. Für die Lehrveranstaltung "Schulpraktische Studien" darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zwölf Studierenden nicht überschritten werden.
- (2) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission die Teilungsziffer unter den angegebenen Richtwerten für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt werden. Überdies gelten die Bestimmungen des §7 (8) UniStG.
- (3) Wenn die HöchstteilnehmerInnenzahl überschritten wird, sind StudentInnen nach den in den "Gemeinsamen Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer in den Lehramtsstudien an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften" (Abschnitt I, § 5) angeführten Kriterien zu Lehrveranstaltungen zuzulassen.

#### § 20 Prüfungsordnung

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die "Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums" (Abschnitt II, § 8 bis 10) für das Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung").
- (2) Jeder der drei Studienabschnitte wird mit der positiven Absolvierung der Diplomprüfung abgeschlossen.
- a. Die 1. Diplomprüfung besteht im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 23 Prüfungsfächer für den ersten Studienabschnitt sind.
- b. Die 2 *Diplomprüfung* besteht im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 26 Prüfungsfächer für den zweiten Studienabschnitt sind.
- c. Die 3. *Diplomprüfung* im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Der *erste Teil* der dritten Diplomprüfung besteht im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 29 Prüfungsfächer für den *dritten* Studienabschnitt sind.

Der *zweite Teil* der dritten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung über zwei Prüfungsfächer. Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Das erste Prüfungsfach entspricht jenem Fachgebiet, in dem die schriftliche Diplomarbeit erstellt wurde.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung sind die vollständige positive Absolvierung des ersten Teils der dritten Diplomprüfung, die positive Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit (§ 9) und die vollständige positive Absolvierung der freien Wahlfächer.

- (4) Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen (Anlage 1 Z 3 UniStG). Wurde die schriftliche Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") verfasst, kann die bzw. der Studierende für den zweiten Teil der dritten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:
- Bewegungs- und Sportpädagogik
- Biomechanik/Bewegungswissenschaft und Sportinformatik
- Präventive und rehabilitative Sportmedizin und Trainingswissenschaft
- Sport- und Leistungsphysiologie
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport
- (5) Die Anerkennung von Studien, die an Pädagogischen Akademien absolviert wurden, regelt das UniStG § 13 Abs. 4 Z 1, § 59; Anlage 1 Z 3.8.

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der "Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums" sind im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") von jenen Studierende, die an einer Pädagogischen Akademien die Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach "Leibeserziehung" abgeschlossen haben, folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts zu absolvieren:

- Funktionelle Anatomie (VO; 1 Semesterstunde)
- Einführung in die Bewegungswissenschaft (VO; 1 Semesterstunde)
- Einführung in die Trainingswissenschaft (VO; 1 Semesterstunde)
- (6) Über die Anerkennung von Studien anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen entscheidet die oder der Vorsitzende der Studienkommission für Lehramtsstudien.
- (7) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien werden entsprechend dem "European Credit Transfer System" (ECTS-System) insgesamt 270 Credits nach den in der unten angeführten Tabelle angegebenen Kriterien vergeben.

Davon entfallen auf die Diplomarbeit 30 Credits, auf die "Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung" 21,5 Credits und auf die beiden Unterrichtsfächer insgesamt 218,5 Credits. Ein Unterrichtsfach umfasst somit rund 110 Credits, wobei bei der Vergabe von ECTS-Punkten für Studienleistungen von Studierenden von der Studienkommission für Lehramtsstudien auch die unterschiedliche Gesamtstundenzahl der einzelnen Lehramtsfächer zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang werden die ECTS-Punkte für Studienleistungen im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") – falls die Studienkommission für Lehramtsstudien keine andere Entscheidung trifft – nach folgenden Rahmenkriterien, die sich an den verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen orientieren, zugeteilt:

#### Pflichtfächer und Wahlfächer:

• Vorlesung (VO), Ringvorlesung (RV)	1	ECTS-Punkt pro SSt.
• Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU)	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
• Übung (UE), Praktikum (PR)	1	ECTS-Punkt pro SSt.
• Proseminar (PS)	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
• Seminar (SE)	2	ECTS-Punkte pro SSt.

#### Freie Wahlfächer:

Informationen über von diesen Rahmenkriterien abweichende Zuteilungen von ECTS-Punkten für einzelne (Arten von) Lehrveranstaltungen durch die Studienkommission sind von dieser zeitgerecht zu Beginn jedes Studienjahres zu veröffentlichen.

Falls erforderlich ist, etwa für den Fall eines Studienortwechsels über Landesgrenzen hinweg, durch die Studienkommission für Lehramtsstudien vor dem Hintergrund der hier dargestellten Rahmenrichtlinien eine individuelle Bewertung der einzelnen tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltungen nach dem Umfang der dafür aufzubringenden Arbeitsleistung durchführen zu lassen. Das Anforderungsniveau von Lehrveranstaltungen kann dabei, ebenso wie notwendige Vorkenntnisse, gemäß den von der EU erstellten Richtlinien nicht berücksichtigt werden.

#### **Erster Studienabschnitt**

#### § 21 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") hat das Ziel, grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse in den für das genannte Unterrichtsfach relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaften zu vermitteln, in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten einzuführen und die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse und didaktischmethodischen Kompetenzen mit einem vielseitigen bewegungs- und schulpraktischen Eigenkönnen themenorientiert, fachdidaktisch mehrperspektivisch und unter Mitberücksichtigung der Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensibler Didaktik zu vernetzen. Aspekte der Frauen- und Geschlechterforschung sind verstärkt in allen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

## § 22 Studieneingangsphase

Die *Studieneingangsphase* dient der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Sie umfasst einführende Lehrveranstaltungen aus den das Studium des Unterrichtsfaches "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") kennzeichnenden Fächern im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden, die sich auf die folgenden Prüfungsfächer verteilen:

PRÜFUNGSFÄCHER	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST.
Studieneingang und Berufsreflexion	Orientierung zwischen Schule und Studium: Studieneingang, Lernkultur und Informationsmanagement	1
Deruisienexion	Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum: Bewegung und Sport	1
Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	Bewegung und Sport unterrichten	1
Forschungsmethoden und Evaluation	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2
Sportwissenschaftliches Basiswissen	Einführung in die Sportwissenschaften	2
Medizinische Grundlagen	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1
Bewegungs- und sportpraktisches	Grundlagen konditioneller Fähigkeiten	2
Können und Anwendungswissen	Grundlagen koordinativer Fähigkeiten	2
SUMME		12

## § 23 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts:

Der erste Studienabschnitt im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") umfasst folgende zehn Prüfungsfächer:

Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	1 SSt.
Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
• Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	10 SSt.
Biomechanik und Bewegungswissenschaft	1 SSt.
Forschungsmethoden und Evaluation	2 SSt.
Medizinische Grundlagen	3 SSt.
Sportgeschichte	2 SSt.
Sportwissenschaftliches Basiswissen	2 SSt.
Studieneingang und Berufsreflexion	2 SSt.
Trainingswissenschaft	1 SSt.
Insgesamt	26 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Stundentafel § 24). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

#### § 24 Stundentafel des ersten Studiena bschnitts

Der erste Studienabschnitt im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") umfasst folgende Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

Prüfungsfach (§ 24.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports

VO, VU	Bewegung und Sport unterrichten	1 SSt.	
Prüfungsfac	h (§ 24.2): Bewegungs- und Sportpädagogik		
VO, RV	Einführung in die Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.	
Prüfungsfac	h (§ 24.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft  Einführung in die Bewegungswissenschaft	1 SSt.	
Prüfungsfach (§ 24.4): Forschungsmethoden und Evaluation			
PS, VU	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SSt.	

## Prüfungsfach (§ 24.5): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1 SSt.
VO, VU	Funktionelle Anatomie	2 SSt.

## Prüfungsfach (§ 24.6): Sportgeschichte

VO, PS	Einführung in die Sozial- und Zeitgeschichte von Bewe-	2 SSt.
	gung und Sport	

## Prüfungsfach (§ 24.7): Sportwissenschaftliches Basiswissen

RV, VU	Einführung in die Sportwissenschaften	2 SSt.	
--------	---------------------------------------	--------	--

## **Prüfungsfach** (§ 24.8): Studieneingang und Berufsreflexion

VU, PS	Orientierung zwischen Schule und Studium: Studien-	1 SSt.
	eingang, Lernkultur und Informationsmanagement	
VU, PS, UE	Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum: Bewegung und	1 SSt.
	Sport	

## Prüfungsfach (§ 24.9): Trainingswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Trainingswissenschaft	1 SSt.

## **Prüfungsfach** (§ 24.10): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Grundlagen koordinativer Fähigkeiten	2 SSt.		
UE	Grundlagen konditioneller Fähigkeiten	2 SSt.		
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter	2 SSt.		
	Bewegungshandlungen			
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter	2 SSt.		
	Bewegungshandlungen			
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und	2 SSt.		
	erlebnisorientierter Bewegungshandlungen (zur Wahl:			
	a. Eislauf, b. Orientierungslauf, c. Skilanglauf,			
	d. Bergwandern/Bergsteigen, etc.)			

#### **Zweiter Studienabschnitt**

#### § 25 Ausbildungsziele des zweiten Studiena bschnitts

Der zweite Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") baut auf den Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen des ersten Studienabschnitts auf und verfolgt das Ziel, fachwissenschaftliche Kenntnisse, bewegungs- und sportpraktische Fertigkeiten, fachdidaktische und unterrichtspraktische Fähigkeiten zu vertiefen und weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Forschungsmethoden und Arbeitstechniken zu vermitteln.

Die für Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung relevanten Kompetenzen sowie Kenntnisse didaktisch-methodischer Konzeptionen sind kritisch zu reflektieren und praktisch anzuwenden. Die Geschlechterperspektive soll in allen Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle eingebunden werden. In fachdidaktischen Lehrveranstaltungen soll auch die Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens thematisiert werden.

## § 26 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts:

Der zweite Studienabschnitt im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") umfasst folgende neun Prüfungsfächer:

Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	11 SSt.
• Frauen- und Genderforschung	1 SSt.
Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
Biomechanik und Bewegungswissenschaft	5 SSt.
Forschungsmethoden und Evaluation	6 SSt.
Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft	6 SSt.
Sportpsychologie	2 SSt.
• Sportsoziologie	2 SSt.
Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	20 SSt.
Insgesamt	55 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Stundentafel § 27). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

## § 27 Stundentafel des zweiten Studienabschnitts:

Der zweite Studienabschnitt im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") umfasst folgende Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

## **Prüfungsfach** (§ 27.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports \*)

VU	Bewegung und Sport planen, durchführen und auswerten	2 SSt.
RV, VO, VU	Fachdidaktik der Sportarten	3 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 1: Planen und Arrangieren	2 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren	2 SSt.
VU, UE	Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche (zur Wahl:	1 SSt.
	a. Wintersportwoche, b. Sommersportwoche,	
	c. bewegungsorientierte Projektwoche etc.)	
VO, VU	Schulrecht, Sicherheits- und Risikomanagement	1 SSt.

<sup>\*)</sup> Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens.

### Prüfungsfach (§ 27.2): Frauen- und Genderforschung

VU, UE, PS	Geschlechtersensibles	Unterrichten:	Mädchen-	und	1 SSt.
	Bubenarbeit				

## Prüfungsfach (§ 27.3): Forschungsmethoden und Evaluation

PS, VU, VO	Qualitative Forschungsmethoden	2 SSt.
VO, VU	Einführung in Sportinformatik und Statistik	
PS, VU, VO	Quantitative Forschungsmethoden und Unterrichts-	2 SSt.
	evaluation	

## Prüfungsfach (§ 27.4): Bewegungs- und Sportpädagogik

RV, VO	Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
--------	--	--------

## Prüfungsfach (§ 27.5): Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft

VO	Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesund-	2 SSt.
	heitsbezogener Regelmechanismen	
VO	Leistungsphysiologie	2 SSt.
VO	Physiologie und Trainierbarkeit im Kindes- und Jugendalter	2 SSt.

## **Prüfungsfach** (§ 27.6): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Biomechanik für den Schulsport	1 SSt.
VO	Allgemeine Bewegungswissenschaft	3 SSt.
UE, PS	Bewegungswissenschaftlich-biomechanisches Praktikum	1 SSt.

## Prüfungsfach (§ 27.7): Sportpsychologie

VO	Grundlagen der Sportpsychologie für den Schulsport	2 SSt.
10	Grandiagen der Sportpsychologie für den Schalsport	2 550.

## Prüfungsfach (§ 27.8): Sportsoziologie

1	VO	Einführung in die Sportsoziologie	2 SSt.
	VO	Elimunung in die Sportsoziologie	2 BBt.

## Prüfungsfach (§ 27.9): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer	2 SSt.						
	Bewegungshandlungen							
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Be-	2 SSt.						
	wegungshandlungen							
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-	2 SSt.						
	darstellender Bewegungshandlungen							
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sport-	2 SSt.						
	spielorientierter Bewegungshandlungen 1							
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sport-	2 SSt.						
	spielorientierter Bewegungshandlungen 2							
UE	Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer Be-	2 SSt.						
	wegungshandlungen							
UE	Können, Leisten und Vermitteln schwimmorientierter Be-	2 SSt.						
	wegungshandlungen							
UE	Können, Leisten und Vermitteln turnerischer Be-	2 SSt.						
	wegungshandlungen							
UE	Können, Leisten und Vermitteln gestaltend-darstellender	2 SSt.						
	Bewegungshandlungen							
UE	Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter	2 SSt.						
	Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf							

### **Dritter Studienabschnitt**

## § 28 Ausbildungsziele des dritten Studienabschnitts

Der dritte Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") dient der fachwissenschaftlichen, didaktischmethodischen, unterrichtspraktischen und sportpraktischen Vertiefung sowie der Bearbeitung einer ausgewählten berufsrelevanten Fragestellung im Rahmen der Diplomarbeit.

## § 29 Prüfungsfächer des dritten Studienabschnitts:

Der dritte Studienabschnitt im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") umfasst folgende fünf Prüfungsfächer:

Insgesamt	20 SSt.
• Prüfungsfach nach Wahl (Wahlfach; siehe § 31)	2 SSt.
Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	6 SSt.
Medizinische Grundlagen	2 SSt.
Bewegungs- und Sportpädagogik	1 SSt.
Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	9 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Stundentafel § 30). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

#### § 30 Stundentafel des dritten Studienabschnitts

Der dritte Studienabschnitt im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") umfasst folgende fünf Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

**Prüfungsfach** (§ 30.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports \*)

VU	Schulpraktische Studien 3: Themenorientierung und Mehr-				
	perspektivität				
VU	Schulpraktische Studien 4: Problem- und Prozessorientierung	2 SSt.			
SE, IP,IS	Bewegungs- und Sportdidaktik	2 SSt.			
VU	Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problem- situationen des Schulsports	2 SSt.			
VU	Behinderung und Integration im Schulsport	1 SSt.			

<sup>\*)</sup> Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens.

## Prüfungsfach (§ 30.2): Bewegungs- und Sportpädagogik

VU, PS, UE	Gesundheitsförderung als Thema für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

## Prüfungsfach (§ 30.3): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Medizinische	Aspekte	der	Gesundheitsvorsorge	des	Be-	2 SSt.
	wegungsappar	ates					

# Prüfungsfach (§ 30.4): Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen

UE	Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen "neuer" Spiele	2 SSt.
UE	Natur und Erlebnis thematisieren (zur Wahl:	2 SSt.
	a. Mountainbiken,	
	b. Sportklettern,	
	c. Integrative Outdooraktivitäten / Erlebnispädagogik,	
	d. Snowboarden, etc.)	
UE	Grundlagen des Selbstverteidigens und Zweikämpfens	2 SSt.

# § 31 Wahlfächer im dritten Studienabschnitt

Im dritten Studienabschnitt im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") ist ein Wahlfach (Seminar) im Umfang von zwei Semesterstunden aus folgenden Prüfungsfächern zu absolvieren:

# Prüfungsfach (§ 31.1): Bewegungs- und Sportpädagogik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
	für den Schulsport	

# Prüfungsfach (§ 31.2): Bewegungs- und Sportdidaktik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Sportdidaktik für	2 SSt.
	den Schulsport	

# Prüfungsfach (§ 31.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

SE, IP, IS Sportpraktische Bewegungsanalyse 2 SSt.	
--	--

# Prüfungsfach (§ 31.4): Leistungsphysiologie

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportmedizin für den Schulsport	2 SSt.
------------	--	--------

# Prüfungsfach (§ 31.5): Sportgeschichte

SE, IP, IS Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2 SSt.
--	--------

# Prüfungsfach (§ 31.6): Sportinformatik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportinformatik für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

# Prüfungsfach (§ 31.7): Sportpsychologie

SE, IP, IS	Ausgewählte	Themen	der	Sportpsychologie	für	den	Schul-	2 SSt.
	sport							

# Prüfungsfach (§ 31.8): Sportsoziologie

	SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportsoziologie für den Schulsport	2 SSt
--	------------	---	-------

## **Prüfungsfach** (§ 31.9): Trainingswissenschaft

SE, IP, IS	Ausgewählte	Themen	der	Trainingswissenschaft	für	den	2 SSt.
	Schulsport						

# Prüfungsfach (§ 31.10): Frauen- und Genderforschung

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Frauen- und Genderforschung für	2 SSt.
	den Schulsport	

## Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

## § 32 Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 8 der "Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer" gelten im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport" (derzeit noch "Leibeserziehung") für die Teilnahme an nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- (1) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Schulpraktische Studien 1" Zeugnisse der Lehrveranstaltungen "Bewegung und Sport unterrichten", "Bewegung und Sport planen, durchführen und auswerten", "Fachdidaktik der Sportarten", "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen", "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen", "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen", "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen", "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen" und "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1".
- (2) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Bewegung und Sport planen, durchführen und auswerten" Zeugnisse der Lehrveranstaltungen "Bewegung und Sport unterrichten" und "Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum Bewegung und Sport".
- (3) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Schulpraktische Studien 2" das Zeugnis der Lehrveranstaltung "Schulpraktische Studien 1".
- (4) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Schulpraktische Studien 3" und "Schulpraktische Studien 4" das Zeugnis über die Lehrveranstaltung "Schulpraktische Studien 2".

- (5) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Fachdidaktik der sport- und bewegungsorientierten Projektwoche" mit dem Schwerpunkt a. "Wintersportwoche" das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: a. Eislaufen" oder "c. Skilanglauf" und "Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierterr Bewegungshandlungen: a. Alpiner Skilauf" oder "b. Snowboard".
- (6) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Fachdidaktik der sport- und bewegungsorientierten Projektwoche" mit dem Schwerpunkt b. "Sommersportwoche" oder c. "Bewegungsorientierte Projektwoche" das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: b. Orientierungslaufen" und "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen".
- (7) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Natur und Erlebnis thematisieren" mit dem Schwerpunkt b. "Sportklettern" das Zeugnis über die Lehrveranstaltung "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: d. Bergwandern/Bergsteigen".
- (8) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" die Lehrveranstaltungen "Qualitative Forschungsmethoden" und "Einführung in die Sportwissenschaften".
- (9) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Bewegungs- und Sportdidaktik" das Zeugnis über den ersten und zweiten Studienabschnitt.
- (10) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen" das Zeugnis über die Lehrveranstaltung "Funktionelle Anatomie".
- (11) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Leistungsphysiologie" das Zeugnis über die Lehrveranstaltung "Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen".
- (12) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparates" Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen "Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen" und "Physiologie und Trainierbarkeit im Kindes- und Jugendalter".
- (13) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Allgemeine Bewegungswissenschaft" das Zeugnis über die Lehrveranstaltung "Einführung in die Bewegungswissenschaft".

- (14) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung "Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter, gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen" Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen".
- (15) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen" wird der Nachweis der Anforderungskriterien des sportartspezifischen Fertigkeitstests im Rahmen der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt.
- (16) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit der Bezeichnung "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen" wird der Nachweis des "Retterscheins" nach den Bestimmungen für das "Österreichische Schwimmabzeichen" (ÖSA) und das "Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen" (ÖRSA) des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport, Erlass GZ. 26.695/4-I/A/2c/91 vom 19. Dezember 1991, vorausgesetzt.
- (17) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit der Bezeichnung "Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen" wird der Nachweis eines "Erste Hilfe"-Kurses vorausgesetzt.
- (18) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 und 2" werden Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen "Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen", "Bewegung und Sport planen, durchführen und auswerten" und "Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen" vorausgesetzt.

# Abschnitt V Studienvorschriften für das Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde"

# Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

#### § 33 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Zu den spezifischen Qualifikationen, die im Rahmen des Lehramtsstudiums für das Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" (GW) an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien erworben werden, zählen:

• Vermittlung eines Qualifikationsrepertoires, das die Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf ihre künftige Unterrichtstätigkeit in den Unterrichtsgegenständen "Geographie und Wirtschaftskunde", "Wirtschaftsgeographie" etc. an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen im Rahmen ihrer fachdidaktischen Entscheidungen argumentations- und begründungsfähig macht.

- Erwerbung und Festigung grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in den beiden zentralen Fachbereichen "Geographie" und "Wirtschaftskunde" sowie grundlegender fachdidaktischer und unterrichtspraktischer Fertigkeiten zur angemessenen fachdidaktischen Umsetzung dieser Kenntnisse und Methoden, um den Unterrichtsgegenstand an den AHS und BHS kompetent unterrichten zu können.
- Fähigkeit, Themenstellungen des Unterrichts in angemessene Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler zu transferieren und einen Lernprozess zu initiieren, der von den lebensweltlichen Erfahrungshorizonten der Schülerinnen und Schüler seinen Ausgang nimmt.
- Fähigkeit, geschlechterspezifische Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler zum Ausgangspunkt didaktischer Umsetzung im schulischen Lernprozess zu machen, um davon ausgehend eine kritische Reflexion der eigenen Geschlechterrolle und einen geschlechtersensiblen oder geschlechtsrollenkritischen Unterricht zu ermöglichen sowie gleichstellungsrelevante Denkmuster und Handlungsstrukturen auszulösen.
- Die Lernbedürfnisse Jugendlicher richten sich auf die konkrete Alltagsebene. Daher bedürfen die Lehrerinnen und Lehrer der Unterrichtsgegenstände "Geographie und Wirtschaftskunde", "Wirtschaftsgeographie" etc. der Fähigkeit, für die Schülerinnen und Schüler Schlüsselprobleme des für diese Unterrichtsgegenstände gemäß Lehrplan zentralen Lernfeldes bzw. Beziehungsdreiecks "Raum Gesellschaft Wirtschaft" so aufzubereiten, dass sie ausgehend von ihren individuellen Lernerfahrungen im Stande sind, komplexe ganzheitliche Lebenszusammenhänge zu begreifen und danach zu handeln.
- Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, individuelle "Weltbilder" der Schülerinnen und Schüler als Produkte persönlicher Sozialisierungen, Vorstellungen und Einstellungen im Rahmen gesellschaftlicher Einbettung erfahrbar zu machen, im Unterricht offen zu legen und in Kontrast zu anderen Wahrnehmungen und Bewertungen in Frage zu stellen bzw. einer neuen Überprüfung zu unterziehen.
- Sie sollen ferner die Fähigkeit besitzen, Sachverhalte und Modelle mit hohem Abstraktionsgrad aus den beiden zentralen Fachbereichen "Geographie" und "Wirtschaftskunde" in einen Lernprozess mit klar erkennbaren Realbezügen zu transferieren.
- Den Lehrenden der Unterrichtsgegenstände "Geographie und Wirtschaftskunde", "Wirtschafts geographie" etc. ist die Kompetenz abzuverlangen, gesellschaftlich produzierte Widersprüche je nach Sachverhalt in konkrete sozial-, wirtschafts- oder naturräumlich relevante Fragestellungen überzuleiten und unter Einbeziehung der persönlichen Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler schul geographische Unterrichts abläufe zu strukturieren.
- Viele Menschen definieren sich in unserer Gesellschaft über Arbeit. Sie ist Voraussetzung der Persönlichkeitsentfaltung. Die Lehrenden der Unterrichtsgegenstände "Geographie und Wirtschaftskunde", "Wirtschaftsgeographie" etc. haben in diesem Zusammenhang jene Vermittlungsleistungen zu erbringen, die die Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem Lernen und Handeln sowie zur Selbstorganisation und Selbstverantwortlichkeit als notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Positionierung in der Arbeitswelt befähigen.

• Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch der Bereich der "Berufsorientierung" als Lehrinhalt vorzusehen, damit die Absolventinnen und Absolventen des Unterrichtsfaches "Geographie und Wirtschaftskunde" jene fachlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen mitbringen, die notwendig sind, um die Jugendlichen im Unterrichtsgegenstand "Geographie und Wirtschaftskunde" – einem wichtigen Trägerfach für die Berufswahlvorbereitung an der Schule – inhaltlich kompetent, fachdidaktisch angemessen, mehrperspektivisch und unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive auf die Arbeits- und Berufswelt vorzubereiten.

#### § 34 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" ist die Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 34 und 35 UniStG erforderlich. Lateinkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 lit. A der Universitätsberechtigungsverordnung sind nicht nachzuweisen.

#### § 35 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" dauert 9 Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der 1. Studienabschnitt dauert 4 Semester, der 2. Studienabschnitt 5 Semester Regelstudienzeit.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 102 Semesterstunden:
- a. 7 Semesterstunden sind für die insgesamt 14 Semesterstunden umfassende "Pädagogischwissenschaftliche Berufsvorbildung" (PWB) vorzusehen (siehe Abschnitt III). Die anderen 7 Semesterstunden werden vom Stundenvolumen des zweiten Unterrichtsfachs bereitgestellt.
- b. 10 Semesterstunden sind für freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4, Z. 6 UniStG) vorzusehen. Diese sind keinem der zwei Studienabschnitte gesondert zuzuordnen.
- c. 5 Semesterstunden entfallen auf fachwissenschaftliche Exkursionen oder Praktika aus den Bereichen Physiogeographie, Humangeographie oder Regionalgeographie. Dazu zählen eine verpflichtende Auslandsexkursion im Ausmaß von mindestens 6 Tagen (ohne Reisetage; gilt als 3-stündig) und Inlandsexkursionen oder Praktika im Ausmaß von mindestens 4 Tagen (ohne An- und Abreise; 1 Tag gilt als 0,5-stündig; insgesamt 2-stündig).

Die Exkursionen zählen als 5-stündiges Prüfungsfach des 2. Studienabschnitts. Die Auslandsexkursion kann nur von Studierenden des 2. Studienabschnitts absolviert werden, für Inlandsexkursionen oder Praktika sind Studierende ab dem 3. inskribierten Semester zugelassen.

- d. 17 bis 19 Semesterstunden sind für die fachdidaktische Ausbildung vorgesehen.
- e. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst 61 bis 63 Semesterstunden.

- (3) Außerhalb der in Absatz (2) genannten 102 Semesterstunden sind noch zu absolvieren:
- a. Die "Schulpraktische Ausbildung" (SPA), bestehend aus dem allgemeinen "Pädagogischen Praktikum" und dem "Fachbezogenen Praktikum" im Fach "Geographie und Wirtschaftskunde" für die Dauer von 4 Wochen (siehe dazu Abschnitt III, § 14).
- b. Die Abfassung der Diplomarbeit, falls diese im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" und nicht im zweiten Fach gewählt wurde.
- (4) Der 1. Studienabschnitt (4 Semester) umfasst ohne die in Absatz (2 a–c) genannten Semesterstunden fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 40 Semesterstunden (das sind durchschnittlich 10 Semesterstunden pro Semester).
- (5) Im 2. Studienabschnitt (5 Semester) sind ohne die in Absatz (2 a–c) genannten Semesterstunden ebenfalls fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 40 Semesterstunden zu absolvieren (durchschnittlich 10 Semestertunden vom 5. bis zum 8. Semester, wobei das 9. Semester vor allem der Abfassung der Diplomarbeit und der Durchführung des kommissionellen Teils der 2. Diplomprüfung dienen soll.

## § 36 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten in Bezug auf die Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern die "Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften" in Abschnitt I, § 4 dieses Studienplans.
- (2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" besteht aus Pflichtfächern, Wahlfächern und freien Wahlfächern:
- a. Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. Die zu absolvierenden Prüfungsteile aus den Pflichtfächern sind in den Stundentafeln des Studienplans (§ 42 und § 45) festgeschrieben. Insgesamt müssen im ersten Studienabschnitt aus den in § 35 Abs. (2 d–e) genannten Semesterstunden 40 Semesterstunden und im zweiten 36 Semesterstunden an Pflichtfächern absolviert werden.
- b. Wahlfächer ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus dem einschlägigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungsangebot nach den in diesem Studienplan festgelegten Bedingungen (siehe Stundentafel § 45) gewählt werden. Sie zählen nur zum 2. Studienabschnitt und werden je nach Wahl dem entsprechenden Stundenvolumen eines Pflichtfaches zusätzlich zugezählt. Insgesamt sind im zweiten Studienabschnitt 4 Semesterstunden an Wahlfächern zu absolvieren. Über sie sind Prüfungen abzulegen.

c. Freie Wahlfächer sind Fächer, die von den Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden können. Auch über die freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.

Als Empfehlung für die Wahl der freien Wahlfächer unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" ist am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien einmal im Studienjahr eine Information über Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung empfehlenswerter freier Wahlfächer zu veröffentlichen.

Bei dieser Information ist auch auf Empfehlungen für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung und des geschlechtersensiblen bzw. geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens sowie aus dem Bereich der Berufsorientierung Bedacht zu nehmen.

#### § 37 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die "Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften" (Abschnitt I, § 5).
- (2) In Ergänzung zu den "Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften" (Abschnitt I, § 5) gilt für das Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde", dass in begründeten Fällen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission die Teilungsziffer unter den dort angegebenen Richtwerten für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt werden kann. Überdies gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 8 UniStG.
- (3) Wenn die HöchstteilnehmerInnenzahl überschritten wird, sind Studierende nach den in den "Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften" (Abschnitt I, § 5) angeführten Kriterien zu den Lehrveranstaltungen zuzulassen.

#### § 38 Prüfungsordnung

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die "Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften" (Abschnitt II, § 8).

- (2) In Ergänzung zu den "Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften" (Abschnitt II, § 8) gilt für das Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde": Jeder der zwei Studienabschnitte wird mit der positiven Absolvierung der Diplomprüfung (1. bzw. 2. Diplomprüfung) abgeschlossen.
- a. Die *erste Diplomprüfung* besteht im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" aus der positiven Ablegung von Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen, aus denen die in § 42 angeführten Prüfungsteile der Prüfungsfächer für den ersten Studienabschnitt bestehen.
- b. Die *zweite Diplomprüfung* im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" setzt sich aus zwei Teilen zusammen:
- c. Der *erste Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht aus der positiven Ablegung von Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen, aus denen die in § 45 ange führten Prüfungsteile der Prüfungs fächer für den zweiten Studienabschnitt bestehen.
- d. Der *zweite Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung über zwei Prüfungsfächer (Pflichtfächer), wobei eines aus dem Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" und das zweite aus dem zweiten Unterrichtsfach zu wählen ist.
- e. Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Das erste Prüfungsfach entspricht jenem Prüfungsfach, dem im jeweiligen Unterrichtsfach die schriftliche Diplomarbeit zuzuordnen ist.
- f. Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die vollständige positive Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit (§ 9), deren Thema aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen ist (Anlage 1 Z 3.5 UniStG) sowie die vollständige positive Absolvierung der fachwissenschaftlichen Exkursionen oder Praktika (§ 35 Abs. 2c) und der freien Wahlfächer (§ 35 Abs. 2b)
- g. Falls im Studienplan des zweiten Unterrichtsfachs keine kommissionelle mündliche Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat im Rahmen der zweiten Diplomprüfung vorgesehen ist, ist auch das zweite Prüfungsfach dieser kommissionellen Prüfung aus dem Bereich der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts des Unterrichtsfachs "Geographie und Wirtschaftskunde" zu wählen.

- (3) Im Rahmen des Unterrichtsfachs "Geographie und Wirtschaftskunde" kann die Studierende oder der Studierende für den *zweiten* Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:
- Physiogeographie und Landschaftsökologie
- Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)
- Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung
- Österreich, die EU und ausgewählte Weltregionen Regionalstruktur und Probleme der Regionalentwicklung
- Wirtschaftskunde
- Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde
- (4) Die Anerkennung von Studien, die an Pädagogischen Akademien absolviert wurden, regelt das UniStG (§ 13 Abs. 4 Z 1, § 59; Anlage 1 Z 3.8).

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der "Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften" sind im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" von jenen Studierenden, die an einer Pädagogischen Akademie die Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach "Geographie und Wirtschaftskunde" abgeschlossen haben, folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts gemäß Stundentafel (§ 42) ergänzend zu absolvieren:

- a. Eine physiogeographische Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Prüfungsfaches "Grundlagen der Physiogeographie" im Ausmaß von 2 Semesterstunden
- b. Bevölkerungsgeographie (3 Semesterstunden)
- c. Wirtschaftsgeographie (3 Semesterstunden)
- d. Einführung in die empirische Sozialforschung *oder* Einführung in die statistische Datenanalyse (2 Semesterstunden)
- e. Einführung in die Volkswirtschaftstheorie und -politik (2 Semesterstunden)
- f. Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre ( 2 Semesterstunden)
- (5) Über die Anerkennung von Studien anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen entscheidet die/der Vorsitzende der Studienkommission für das Lehramtsstudium.
- (6) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozial-wissenschaften der Universität Wien werden entsprechend dem "European Credit Transfer System" (ECTS-System) im Regelfall insgesamt 270 ECTS-Punkte ("Credits") vergeben.

Davon entfallen auf die Diplomarbeit 30 Credits, auf die "Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung" (PWB) 21,5 Credits und auf die beiden Unterrichtsfächer insgesamt 218,5 Credits. Ein Unterrichtsfach umfasst somit rund 110 ECTS-Punkte, wobei bei der konkreten Vergabe von ECTS-Punkten für Studienleistungen von Studierenden von der Studienkommission für das Lehramtsstudium auch die unterschiedliche Gesamtstundenzahl der einzelnen Unterrichtsfächer zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang werden die ECTS-Punkte für Studienleistungen im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" – falls die Studienkommission für das Lehramtsstudium keine andere Entscheidung trifft – nach folgenden Rahmenkriterien, die sich an den verschiedenen Arten von Lehr veranstaltungen orientieren, zugeteilt:

• Vorlesung (VO), Ringvorlesung (RV)	1	ECTS-Punkt pro SSt.
• Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU)	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
• Übung (UE), Praktikum (PR)	1	ECTS-Punkt pro SSt.
• Proseminar (PS)	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
• Seminar (SE)	2	ECTS-Punkte pro SSt.
• Exkursion (EX)	0,5	ECTS-Punkte pro SSt.

Informationen über von diesen Rahmenkriterien abweichende Zuteilungen von ECTS-Punkten für einzelne (Arten von) Lehrveranstaltungen durch die Studienkommission sind von dieser zeitgerecht zu Beginn jedes Studienjahres zu veröffentlichen.

Falls erforderlich, kann – etwa für den Fall eines Studienortwechsels über Landesgrenzen hinweg – durch die Studienkommission vor dem Hintergrund der hier dargestellten Rahmenrichtlinien eine individuelle Bewertung der einzelnen tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltungen nach dem Umfang der dafür aufzubringenden *Arbeitsleistung* durchgeführt werden. Das Anforderungsniveau von Lehrveranstaltungen kann dabei ebenso wie notwendige Vorkenntnisse gemäß den von der EU erstellten Richtlinien nicht berücksichtigt werden.

#### **Erster Studienabschnitt**

#### § 39 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" hat das Ziel, grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse in den für das genannte Unterrichtsfach relevanten Fachgebieten "Geographie" und "Wirtschaftskunde" zu vermitteln, in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten einzuführen sowie die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen themenorientiert und fachdidaktisch mehrperspektivisch – unter Mitberücksichtigung der Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensibler Didaktik im "Geographie und Wirtschaftskunde"-Unterricht – zu vernetzen. Die Geschlechterperspektive soll in allen Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle thematisiert werden.

# § 40 Studieneingangsphase

Die *Studieneingangsphase* dient der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und -anfänger. Sie umfasst einführende Lehrveranstaltungen aus den das Studium des Unterrichtsfachs "Geographie und Wirtschaftskunde" besonders kennzeichnenden Fächern im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden. Diese verteilen sich auf die folgenden Prüfungsfächer:

Prüfungsfächer	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST.
Grundlagen der Physiogeographie	Grundlagen der Physiogeographie I (Geologie und Geomorphologie)	2
Grundlagen der Humangeographie	Bevölkerungsgeographie oder Wirtschaftsgeographie	3
Grundlagen der Kartographie und Geoinformation	Grundlagen der Kartographie und Geokommunikation	2
Methodische Grundlagen	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	2
Grundlagen der Wirtschaftskunde	Grundbegriffe der Ökonomie	2
Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde	Einführung in die Praxis des GW- Unterrichts	1
SUMME		12

# § 41 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt umfasst folgende sechs Prüfungsfächer:

Grundlagen der Physiogeographie	6 SSt.
Grundlagen der Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)	11 SSt.
Grundlagen der Kartographie und Geoinformation	4 SSt.
Methodische Grundlagen	6 SSt.
Grundlagen der Wirtschaftskunde	7 SSt.
Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde	6 SSt.
Insgesamt	40 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Stundentafel, § 42). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

# § 42 Stundentafel des ersten Studienabschnitts

Prüfungsfach	a) Grundlagen der Physiogeographie	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,VU,PS,UE	Grundlagen der Physiogeographie I (Geologie und Geomorphologie)	2
VO,VU,PS,UE	Grundlagen der Physiogeographie II (Klima- und Hydrogeographie)	2
VO,VU,PS,UE	Boden- und Vegetationsgeographie	2
	Prüfungsfach insgesamt	6
Prüfungsfach l	b) Grundlagen der Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeog	graphie)
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,VU,PS,UE	Geographie städtischer Räume: Zentren und Ballungsräume	2 od. 3
VO,VU,PS,UE	Geographie ländlicher Räume: Periphere und zentrumsferne Gebiete	2 od. 3
VO,VU,PS,UE	Bevölkerungsgeographie: Die Räumlichkeit demographischer Strukture und Prozesse	n 3
VO,VU,PS,UE	Wirtschaftsgeographie: Die Räumlichkeit der Wirtschaft	3
	Prüfungsfach insgesamt	11
		•
Prüfungsfach	c) Grundlagen der Kartographie und Geoinformation	
Aut day IV	Demoishment day Duiffers rotaile	004
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,VU,PS,UE	Grundlagen der Kartographie und Geokommunikation	2
VO,VU,PS,UE	Grundzüge der Geoinformation und Visualisierung Prüfungsfach insgesamt	4
	Fruitingstach insgesamt	4
Prüfungsfach	d) Methodische Grundlagen	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VU,PS,UE	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	2
VU,PS,UE	Einführung in die empirische Sozialforschung	2
VO,VU,PS,UE	Einführung in die statistische Datenanalyse	2
	Prüfungsfach insgesamt	6
Prüfungsfach	e) Grundlagen der Wirtschaftskunde	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,VU,PS	Grundbegriffe der Ökonomie	2
VO,VU,PS	Einführung in die Volkswirtschaftstheorie und –politik	2
VO,VU,PS,UE	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2
VO,VU	Grundzüge der österreichischen Wirtschaftspolitik	1
	Prüfungsfach insgesamt	7

#### Prüfungsfach f) Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde \*)

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
PS,UE	Einführung in die Praxis des GW-Unterrichts	1
VU,PS	Fachdidaktik I: Didaktische Konzepte und Inhalte des Unterrichtsfachs GW	2
VU,PS	Fachdidaktik II: Sozialformen und Medien im GW-Unterricht	2
VO,VU,PS	Schulkartographie	1
	Prüfungsfach insgesamt	6

<sup>\*)</sup> unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens

#### **Zweiter Studienabschnitt**

#### § 43 Ausbildungsziele des zweiten Studiena bschnitts

Der zweite Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" baut auf den im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf und verfolgt das Ziel, fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie fachdidaktische und unterrichtspraktische Fähigkeiten zu vertiefen und weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Methoden und Arbeitstechniken zu vermitteln. Die für Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung relevanten Kompetenzen sowie Kenntnisse didaktisch-methodischer Konzeptionen sind kritisch zu reflektieren und praktisch anzuwenden. Die Geschlechterperspektive soll in allen Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle thematisiert werden, in den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen auch die Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensibler Didaktik im "Geographie und Wirtschaftskunde"-Unterricht.

# § 44 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts

Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende sieben Prüfungsfächer:

	_
Physiogeographie und Landschaftsökologie	2 (- 6) SSt.
Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)	8 (– 12) SSt.
Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung	2 (- 6) SSt.
• Österreich, die EU und ausgewählte Weltregionen –	4 (- 8) SSt.
Regionalstruktur und Probleme der Regionalentwicklung	
Wirtschaftskunde	11 (– 13) SSt.
Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde	9 (– 11) SSt.
Fachexkursionen	5 SSt.
Insgesamt (40 SSt. plus 5 SSt. Fachexkursionen)	45 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren Prüfungsteilen (siehe Stundentafel, § 45). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

# § 45 Stundentafel des zweiten Studienabschnitts

Prüfungsfach a) Physiogeographie und Landschaftsökologie					
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungste	eile			SSt.
VO,UE,PS	PS Landschaftsökologie Geländepraktikum)	und	Naturraumforschung	(einschließlich	2
	Prüfungsfach insgesamt				2 (- 6)

Prüfungsfach b) Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)			
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.	
VO,VU,UE,PS	Grundkonzepte und Paradigmen der Geographie	2	
VO,VU,UE,PS	Politische Geographie: Die Räumlichkeit politischer Prozesse *)	2	
	Humangeographische Lehrveranstaltung zu einem variablen Thema	2	
SE	Seminar aus Humangeographie	2	
	Prüfungsfach insgesamt	8 (– 12)	

\*) oder: Sozialgeographie: Räumliche Strukturen der Gesellschaft

Prüfungsfac	h c) Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,VU	Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung	2
	Prüfungsfach insgesamt	2 (- 6)

Prüfungsfach	d) Österreich, die EU und ausgewählte Weltregionen -	
Regionalstrukt	ur und Probleme der Regionalentwicklung	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,VU,PS	Regionalstruktur und Regionalentwicklung Österreichs und/oder der EU	2
VO,VU,PS	Regionalstruktur und Regionalentwicklung einer ausgewählten Weltregion	2
	Prüfungsfach insgesamt	4 (- 8)

Prüfungsfach e	e) Wirtschaftskunde	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,VU,PS	Spezialgebiete (Ausgewählte Kapitel) der Volkswirtschaftstheorie und	
	-politik	2
VO,VU,PS	Weltwirtschaftssysteme und Weltwirtschaftsordnung (Internationale	
	Wirtschaftspolitik)	1
VO,VU,PS	Geld- und Finanzwesen	2
SE	Seminar aus Wirtschaftskunde	2
PS	Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der Wirtschaftskunde im GW-	-
	Unterricht	2
EX	Wirtschaftskundliche Exkursion	2
	Prüfungsfach insgesamt	11 (- 13)

Prüfungsfach f	) Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
UE	Übungen zur Unterrichtsplanung in Geographie und Wirtschaftskunde	2
SE	Fachdidaktisches Begleitseminar zum Schulpraktikum in GW	2
PS	Fachdidaktisches Proseminar nach Wahl	2
PR,PS	Fachdidaktisches Praktikum	2
VO,VU,UE,PS	Eine Lehrveranstaltung zu Fragen geschlechtersensibler Didaktik oder zum Themenbereich "geschlechtersensibles bzw. geschlechtsrollen-kritisches Unterrichten" *)	
	Prüfungsfach insgesamt	9 (– 11)

<sup>\*)</sup> oder eine fachdidaktische Spezial-Lehrveranstaltung nach freier Wahl

Frei wählbare	Pflichtveranstaltungen (Wahlfächer)	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	Std.
SE	Seminar aus Physiogeographie, Humangeographie, Raumforschung und	
	Raumordnung, Regionalgeographie, Wirtschaftskunde oder Fachdidaktik	
	(erhöht die Stundenzahl in dem jeweiligen Prüfungsfach um 2 Stunden)	2
VO,VU,UE,PS	Lehrveranstaltung zu einem variablen Thema aus Physiogeographie, Hu-	
	mangeographie, Raumforschung und Raumordnung oder Regionalgeogra-	
	phie (erhöht die Stundenzahl im jeweiligen Prüfungsfach um 2 Stunden) *)	2
	Insgesamt	4
	*\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	,

<sup>\*)</sup> Empfohlen wird insbesondere auch eine Lehrveranstaltung zur Frauenund Geschlechterforschung oder zum Themenbereich "Regionalstruktur und Raumordnung/-planung aus Geschlechterperspektive"

#### Zugangsbedingungen zu Lehrveranstaltungen

#### § 46 Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der "Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für alle Unterrichtsfächer" gelten im Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde" für die Teilnahme an nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Für die Teilnahme an einem Seminar der vollständige Abschluss des ersten Studienabschnitts und die Vorlage des Zeugnisses der ersten Diplomprüfung bei der Seminaranmeldung.
- b. Für die Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs "Grundlagen der Wirtschaftskunde" (1. Studienabschnitt) das Zeugnis der Lehrveranstaltung "Grundbegriffe der Ökonomie".
- c. Für die Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs "Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde" (1. Studienabschnitt) das Zeugnis der Lehrveranstaltung "Einführung in die Praxis des GW-Unterrichts".

- d. Für die Teilnahme am "*Proseminar Landschaftsökologie und Naturraumforschung* (einschl. Geländepraktikum)" (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs "Grundlagen der Physiogeographie" (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden.
- e. Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs "Fachdidaktik" (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs "Grundlagen der Fachdidaktik" (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden.
- f. Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs "Fachdidaktik" (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs "Einführung in die Schulpädagogik" der "Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufs vorbildung" (PWB) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen (insgesamt 6 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt, vgl. Abschnitt III, § 13.1).
- g. Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs "Wirtschaftskunde" (2. Studienabschnitt) das Zeugnis der Lehrveranstaltung "Grundbegriffe der Ökonomie" (1. Studienabschnitt).
- h. Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Spezialgebiete der Volkswirtschaftstheorie und -politik" (2. Studienabschnitt) zusätzlich noch das Zeugnis über die Lehrveranstaltung "Einführung in die Volkswirtschaftstheorie und -politik" (1. Studienabschnitt).
- i. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der Wirtschaftskunde im GW-Unterricht" und "Wirtschaftskundliche Exkursion" (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs "Grundlagen der Wirtschaftskunde" (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 7 Semesterstunden; für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der Wirtschaftskunde im GW-Unterricht" überdies die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs "Grundlagen der Fachdidaktik GW" (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Iehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden sowie die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs "Einführung in die Schulpädagogik" der "Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung" (PWB) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen (insgesamt 6 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt, vgl. Abschnitt III, § 13.1).

Soweit in den oben angegebenen Punkten nicht andere Zulassungsvoraussetzungen bestimmt wurden, können Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts bei Bedarf auch in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden, ohne dass dieser bereits vollständig abgeschlossen ist.

# Abschnitt VI Studienvorschriften für das Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie"

# Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

# § 47 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

- Das Studium "Psychologie und Philosophie" ist eine wissenschaftliche Ausbildung aus den Bereichen Psychologie und Philosophie. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der Unterrichtskompetenz für den Unterrichtsgegenstand "Psychologie und Philosophie" auf Grund einer fachlichen Qualifikation. Durch die Verankerung von Pädagogik als Prüfungsfach im Rahmen des Unterrichtsfaches "Psychologie und Philosophie" ist auch die Qualifikation für eine Unterrichtstätigkeit an Bundesanstalten für Kindergarten- und Sozialpädagogik gewährleistet.
- Die Studierenden sollen befähigt werden, auf einer gesicherten wissenschaftlichen Grundlage die wesentlichen Problemkreise und Methoden der Psychologie und der Philosophie in einer Weise zu vermitteln, dass dabei an den Lebens- und Erfahrungshorizont von Jugendlichen angeknüpft werden kann.
- Erforderlich sind für diese Ziele fundierte fachliche Kenntnisse über die Methoden und Ergebnisse der wichtigsten psychologischen Richtungen, gründliche Kenntnisse der bedeutenden Strömungen und Positionen der Philosophie, ein klares Ausdrucks- und Argumentationsvermögen, die Fähigkeit sowohl empirische Studien als auch theoretische Texte angemessen zu interpretieren, didaktische Kompetenz, der gezielte und kritischreflexive Umgang mit neuen Medien sowie eine besondere Sensibilität für jene Fragestellungen, die gerade im Zusammenhang mit dem Unterrichtsgegenstand "Psychologie und Philosophie" aus dem lebensweltlichen Kontext von Jugendlichen entstehen. Probleme der psychischen, geschlechtertypischen und intellektuellen Entwicklung des Einzelnen können dabei ebenso zum Gegenstand psychologischer und philosophischer Reflexion werden wie Fragen nach dem Zusammenleben von Menschen in einer sich rasant wandelnden Gesellschaft.
- Bei der Thematisierung unmittelbarer Erfahrungshorizonte von Jugendlichen ist es allerdings erforderlich, nicht beim Einholen von Meinungen und Befindlichkeiten stehen zu bleiben, sondern diese mit den wissenschaftlichen Ansprüchen und Erkenntnissen von Psychologie und Philosophie zu verbinden. Wichtig ist dabei auch, dass die Lehrperson ihre Kompetenzen richtig einschätzen kann und gelernt hat, sich im schwierigen Übergangsfeld von Psychologie/Philosophie-Unterricht und prototherapeutischen bzw. lebensberatendenden Tätigkeiten mit Taktgefühl und Sensibilität zu bewegen.

• Die Ausbildung im Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" soll darüber hinaus dazu befähigen, auf gesicherter wissenschaftlicher Grundlage in Berufsfeldern zu arbeiten, in denen psychologische bzw. philosophische Fragestellungen eine zentrale Rolle spielen, sei es in Bereichen der Beratung, der Kommunikation oder der Betreuung.

#### § 48 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" ist die Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 34 und § 53 UniStG erforderlich. Darüber hinaus wird für Studierende, die keinen Lateinunterricht in der höheren Schule besucht haben, der Erwerb von Grundkenntnissen des Lateinischen empfohlen.

#### § 49 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" (Lehramt an höheren Schulen) gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester, der zweite Studienabschnitt 5 Semester.
- (2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" umfasst insgesamt 77 Semesterstunden (36 im ersten und 41 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt).

#### Davon entfallen:

- a. 52 Semesterstunden auf die fachwissenschaftliche Ausbildung
- b. 10 Semesterstunden auf die Fachdidaktik (davon 2 Semesterstunden im ersten Studienabschnitt)
- c. 7 Semesterstunden auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung
- d. 8 Semesterstunden auf Freie Wahlfächer

#### § 50 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen für die Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt I, § 4).
- (2) Die Fachdidaktik soll praxis- und theorieorientiert sein, empfohlen wird die Einrichtung interdisziplinärer Seminare, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Unterrichtspraxis und der Fachwissenschaft beteiligt sind. Als Schwerpunkte dieser Seminare werden empfohlen: Psychologie als Gegenstand des Unterrichts; Philosophie als Gegenstand des Unterrichts; Interdisziplinäre Fachdidaktik Psychologie/Philosophie.

## § 51 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

Es gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt I, § 5).

#### § 52 Prüfungsordnung

- (1) Für Prüfungen gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt II, § 8).
- (2) Über alle im Studienplan geforderten Lehrveranstaltungen einschließlich der Wahlfächer und der Freien Wahlfächer müssen Prüfungen abgelegt und Zeugnisse erworben werden.
- (3) Es ist gestattet, Lehrveranstaltungen bis zum Ausmaß von 4 Semesterstunden aus dem zweiten Studienabschnitt in den ersten Studienabschnitt vorzuziehen.
- (4) Da an Pädagogischen Akademien kein Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" existiert, können an solchen Einrichtungen absolvierte Lehrveranstaltungen nur im Einzelfall vom bzw. von der Vorsitzenden der Studienkommission gemäß § 59 UniStG angerechnet werden. Über die Anerkennung von an anderen in- oder ausländischen Universitäten abgelegten Studien entscheidet ebenfalls der bzw. die Studienkommissionsvorsitzende gemäß § 59 UniStG. (vgl. auch die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 10).
- (5) Das Studium des Unterrichtsfaches "Psychologie und Philosophie" wird durch die Abfassung einer Diplomarbeit falls das Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" als Fach der Diplomarbeit gewählt wurde und eine mündliche kommissionelle Diplomprüfung abgeschlossen. Für die Diplomarbeit gelten die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 9. Für die Abfassung der Diplomarbeit aus dem Prüfungsfach "Pädagogik" ist die Absolvierung von mindestens 8 Semesterstunden pädagogischer Lehrveranstaltungen im Rahmen des Unterrichtsfaches "Psychologie und Philosophie" Voraussetzung.
- (6) Die mündliche Diplomprüfung findet vor einem Prüfungssenat statt und besteht aus einer Prüfung über ein Fachgebiet, das in einem thematischen Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht, sowie einer Prüfung aus einem Fachgebiet des zweiten gewählten Unterrichtsfaches. Falls in diesem keine mündliche Diplomprüfung vorgesehen ist, ist auch der zweite Teil der mündlichen Diplomprüfung aus Prüfungsfächern des Unterrichtsfaches "Psychologie und Philosophie" zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn die Diplomarbeit nicht aus dem Unterrichtsfach "Psychologie und Philosophie" gewählt wurde. Die Dauer der Diplomprüfung beträgt 60 Minuten.

(7) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium des Unterrichtsfaches "Psychologie und Philosophie" werden entsprechend dem "European Credit Transfer System" (ECTS-System) Anerkennungspunkte nach den Kriterien vergeben, wie sie in den unten angeführten Tabellen festgelegt sind.

Vorlesung	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
Proseminar	1	ECTS-Punkt pro SSt.
Seminar, Interdisziplinäres Seminar	2	ECTS-Punkte pro SSt.
Diplomarbeit	30	ECTS-Punkte
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung	21,5	ECTS-Punkte

#### Erster und zweiter Studienabschnitt

# § 53 Ausbildungsziele

Das Studium des Unterrichtsfaches "Psychologie und Philosophie" soll im ersten Studienabschnitt grundlegende fachliche und methodische Aspekte von Psychologie und Philosophie vermitteln, wobei vor allem auf die Aneignung gesicherter Erkenntnisse und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten Wert gelegt wird. Im zweiten Studienabschnitt soll das Wissen dann vor allem in Hinblick auf spezielle – auch pädagogische – Fragestellungen und praxisnahe Probleme vertieft und erweitert werden.

#### § 54 Studieneingangsphase

Für die Studieneingangsphase sind folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren:

PRÜFUNGS- FÄCHER	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST.
Psychologie	Einführung in die Psychologie für Lehramt	2
	Allgemeine Psychologie I	2
Philosophie	Logik und Argumentationstheorie	2
	Einführung in die Philosophie für Lehramt	2

#### § 55 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes

Der erste Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

<ul> <li>Psychologie</li> </ul>	10 Semesterstunden
<ul> <li>Philosophie</li> </ul>	12 Semesterstunden
<ul> <li>Fachdidaktik</li> </ul>	2 Semesterstunden
Insgesamt:	24 Semesterstunden

#### § 56 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes

Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

Insgesamt:	38 Semesterstunden
Wahlfächer	6 Semesterstunden
• Pädagogik	2 Semesterstunden
• Fachdidaktik	8 Semesterstunden
<ul> <li>Philosophie</li> </ul>	10 Semesterstunden
<ul> <li>Psychologie</li> </ul>	12 Semesterstunden

# $\S$ 57 Stundentafel des Unterrichtsfaches "Psychologie und Philosophie"

Prüfungsfach	Lehrveranstaltungen	SST	LV-ART
	57.1.1 Allgemeine Psychologie I	2	VO
57.1 PSYCHOLOGIE  1. und 2. Studienabschnitt	57.1.2 Allgemeine Psychologie II (einschließlich Grundlagen der Neuropsychologie)	2	VO
Von den nebenstehenden Lehrveranstaltungen sind	57.1.3 Entwicklungspsychologie I	2	VO
im 1. Studienabschnitt 10	57.1.4 Entwicklungspsychologie II	2	VO
Stunden zu absolvieren, darunter die Einführungs-	57.1.5 Sozialpsychologie I	2	VO
veranstaltung für das Lehramt, die Allgemeine	57.1.6 Sozialpsychologie II (mit besonderer Berücksichtigung der Geschlechterrollen)	2	VO
Psychologie I und die Entwicklungspsychologie I	57.1.7 Tiefenpsychologie I	2	VO
	57.1.8 Tiefenpsychologie II (nachfreudianische Richtungen, mit besonderer Berücksichtigung von Fragen der Geschlechterdifferenz)	2	0
	57.1.9 Experimente im Psychologieunterricht	2	PS
	57.1.10 Psychologische Untersuchungsmethoden (mit Schwerpunkt Intelligenz- und Persönlichkeitspsychologie)	2	PS
	57.1.11 Einführung in die Psychologie für das Lehramt	2	VO oder PS

Prüfungsfach	Lehrveranstaltungen	SST	LV-ART
	57.2.1 Einführung in die Philosophie für das Lehramt	2	PS
57.2. PHILOSOPHIE	57.2.2 Geschichte der Philosophie	2	VO
1. Studienabschnitt	57.2.3 Logik und Argumentationstheorie	2	PS
	57.2.4 Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	2	VO
	57.2.5 Grundfragen der Ethik	2	VO
	57.2.6 Griechische Terminologie für Studierende "Psychologie und Philosophie" (bei Nachweis von Griechischkenntnissen: PS aus: Grundprobleme der Philosophie)	2	PS

-59-XXXIII. Stück – Ausgegeben am 27.06.2002 – Nr. 329

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.3. PHILOSOPHIE	57.3.1 Geschichte der Philosophie II	2	SE oder VO
THEOSOTTILE	57.3.2 Interpretation philosophischer Texte	2	SE
2. Studienabschnitt	57.3.3 Angewandte Ethik	2	SE oder VO
	57.3.4 Philosophische Probleme der Gegenwart (mit besonderer Berücksichtigung von feministischer Philosophie und Fragen der Geschlechterdifferenz)	2	SE oder VO
	57.3.5 Interdisziplinäres Seminar	2	IS

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.4. FACHDIDAKTIK	57.4.1 Psychologie als Gegenstand des Unterrichts	2	SE oder IS
1. und 2. Studien- abschnitt	57.4.2 Philosophie als Gegenstand des Unterrichts	2	SE oder IS
Zwei der insgesamt 10 SSt. Fachdidaktik müs- sen im 1. Studienab- schnitt absolviert werden	57.4.3 Interdisziplinäre Fachdidaktik Psychologie/Philosophie	6	IS

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.5. PÄDAGOGIK  2. Studienabschnitt	57.5.1 Grundlagen der Pädagogik	2	SE

-60-XXXIII. Stück – Ausgegeben am 27.06.2002 – Nr. 329

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.6. WAHLFÄCHER  2. Studienabschnitt	57.5.1 Die Wahlfächer können im 2. Studienabschnitt aus den Bereichen "Angewandte Psychologie" (Medienpsychologie, Werbeitster und Richtungen" (Ethik, Religionsphilosophie, Metaphysik, Interkulturelle Philosophie, Sozialphilosophie, Sprachphilosophie, Ästhetik, Anthropologie, Feministische Philosophie u.ä.) und "Pädagogik" (Sozialpädagogik, Sonderund Heilpädagogik, Integrations- und Rehabilitationspädagogik u.ä.) gewählt werden, wobei je 2 Stunden aus Psychologund Philosophie sein müssen.		SE oder VO

# § 58 Freie Wahlfächer

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
58. FREIE WAHLFÄCHER	58.1. Die Studierenden haben die Möglichkeit, 8 Semesterstunden in Form "Freier Wahlfächer" zu absolvieren. In Hinblick darauf, dass das Studium des Unterrichtsfaches "Psychologie und Philosophie" auch für das Lehramt an berufsbildenden höheren Schulen und für das Lehramt an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik qualifiziert, wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus folgenden Bereichen zu wählen: Sozialpädagogik, Kleinkinder- und Kindergartenpädagogik, Sonderund Heilpädagogik, Integrationsund Rehabilitationspädagogik.	8	PS,SE,VO

# Abschnitt VII Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### § 59 Inkrafttreten

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung nächstfolgenden 1.Oktober in Kraft.

# § 60 Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit nicht anders angegeben, gelten die Übergangsbestimmungen nach § 80 UniStG.
- (2) Lehrveranstaltungen der Allgemeinen pädagogischen Ausbildung (Studienplan 1984) sind in vollem Umfang für die in Abschnitt III dargestellte Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende anzuerkennen.
- (3) Lehrveranstaltungen des Schulpraktikums (Studienplan 1984) sind als Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung (siehe Abschnitt III) anzuerkennen.
- (4) Die Einführungsphase (Studienplan 1984) entspricht dem Pädagogischen Praktikum (schulpraktische Ausbildung: Phase 1 gemäß Abschnitt III), die Übungsphasen (Studienplan 1984) entsprechen dem Fachbezogenen Praktikum (schulpraktische Ausbildung: Phase 2 gemäß Abschnitt III).

Der Vorsitzende der Studienkommission: Liessmann

# 330. <u>Studienplan für das Diplomstudium "Geographie" an der Fakultät für Humanund Sozialwissenschaften</u>

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/15-VII/D/2/2002 vom 11. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Geographie" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß Beschluss der Studienkommission für die Studienrichtung Geographie vom 15.04.2002

(mit Ergänzungen und Korrekturen gemäß Bescheid des BMBWK vom 11.06.2002 über die Nichtuntersagung, GZ 52.355/15-VII/D/2/2002)





# Inhalt

# Abschnitt 1 Qualifikationsprofile, Studienzweige

- 1.1 Allgemeines Qualifikationsprofil der Studienrichtung Geographie
- 1.2 Studienzweige am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien

- 1.3 Studienzweig "Theoretische und Angewandte Geographie"
- 1.3.1 Verwendungsprofil von AbsolventInnen des Studienzweiges
- 1.3.2 Standortspezifisches Qualifikationsprofil
- 1.3.2.1 Generelle fachliche Qualifikationen
- 1.3.2.2 Spezifische fachliche Qualifikationen
- 1.3.3 Wählbare fachliche Schwerpunktbildungen
- 1.3.4 Hinweise zur Frauen- und Geschlechterforschung
- 1.4. Studienzweig "Raumforschung und Raumordnung"
- 1.4.1 Verwendungsprofil von AbsolventInnen des Studienzweiges
- 1.4.2 Standortspezifisches Qualifikationsprofil
- 1.4.2.1 Generelle fachliche Qualifikationen
- 1.4.2.2 Spezifische fachliche Qualifikationen
- 1.5 Studienzweig "Kartographie und Geoinformation"
- 1.5.1 Verwendungsprofil von AbsolventInnen des Studienzweiges
- 1.5.2 Standortspezifisches Qualifikationsprofil
- 1.5.2.1 Generelle fachliche Qualifikationen
- 1.5.2.2 Spezifische fachliche Qualifikationen
- 1.6. Ergänzende und fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen der Studienrichtung "Geographie"

# Abschnitt 2 Akademische Grade

2. Akademische Grade

# Abschnitt 3 Arten von Lehrveranstaltungen

3. Arten von Lehrveranstaltungen

# Abschnitt 4 Prüfungsfächer und Lehrveranstaltungen – Stundentafeln

4.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 4.2 Erster Studienabschnitt
- 4.2.1 Studieneingangsphase
- 4.2.2 Stundentafel: Erster Studienabschnitt Alle drei Studienzweige
- 4.3 Zweiter Studienabschnitt
- 4.3.1 Studienzweig "Theoretische und Angewandte Geographie" Stundentafel
- 4.3.2 Studienzweig "Raumforschung und Raumordnung" Stundentafel
- 4.3.3 Studienzweig "Kartographie und Geoinformation" Stundentafel

# Abschnitt 5 Prüfungsordnung

- 5.1 Generelle Bestimmungen
- 5.2 Erste Diplomprüfung
- 5.3 Zweite Diplomprüfung
- 5.4 European Credit Transfer System (ECTS)
- 5.5 Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungen
- 5.6 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende

# Abschnitt 6 Rechtsgrundlagen

6. Rechtsgrundlagen

# Abschnitt 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 7.1 Inkrafttreten
- 7.2 Übergangsbestimmungen

# Abschnitt 1 Qualifikationsprofile, Studienzweige

# 1.1 Allgemeines Qualifikationsprofil der Studienrichtung "Geographie"

Die Wissenschaftsdisziplin Geographie ist heute längst nicht mehr das Fach, das sich primär mit der Entdeckung unbekannter Länder und der Beschreibung der Landschaften und Regionen der Erde in ihrer Vielfalt befasst. Im Zentrum steht nicht mehr die bloße Deskription der Spezifika von Erdräumen, sondern die Erklärung räumlicher Strukturen sowie die Erfassung von Gesetzmäßigkeiten natürlicher Prozesse und menschlichen Handelns, welche die Räumlichkeit der Welt produzieren. Die aktuelle Bedeutung und gesellschaftliche Relevanz des Faches liegt im integrativwissenschaftlichen und transdisziplinären Zugang zu inhaltlichen Fragestellungen. Geographie bietet nicht nur eine Brücke zwischen Natur- und Sozialwissenschaften, sondern stellt auch innerhalb der beiden Schwerpunktbereiche Physiogeographie und Humangeographie die inhaltliche Integration von Spezialwissen sicher.

Im Rahmen der Ausbildung in der Studienrichtung "Geographie" wird die Wahrnehmungs-, Untersuchungs- und Lösungskompetenz im Umgang mit sozialräumlichen Entwicklungen und ihrem Einfluss auf die natürliche Umwelt geschärft. Grundlagen- und Spezialwissen werden in kritischer Reflexion ihres Entstehungs- und Verwertungszusammenhangs vermittelt, um die eigenständige methodenbewusste und wissenschafts- wie praxisrelevante Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit zu wecken und zu stärken. Wert wird dabei auf die Vermittlung einer multiparadigmatischen Betrachtungsweise gelegt.

AbsolventInnen der Studienrichtung "Geographie" sollen qualifiziert sein, die räumlichen Konsequenzen von physischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Prozessen und ihren Wechselwirkungen qualitativ und quantitativ zu erfassen, zu visualisieren, zu erklären, zu bewerten und zu prognostizieren.

Durch die breite integrative und interdisziplinäre Ausrichtung der fachlichen Ausbildung sind AbsolventInnen der Studienrichtung "Geographie" in vielen Berufsfeldern einsetzbare GeneralistInnen mit übergreifender Fachkenntnis. Sie werden darauf vorbereitet, durch intellektuelle Offenheit, durch die Fähigkeit zum Blick über enge disziplinäre Grenzen sowie durch die Bereitschaft zu Flexibilität auf die sich rasch verändernden gesellschaftlichen Erfordernisse zu reagieren und sich auch neuen beruflichen Herausforderungen zu stellen. Damit entsprechen sie in hohem Maße den Ansprüchen einer zunehmend flexibler werdenden Arbeitswelt.

Diplom-GeographInnen vermitteln ihre Kenntnisse und Fertigkeiten an der Nahtstelle zwischen Natur- und Sozialwissenschaften, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften und sind gefragte Mitglieder im Team mit ÖkologInnen, SoziologInnen, ÖkonomInnen, JuristInnen, ArchitektInnen, Kulturund ErdwissenschaftlerInnen u.a. Durch spezifische, integrativwissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung Grundlagen sowohl mit physiogeographisch-landschaftsökologischen als auch im sozialwissenschaftlichen und humangeographischen Bereich werden vernetztes Denken und Verständnis für komplexe Systemzusammenhänge besonders gefördert. Da derartige – methodisch profund ausgebildete - "GeneralistInnen" heutzutage von Planungseinrichtungen und öffentlichen Dienststellen, aber auch in vielen Bereichen der Wirtschaft immer stärker nachgefragt werden, erfreuen sich Studierende der Geographie auch guter Berufschancen.

# 1.2 Studienzweige am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien

Am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien können – als einzigem Standort in Österreich – im Rahmen der Studienrichtung "Geographie" insgesamt drei Studienzweige sowie im Rahmen der Studienrichtung "Lehramt" ein Unterrichtsfach studiert werden:

- Studienzweig "Theoretische und Angewandte Geographie", nicht kombinationspflichtig
- Studienzweig "Raumforschung und Raumordnung", nicht kombinationspflichtig
- Studienzweig "Kartographie und Geoinformation", nicht kombinationspflichtig
- Unterrichtsfach "Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)" (vgl. Studienplan "Lehramtsstudium" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften), kombinationspflichtig

# 1.3 Studienzweig "Theoretische und Angewandte Geographie"

# 1.3.1 Verwendungsprofil von AbsolventInnen des Studienzweiges

Die AbsolventInnen des Studienzweiges "Theoretische und Angewandte Geographie" an der Universität Wien, denen zudem auch offen steht, über eine Zusatzausbildung und den Nachweis von Berufspraxis die Qualifizierung als "*Ingenieurkonsulent/in für Geographie*" zu erhalten, sind hauptsächlich in den folgenden Berufsfeldern tätig:

- Zunächst ist das Berufsfeld "Räumliche Planung und Management" zu nennen. AbsolventInnen des Studienzweiges sind mit der räumlichen Planung im weitesten Sinne, der Implementierung von räumlichen Konzepten und dem Management von einschlägigen Unternehmungen bzw. Einrichtungen befasst. Tätigkeitsbereiche sind u. a.: Stadt-, Regionalund Landesplanung, Regionalentwicklung, Regionalmarketing und Regionalmanagement, Geomarketing, Stadtund Kommunalmarketing, Tourismusplanung Entwicklungsforschung Tourismusmanagement, Verkehrsplanung sowie und Entwicklungszusammenarbeit.
- Ein zweites Berufsfeld umfasst jene Arbeitsbereiche, die den gezielten Transfer von Informationen über räumliche Strukturen und Prozesse zum zentralen Inhalt haben. Dieses Berufsfeld inkludiert etwa Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung und im Journalismus, die Erstellung von Regionalinformationen und -dokumentationen (Planungsgrundlagen, Regionalinformationssysteme u.a.), die Konzeption und Bearbeitung von geographischen Lehrbehelfen (Atlanten, Schulbücher, digitale Medien u.Ä.) und Informationswerken (Reiseführer), aber auch die Politikberatung bei regionalen, nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen sowie die Tätigkeit bei Regionalverbänden und NGO's (zum Beispiel als Regionalexperten, in der Projektvorbereitung, -beratung und -evaluation).
- Das dritte Berufsfeld beinhaltet jene Berufe, die sich vor allem mit der Gewinnung und den vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten von Informationen über räumliche Strukturen und Prozesse sowie mit Fragen ihrer Erklärung, Modellierung und Prognose beschäftigen. Damit einschlägige Forschungstätigkeiten in universitären und außeruniversitären Einrichtungen gemeint, aber auch – je nach Schwerpunktsetzung – vielfältige Tätigkeiten u. a. im Bereich demographischer und regionalökonomischer Forschungseinrichtungen, des Bibliothekswesens. der statistischen Ämter. der Marktund Meinungsforschung. meteorologischen Dienste oder der öffentlichen Verwaltung.
- Ein viertes Berufsfeld der AbsolventInnen des Studienzweiges eröffnet sich bei entsprechender Schwerpunktsetzung in Teilbereichen der angewandten Geowissenschaften, im Speziellen in den Umweltwissenschaften und der Ökologie. Aufgabengebiete sind dabei die Schutzkompartimente Wasser, Boden und Luft sowohl als Einzelschwerpunkte, ganz besonders aber als sich gegenseitig beeinflussende Systeme. Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung sowie im Zuge von Outsourcing auch in privatwirtschaftlicher und selbstständiger Arbeit sind hier klassische, vor allem aber zukünftige Berufsfelder (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Gebietsschutz, Ressourcenmanagement).

#### 1.3.2 Standortspezifisches Qualifikationsprofil

Unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Z 1 UniStG und der in Kapitel 1.3.1 beschriebenen Vielfalt an Berufsfeldern vermittelt der Studienzweig "Theoretische und Angewandte Geographie" an der Universität Wien ein umfangreiches Spektrum an Qualifikationen im Bereich von Natur-, Sozial-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften, das auch Einblick in viele Nachbarwissenschaften ermöglicht.

#### 1.3.2.1 Generelle fachliche Qualifikationen

Als generelle fachliche Qualifikationen vermittelt der Studienzweig "Theoretische und Angewandte Geographie" einen multiparadigmatischen, transdisziplinären und integrativen Zugang zu raumbezogenen Problemfeldern sowie theoriebasierte und anwendungsorientierte Kenntnisse über die Räumlichkeit von Strukturen und Prozessen sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und politischer Systeme bzw. von Strukturen und Prozessen der natürlichen Umwelt und ihrer Dynamik.

Dazu sind die Beherrschung eines Methodenspektrums zur Analyse und Steuerung solcher Strukturen und Prozesse und eine profunde Anwendungskompetenz im Bereich der kartographischen Kommunikation und der Geographischen Informationsverarbeitung sowie Kommunikationsfähigkeit im interdisziplinären Diskurs und in der Umsetzung gesellschaftlicher Gestaltungsprozesse von besonderer Relevanz.

In diesem Zusammenhang soll auch die wissenschaftliche Eigenständigkeit und das ideologiekritische Bewusstsein entwickelt und ausgebaut werden.

#### 1.3.2.2 Spezifische fachliche Qualifikationen

Neben der generellen fachlichen Qualifikation vermittelt der Studienzweig "Theoretische und Angewandte Geographie" fachspezifische Kenntnisse, die sich zu folgenden Bereichen zusammenfassen lassen:

#### 1. Naturräumliche Kenntnisse

Dabei stehen theorie- und anwendungsbezogene Kenntnisse über die geoökologische Gliederung der Erde, über die im Naturraum wirkenden Prozesse und Interaktionen sowie über die naturräumlichen Systemzusammenhänge im Mittelpunkt. Dies erfolgt über die Vermittlung geomorphologischer, geologischer, pedologischer, hydrologischer und klimatologischer Grundlagen und deren jeweilige fachspezifische Vertiefung, welche, neben Beobachtung und Monitoring, auch die Analyse und Steuerung von im Naturraum wirkenden Prozessen einbezieht. Erreicht wird dies durch die Erarbeitung und intensive Anwendung analytischer Methoden, sowohl in Feldstudien als auch in Laboranalysen.

#### 2. Wirtschafts-, sozial- und kulturräumliche Kenntnisse

Zu diesen zählen als Grundlagen die Fähigkeit zur Interpretation und Anwendung moderner Gesellschaftstheorien und die Fähigkeit, die in der sozialen Welt wirkenden Prozesse zu erkennen und zu verstehen, ferner das Wissen über die Funktionsweise sozialer und wirtschaftlicher Systeme und – auf diesen Grundlagen aufbauend – die Sensibilisierung für die Räumlichkeit sozioökonomischer und kultureller Phänomene sowie die Fähigkeit zur Anwendung moderner Methoden des Monitorings sozial-, wirtschafts- und kulturräumlicher Prozesse.

#### 3. Kenntnisse einschlägiger Methoden und Techniken

Kenntnisse über sozialwissenschaftliche Erhebungs- und Analysetechniken und ihre adäquate Anwendung; Fähigkeit zur Anwendung von Methoden der Geographischen Informationsverarbeitung, Fähigkeit zur zielsicheren Anwendung statistischer Methoden, Fähigkeiten in den Bereichen Fernerkundung und digitale Bildverarbeitung, Kenntnisse über naturwissenschaftliche Erhebungs- und Analysetechniken und ihre adäquate Anwendung, Kenntnisse über Labortechniken und ihren sinnvollen Einsatz.

#### 1.3.3 Wählbare fachliche Schwerpunktbildungen

Am Standort Wien werden innerhalb des Studienzweiges "Theoretische und Angewandte Geographie" im zweiten Studienabschnitt – auf der Basis der bewährten Forschungstraditionen des Instituts und der Forschungsinteressen der Institutsmitglieder – folgende Möglichkeiten der *berufsorientierten Schwerpunktbildung* angeboten:

#### • Regionalentwicklung

Durch den Globalisierungsprozess und den Übergang zum Postfordismus kam es in den letzten Jahren zu einem erheblichen Bedeutungsaufschwung der regionalen Handlungsebene. Dadurch gerät das Thema "Region" verstärkt in das Blickfeld geographischer Forschungsinteressen und wird zunehmend auch für die theoretische und angewandte Geographie relevant.

Im Rahmen des neuen Schwerpunkts wird das Thema einerseits aus der Perspektive der funktionalen (zeitlichen) Entwicklung von Regionen betrachtet (im Sinne ihrer "Entstehung" als regional gebundener funktionaler Interaktionszusammenhang und soziale Praxis). Andererseits wird "Regionalentwicklung" als strategische Planung zur Verbesserung/Optimierung der Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftskraft und Lebensqualität einer Region verstanden.

Dementsprechend werden Lehrveranstaltungen angeboten, die auf die aktuellen Entstehungsbedingungen regionaler Interaktionszusammenhänge Bezug nehmen. Besonderes Gewicht wird aber auf die Vermittlung von Konzepten, Methoden und Verfahren gelegt, mit deren Hilfe derartige strategische Planungen durchgeführt werden können.

## • Räumliche Bevölkerungsforschung / Regionaldemographie

Die Struktur der Bevölkerung und die Dynamik der Bevölkerungsentwicklung sind für viele soziale, politische und ökonomische Fragen von zentraler Bedeutung. Phänomene wie der anhaltende Geburtenrückgang, der zunehmende Alterungsprozess vieler Gesellschaften, wachsende regionale Ungleichgewichte in der Bevölkerungsverteilung, der dynamische Urbanisierungsprozess, das Wachstum der Metropolen und die steigende Dynamik der internationalen Migration erfordern politisches Handeln und beeinflussen dieses zugleich. Die Analyse und Prognose demographischer Strukturen und Prozesse stellt heute – mehr denn je – eine wichtige Grundvoraussetzung zum Verständnis des politischen Geschehens und der sozialen und ökonomischen Probleme der Welt dar.

Vor diesem Hintergrund sollen die Studierenden dieses Schwerpunkts dazu befähigt werden, (regional)demographische Prozesse zu erkennen, Entwicklungen zu analysieren, demographische Modellrechnungen und Prognosen durchzuführen und im Rahmen der Beratung von Politik und Planung mögliche Konsequenzen bevölkerungspolitischer Maßnahmen aufzuzeigen. Das Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien ist die einzige universitäre Institution in Österreich, an der die Möglichkeit zu einer berufsorientierten Schwerpunktbildung im Fachbereich "Räumliche Bevölkerungsforschung / Demographie" angeboten wird. Im Rahmen des neuen Schwerpunkts sind unter anderem Lehrveranstaltungen zu folgenden Themen vorgesehen: Bevölkerungstheorie, historische Demographie und Bevölkerungsgeschichte, Grundfragen aktueller Bevölkerungspolitik, demographische Methoden und Modelle und ihre Anwendung, regionale Demographie.

#### • Entwicklungs(länder)forschung / Entwicklungszusammenarbeit: Schwerpunkt Asien

Wohl kein anderer Kontinent erlebte in den letzten Jahrzehnten derart dynamische wirtschaftliche und soziale Wandlungsprozesse wie Asien. Vor allem viele Staaten Südostund Ostasiens, die noch vor wenigen Jahrzehnten als rückständig und überwiegend agrarisch ausgerichtet galten, sind heute zu nicht mehr zu übersehenden "Global Economic Players" geworden. Durch die sprunghaft angestiegenen Wirtschaftsbeziehungen zu den asiatischen "Newly Industrializing Countries" und die steigende Attraktivität asiatischer Destinationen im Massentourismus steigt auch die Nachfrage nach Regionalexperten, sowohl als Berater für Wirtschaft und Politik als auch für profunde und auf Landeskenntnis beruhende Berichterstattung im Bereich der audiovisuellen Medien und Printmedien. Andere Staaten der Region zählen hingegen nach wie vor zu den ärmsten Ländern der Welt und sind Brennpunkte der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Auch in diesem Bereich, wo ein breiter, multiparadigmatischer Zugang zu komplexen Problemen gefordert ist, eröffnet sich für GeographInnen ein Tätigkeitsfeld in der Projektvorbereitung, -beratung und -evaluation.

Vor diesem Hintergrund besteht im Rahmen des Diplomstudiums – aufbauend auf dem bereits seit Mitte der 1980er Jahre am Standort Wien bestehenden Forschungsschwerpunkt Süd- und Südostasien und einem dichten Netzwerk von Forschungskontakten - die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Fachbereich "Entwicklungs (länder) forschung Entwicklungszusammenarbeit: Schwerpunkt Asien". Im Rahmen des Schwerpunkts werden interdisziplinären Lehrveranstaltungen (einschließlich Projektseminaren, u.a. Arbeitsgemeinschaften u.Ä.) zu folgenden Themen angeboten: Entwicklungstheorien konventionelle und alternative Entwicklungsmodelle in Asien, historische und politische Entwicklung asiatischer Großräume. gesellschaftliche Organisationsformen Kulturgrundlagen, soziodemographische und ökonomische Grundprobleme bzw. ausgewählte Entwicklungsprobleme asiatischer Großräume, internationale Entwicklungspolitik und Schwerpunktländer der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (Blickpunkt Asien).

## • Angewandte Geomorphologie

Die Geomorphologie ist ein etablierter und erfolgreicher Forschungsschwerpunkt des Wiener Instituts für Geographie und Regionalforschung, der bereits seit der Einrichtung einer Dozentur für "Physikalische Geographie und Kristallographie" im Jahr 1845 besteht. Neben der international anerkannten fachspezifischen Grundlagenforschung entwickelte sich in Wien eine betont anwendungsorientierte Forschung, deren Ergebnisse von Planung und Wirtschaft stark nachgefragt sind. Darauf aufbauend wurde das berufsorientierte und an keiner anderen Universität Österreichs angebotene Curriculum "Angewandte Geomorphologie" konzipiert. Dessen Lehrveranstaltungen behandeln Reliefgegebenheiten und reliefverändernde Prozesse unter strikt praxisorientierten Blickwinkeln, wie z.B. Identifizierung, Monitoring und Naturgefahren. Erschließung Kontrolle von und Nutzung von Rohstoffreserven. Auswirkungen der Planung von Bauprojekten und Aufgaben des Umweltschutzes. Wichtiger Bestandteil des Curriculums ist ein Projektseminar, in dem die spezifischen Anforderungen einer erfolgreichen angewandten Forschungsarbeit trainiert werden, nämlich das Arbeiten in Teams, die genaue Analyse der Bedürfnisse des Auftraggebers und die adäquate Umsetzung und Aufbereitung geomorphologischer Erkenntnisse und Methoden für die jeweilige Problemstellung.

#### • Landschaftsökologie und Naturraumanalyse

Die am Institut für Geographie und Regionalforschung angebotene Spezialisierung mit dem Schwerpunkt Landschaftsökologie und Naturraumanalyse stellt die Fortsetzung eines bereits seit längerem bestehenden Ausbildungsprogramms dar. Diese Ausbildung beinhaltet die Vermittlung eines Theoriegerüstes zur Geomorphologie, Bodenkunde, Gewässerforschung und Geländeklimatologie, welches auf die Erfassung des Stoff- und Energiehaushaltes von Landschaftseinheiten abgestimmt ist.

Die praktische Ausbildung erfolgt im landschaftsökologisch-bodenkundlichen Labor des Instituts und im Gelände. Die damit erworbenen Fachkenntnisse erlauben es unseren AbsolventInnen, sich erfolgreich auf dem diversifizierten Sektor der Umweltanalyse und - planung zu behaupten.

## • Räumliche Tourismus- und Freizeitforschung

Der Nachfrageeinbruch im österreichischen Tourismus in den 1990er Jahren hat auf drastische Weise das Scheitern der auf Wachstum ausgerichteten Tourismus- und Strukturpolitik, aber auch die Krisenanfälligkeit dieser Branche und das Risiko touristischer Monostrukturen aufgezeigt. Ein Niedergang des Tourismus hätte nicht nur negative Folgen für die österreichische Leistungsbilanz, sondern würde die Zukunft vieler alpiner Regionen als Lebensraum nachhaltig gefährden.

Trotz der großen Bedeutung des Tourismus für Österreich (Einkommens-, Beschäftigungs-, regionale Ausgleichseffekte) existiert bis dato keine eigenständige wissenschaftliche universitäre Tourismusausbildung. Der neue Schwerpunkt "Räumliche Tourismus- und Freizeitforschung" ist daher die erste universitäre Ausbildungsschiene dieser Thematik. Das Curriculum verfolgt einen integrativwissenschaftlichen und transdisziplinären Ansatz und legt besonderes Gewicht auf potenzielle Berufsfelder der AbsolventInnen. Die angebotenen Lehrveranstaltungen berücksichtigen sowohl die globale Perspektive (Globalisierung, Postfordismus), Ansätze aus der Soziologie und Psychologie als auch Konzepte und Ansätze auf der regionalen Handlungsebene.

Besonderes Gewicht wird auf die Vermittlung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhän-gen (Tourismus im Spannungsfeld von Ökonomie, Ökologie, Soziokultur; Nachhaltigkeit) sowie von Konzepten, Methoden und Verfahren gelegt. Thematische Schwerpunkte sind: Tourismus Raumordnung, Umweltorientiertes Tourismusmanagement, Freiraumplanung, Destinationsmanagement und Regionalentwicklung, Moderation und Leitbildgestaltung, Informationstechnologien Webdesign. Eventmanagement, und Städtetourismus und Ökotourismus, künstliche Erlebniswelten und Themenparks, Zielgruppen-Besucheranalysen.

#### 1.3.4 Hinweise zur Frauen- und Geschlechterforschung

Die Geschlechtsspezifik raumbezogener Prozesse ist ein wesentliches Charakteristikum Gesellschaften und ihrer Dynamik. Eine eigene berufsorientierte Schwerpunktbildung im Bereich der Geographischen Frauen- und Geschlechterforschung macht "als solche" wenig Sinn, es wird am Standort Wien jedoch schwerpunktübergreifend besonderer Wert darauf gelegt, die Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung in allen Bereichen der Lehre zu berücksichtigen (vgl. § 3 Z 8 UniStG). Dies gilt insbesondere in angeführten beruflichen Schwerpunktbildungen "Regionalentwicklung", den oben "Räumliche Bevölkerungsforschung Regionaldemographie", "Entwicklungs(länder)forschung Entwicklungszusammenarbeit" ..Räumliche / und Tourismus- und Freizeitforschung". In allen diesen Bereichen ist die kritische Auseinandersetzung geschlechterbezogenen mit Strukturierung räumlicher Entwicklungsmuster zentral. Dies wird im Lehrangebot auch explizit berücksichtigt.

Die vorgesehene Kombinationsmöglichkeit mit einem gebundenen Wahlfach "Geschlechterforschung und feministische Geographie" im Umfang von 10 Semesterstunden) ermöglicht eine geschlechterbezogene Zentrierung in Kombination mit der jeweiligen berufsbezogenen Schwerpunktbildung. Diese Spezialisierungsmöglichkeit ist einmalig im deutschsprachigen Raum. Da "Gender Mainstreaming" in allen angesprochenen Schwerpunkten in den nächsten Jahren ein zentrales Thema sein wird, sind gute Berufsaussichten gegeben. Die Einbettung des Instituts in eine der im Bereich der Frauenund Geschlechterforschung am besten ausgewiesenen Fakultäten Europas ermöglicht darüber hinaus spannende interdisziplinäre Anknüpfungspunkte im Bereich der Freifächer.

#### 1.4 Studienzweig "Raumforschung und Raumordnung"

Das Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien ist das einzige Institut für Geographie in Österreich, das bereits seit 1974 einen eigenen Studienzweig "Raumforschung und Raumordnung" anbietet. Dieser kann – in veränderter und modernisierter Form – auch weiterhin absolviert werden.

#### 1.4.1 Verwendungsprofil von AbsolventInnen des Studienzweiges

Aufbauend auf einem Grundstudium der Geographie erfolgt im zweiten Studienabschnitt eine auf die Anforderungen im Bereich der Raumforschung zugeschnittene methodische und fachliche Vertiefung sowie eine Spezialisierung auf eine moderne, europäisch eingebundene, partizipative und projektorientierte Raumordnung. Neben den fix vorgegebenen Ausbildungsschwerpunkten in den methodischen und allgemeinen planungsbezogenen Bereichen ist eine große Wahlfreiheit der Studierenden bei der thematisch-disziplinären Schwerpunktbildung vorgesehen.

Aufgrund der fachlich sehr breiten Basis der Grundausbildung und der großen Vielfalt an thematischen und interdisziplinären Spezialisierungsmöglichkeiten sind die AbsolventInnen des Studienzweiges "Raumforschung und Raumordnung" grundsätzlich in sehr vielen Aufgabenbereichen einsetzbar. Besonders geeignet sind sie für alle Tätigkeiten in den Institutionen des Staates und der Wirtschaft, die mit der planungsvorbereitenden Analyse sozialräumlicher Prozesse sowie der Wirkungsanalyse politischer Maßnahmen (Evaluierungen) verbunden sind.

Konkrete Berufsfelder finden sich im Bereich der Stadtplanung, der Regionalplanung der Länder, der statistischen Ämter, der sektoralen Planung des Bundes (Verkehr, Wirtschaft, Landwirtschaft, Bildung), der Planungstätigkeit von Ziviltechnikern sowie der Standortanalyse und Standortplanung der privaten Wirtschaft. Dazu kommen neue Berufsfelder im Bereich der angewandten Geoinformatik, des Stadt- und Regionalmarketings bzw. -managements, der Regionalentwicklung, der Immobilienwirtschaft und der Medien. AbsolventInnen des Studienzweiges werden Orts-, Stadt-, Regional- und Landesplaner, übernehmen Managementaufgaben im Bereich Tourismus, Ver- und Entsorgungsdienste sowie im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), gehen in die öffentliche Verwaltung oder in die Politikberatung.

#### 1.4.2 Standortspezifisches Qualifikationsprofil

Unter Berücksichtigung des §2 Abs. 2 Z 1 UniStG werden im Rahmen des Studienzweiges "Raumforschung und Raumordnung" an der Universität Wien die zur Abdeckung der in Kapitel 1.4.1 angesprochenen Berufsfelder notwendigen Qualifikationen vermittelt. Im Mittelpunkt stehen Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Wahrnehmungs-, Untersuchungs- und Gestaltungskompetenz der Studierenden in Bezug auf sozialräumliche Entwicklungsprozesse aufbauen und schärfen.

#### 1.4.2.1 Generelle fachliche Qualifikationen

Die generelle fachliche Qualifizierung zielt darauf ab, planungsvorbereitende Analysen gesellschaftlicher und räumlicher Prozesse durchzuführen sowie die Wirkung politischer und raumordnerischer Maßnahmen zu evaluieren. Sie ist gekennzeichnet durch:

#### 1. Sozialwissenschaftliche und multiparadigmatische Ausrichtung

AbsolventInnen des Studienzweiges Raumforschung und Raumordnung zeichnen sich durch eine breite sozialwissenschaftliche Ausbildung aus. Sie weisen damit gegenüber den überwiegend in Formaltechniken ausgebildeten Raum- und Landschaftsplanern eine heute besonders wichtige Kompetenz im Umgang mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Planungsprozessen auf. Die Anbindung an Nachbardisziplinen wird gefördert, eine einschränkende Spezialisierung vermieden. Aber auch innerhalb der sozialwissenschaftlichen Ausbildung wird eine einseitige Ausrichtung auf ein wissenschaftliches Paradigma vermieden und statt dessen ein multiparadigmatischer Zugang gewählt. Der verstärkten Berücksichtigung der Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung wird dabei eine besonders hohe Bedeutung zugemessen.

#### 2. Wissenschaftliche Eigenständigkeit

Neben der Vermittlung eines sozialwissenschaftlich geprägten Zugangs zu räumlich relevanten Problemen liegt besonderes Augenmerk auf der Fähigkeit zur selbstständigen Problemformulierung, zur eigenständigen Informationsbeschaffung, zur wissenschaftlichen Analyse und überzeugenden Ergebnisdarstellung. Diese Hinführung zur wissenschaftlichen Eigenständigkeit wird im Rahmen von insgesamt vier Projektseminaren besonders gefördert. Wissenschaftliche Eigenständigkeit basiert auch auf einer profunden methodischen Ausbildung, die sich den sicheren Umgang mit kartographischen, quantitativen und qualitativen Analyseinstrumenten zum Ziel gesetzt hat.

#### 3. Ideologiekritisches Bewusstsein

Eine praxisrelevante Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit ist nur möglich, wenn Wissen vor dem Hintergrund seines Entstehungs- und Verwertungszusammenhanges kritisch reflektiert wird. Die AbsolventInnen des Studienzweiges erwerben die Fähigkeit, Wissenschaft im Allgemeinen und Raumordnung im Speziellen als Ergebnis eines politischen und sozialen Prozesses zu begreifen. Die AbsolventInnen sind am Ende ihres Studiums in der Lage, normativ vorgegebene "Ordnungen" und wissenschaftliche Konzepte auf ihren Ideologiegehalt hin zu hinterfragen, zu relativieren und ihre Abhängigkeit von politischen Positionen zu erkennen. Dies inkludiert im Besonderen auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Geschlechtsspezifik von Wissensproduktion und Raumordnung.

#### 1.4.2.2 Spezifische fachliche Qualifikationen

Neben den übergeordneten fachlichen Bildungszielen vermittelt der Studienzweig "Raumforschung und Raumordnung" eine Reihe von fachspezifischen Kenntnissen, die zu vier großen Gruppen zusammenzufassen sind:

#### 1. Kenntnisse über Inhalt, Organisation und Praxis der Raumordnung

Die Vermittlung von profunden Kenntnissen über Inhalt, Organisation und Praxis der Raumordnung in Österreich und Europa zählt zu den wichtigen Zielsetzungen der fachlichen Ausbildung. Dabei geht es sowohl um die durch Gesetze und Verordnungen festgelegte Raumordnung als auch um die faktische, in der Realität praktizierte. Wesentlich ist dabei, Raumordnung als einen breiten Ansatz räumlicher Gestaltung im Sinne "alltäglicher Regionalisierungen" zu verstehen, die auf den unterschiedlichen Ebenen des Staates und der Europäischen Union praktiziert wird und auch außerhalb der explizit raumordnerisch tätigen Institutionen stattfindet.

#### 2. Kenntnisse über das Instrumentarium der Raumordnung

Die Vermittlung von Kenntnissen über das traditionelle und moderne Instrumentarium der Raumordnung gehört ebenfalls zu den fachspezifischen Qualifikationen, die am Ende des Studiums von den AbsolventInnen beherrscht werden sollen. Dabei geht es um das Wissen über mögliche Instrumente, über den historischen oder ideologischen Hintergrund ihrer Entwicklung, über ihre Wirksamkeit, über ihre gesellschaftlichen Implikationen und ihren handlungspraktischen Einsatz.

#### 3. Kenntnisse über gesellschaftliche und sozialräumliche Entwicklungstrends

Zu den fachspezifischen Qualifikationen zählt das empirische und theoretische Wissen über gesellschaftliche und sozialräumliche Entwicklungstrends. Weil Raumordnung als sozialer Prozess zu verstehen ist, der auf gesellschaftlich produzierte und artikulierte Probleme reagiert, ist die Gesellschaftsanalyse (einschließlich der geschlechterkritischen Gesellschaftsanalyse) im Rahmen der Raumforschung Voraussetzung jeder raumordnerischen Maßnahme. Die AbsolventInnen sollen daher gesellschaftliche Strukturen und Problemfelder kennen und ihre Entwicklungstendenzen abschätzen können.

# 4. Kenntnisse und Anwendungssicherheit in kartographischen, quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Regionalforschung

Der Vermittlung der methodologischen Grundlagen und handwerklichen Fertigkeiten, die nötig sind, um verschiedene Methoden quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung gezielt für den Informationsgewinn im Hinblick auf raumrelevante Problemlagen zu nutzen, und den verschiedenen Methoden der kartographischen Informationsaufbereitung wird im Verlauf des Studiums breiter Raum gegeben. Die umfassende und profunde Ausbildung im methodischen Bereich stellt darüber hinaus einen wichtigen Qualifizierungsaspekt für den Arbeitsmarkt dar. Die methodische Ausbildung erweitert das Berufsspektrum, welches den AbsolventInnen offen steht und löst sich dabei vom engeren Bereich der Raumordnung und Raumforschung.

#### 1.5 Studienzweig "Kartographie und Geoinformation"

Das Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien ist der einzige universitäre Standort in Österreich, der – aufbauend auf dem Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studien aus dem Jahr 1971 und der nachfolgenden Verordnung aus 1974 – einen eigenen Studienzweig "Kartographie" anbietet. Dieser kann nun in zeitgemäß adaptierter Form und mit erweiterter Aufgabenstellung als Studienzweig "Kartographie und Geoinformation" absolviert werden.

#### 1.5.1 Verwendungsprofil von AbsolventInnen des Studienzweiges

Gestützt auf einen ersten Studienabschnitt innerhalb der Studienrichtung "Geographie" erfolgt im zweiten Studienabschnitt eine methodische und fachspezifische Vertiefung, die auf alle modernen Anforderungen der Kartographie und Geoinformation ausgerichtet ist. Da Orientierung im Raum ohne Kenntnis von Geodaten nicht mehr vorstellbar ist, bezieht sich die vorgesehene Spezialisierung des Studienzweiges "Kartographie und Geoinformation" auf folgende Schwerpunkte:

- 1. Erfassung, Strukturierung, Speicherung, Verarbeitung und Auswertung von Geodaten,
- 2. Visualisierung von Geodaten in kartographischen Ausdrucksformen,
- 3. Nutzung von Geodaten in allen Formen (Printmedien, elektronische Medien).

Durch eine fachlich breite und geowissenschaftlich abgestützte Grundausbildung im Rahmen der Studienrichtung "Geographie" und die gezielte Spezialisierung auf die Vorgänge der Geodatenerfassung und -verarbeitung sowie insbesondere deren Visualisierung und Nutzung sind die AbsolventInnen dieses Studienzweiges in vielen aktuellen Aufgabenbereichen einsetzbar. Die breite methodische und technische Ausbildung sowie die einschlägige Spezialisierung schaffen die Voraussetzungen für die Eignung der AbsolventInnen in allen Bereichen des Geodateneinsatzes.

Als konkrete Berufsfelder sind zu nennen: Positionen in Firmen der Geoinformation (Datenbereitstellung, Datenveredelung etc.), in Unternehmen auf den Gebieten der Fernerkundung und Geovisualisierung, in Geographischen Instituten und Kartographischen Anstalten, im allgemeinen Publikations- und Verlagswesen, in Bereichen der Massenmedien und der Infographik, der EDV-Systemberatung und der Navigationssysteme, in Planungsdienststellen von Gemeinden und Ländern, in Statistischen Diensten, in der Militärgeographie, in Universitätsinstituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. AbsolventInnen dieses Studienzweiges betreuen Datenbanken und Geographische Informationssysteme jeder Art, Printmedien und elektronische Medien, moderne Zentren der Geokommunikation und Multimediatechnologien sowie webbasierte GIS-Dienste.

#### 1.5.2 Standortspezifisches Qualifikationsprofil

Im Rahmen der Ausbildung werden die zur Bewältigung der genannten Berufsfelder erforderlichen Qualifikationen vermittelt. Im Zentrum stehen Techniken und Methoden, die die Kompetenz der AbsolventInnen im Hinblick auf Verarbeitung und Visualisierung von Geodaten begründen und ausbauen.

#### 1.5.2.1 Generelle fachliche Qualifikationen

Die generelle fachliche Qualifizierung umfasst

- die Beherrschung eines modernen multimedialen Arbeitsumfeldes und aller wichtigen graphischen Hard- und Softwarekomponenten,
- das Erkennen und Bewerten geeigneter Geodaten mit Raum-, Sach- und Zeitbezug als Objektinformationen für Modellierung und Visualisierung,
- die souveräne Handhabung von Datenbank- und Geographischen Informationssystemen,
- die Bewältigung regelbasierter graphischer Datenverarbeitung in allen Formen und für alle Nutzergruppen,
- die Beherrschung der Publikationsformen und -medien, von den Printmedien bis zu den multimedialen elektronischen Medien (einschließlich Webpublishing),
- die kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Anknüpfungspunkten und gesellschaftspolitischen Implikationen der verschiedenen Techniken und Methoden zur Verarbeitung und Visualisierung von Geodaten (insbesondere auch aus Geschlechterperspektive).

#### 1.5.2.2 Spezifische fachliche Qualifikationen

Neben den übergeordneten fachlichen Qualifikationen vermittelt der Studienzweig "Kartographie und Geoinformation" aktuelle fachspezifische Kenntnisse, die die generellen Ausbildungsziele erweitern und ergänzen. Diese lassen sich in folgende fünf Fachbereiche zusammenfassen:

#### 1. Geodatenerfassung

Intensive Kenntnisse der wichtigsten Methoden der Datenerfassung bilden die Voraussetzung für die Bewertung von Datenmerkmalen und Datenstrukturen. Daher zählt die Vermittlung dieser Kenntnisse zu den vorrangigen Zielen der Spezialisierung. Alle wichtigen Verfahren der terrestrischen Datenerfassung (von Tachymeteraufnahmen bis zu GPS-Methoden) werden ebenso vermittelt wie die photogrammetrische Datenerfassung und -auswertung. Kenntnisse der Satellitenbildtechnologie und der digitalen Bildverarbeitung runden diese Ausbildung ab. Großer Wert wird allgemein auf die Vermittlung von Metadaten gelegt, die die Qualität der Geodaten bestimmen und beschreiben.

#### 2. Geoinformationsverarbeitung

Da die Daten heute ausschließlich in Datenbanken abgelegt bzw. in Geographischen Informationssystemen gespeichert werden, sind Kenntnisse der Datenbanktechnologie und Datenmodellierung wichtige Teile der fachspezifischen Vertiefung. Abfrage- und Analyseverfahren zählen zu den weiteren Grundkenntnissen der Angewandten Geoinformation. Weiterführende Themen zeigen ein breites Anwendungsspektrum auf.

#### 3. Kartographische Gestaltungs- und Entwurfslehre

Die maßstabs- und nutzeradäquate Visualisierung der Geodaten zählt auch im Zeitalter der digitalen Kartographie zu den kernhaften Aufgaben der AbsolventInnen des Studienzweiges "Kartographie und Geoinformation". Die Vermittlung der kartographischen Gestaltungs- und Entwurfsregeln in den Bereichen topographische und thematische Karten bzw. kartenverwandte Ausdrucksformen sowie breiter Produktkenntnisse nimmt im zweiten Studienabschnitt entsprechenden Raum Kenntnisse der Redaktionsein. Kalkulationslehre tragen zur Qualitätssteigerung der Produkte bei. Eine Vorlesung zur Geschichte der Kartographie ermöglicht den Studierenden einen Einblick in die Kartographieentwicklung stützt die Sicherheit der AbsolventInnen und Methodenvergleich und Qualitätsbeurteilung ab. In Übungen und Projektseminaren wird die Gestaltungs- und Entwurfslehre vertieft. Kooperation mit öffentlichen Dienststellen (amtliche Kartographie) und privaten Instituten (Verlagskartographie) ermöglicht intensive Praxisanbindung.

#### 4. Methoden und Techniken der Geokommunikation

Von AbsolventInnen des Studienzweiges "Kartographie und Geoinformation" erwartet der Arbeitsmarkt umfangreiche Kenntnisse der Publikationstechniken. Daher werden kartentechnische Kenntnisse ebenso vermittelt wie Reproduktions- und Publikationstechnologie, Multimediatechniken ebenso wie Internet-Karto-graphie bzw. Methoden und Techniken des Webpublishing.

#### 5. Spezielle wissenschaftliche Fragestellungen aus Kartographie und Geoinformation

In zwei Seminaren und einem verpflichtenden Privatissimum für Diplomanden wird vertieft wissenschaftlichen Fragestellungen nachgegangen, die sich auf alle Bereiche der Kartographie und Geoinformation beziehen. Damit erfolgt die fachspezifische Qualifizierung für die Abfassung von Diplomarbeiten und Dissertationen und die Durchführung von Forschungsprojekten.

# 1.6 Ergänzende und fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen der Studienrichtung "Geographie"

Neben den in den Kapiteln 1.3 bis 1.5 genannten generellen und spezifischen fachlichen Qualifikationen können weitere ergänzende und fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen genannt werden, die im Rahmen des Studiums der Studienrichtung "Geographie" vermittelt und in der Ausbildung in allen drei Studienzweigen gleichermaßen besonders betont werden:

#### 1. Team- und Kooperationsfähigkeit

Im Rahmen der Seminare und Projektseminare, die im Studienplan eine wichtige Position einnehmen, und der ein Monat umfassenden studienbegleitenden Praxis (§ 9 UniStG) werden neben der Hinführung zur wissenschaftlichen Eigenständigkeit auch jene sozialen Qualifikationen trainiert, die für eine erfolgreiche Positionierung auf dem Arbeitsmarkt notwendig sind: das Arbeiten in Teams, die Fähigkeit der Konfliktbearbeitung, Projektmanagement sowie die Fähigkeit zur Zusammenführung wissenschaftlicher Ergebnisse verschiedener raumrelevanter Nachbardisziplinen.

#### 2. Kommunikationsfähigkeit

Die Vielzahl empirischer Aufgaben, die die AbsolventInnen im Laufe des Studiums zu erfüllen haben, trägt zur Weiterentwicklung kommunikativer Fähigkeiten bei. Im Laufe des Studiums sind schriftliche und mündliche Interviews, Erhebungen vor Ort, Geländearbeiten, Expertengespräche sowie Beobachtungen allgemeiner und spezieller Art notwendig. Flexibilität beim Umgang mit unterschiedlichen Gesprächspartnern und Situationen werden dabei geschult und gefördert.

#### 3. Wissenschaftliches Denken

Die selbstständig zu bearbeitenden Aufgabenstellungen im Rahmen der Ausbildung verlangen und fördern spezifische Denkstrukturen. Das exakte Definieren von Begriffen, die Fähigkeit, komplexe Phänomene analytisch zu zerlegen oder in ihrer Gesamtheit zu erfassen, die Entwicklung widerspruchsfreier bzw. -armer Erklärungskonstrukte, der Umgang mit relevanten Theoriesystemen und das Erkennen empirischer Regelhaftigkeiten sind Elemente des wissenschaftlichen Denkens, die sich die AbsolventInnen im Laufe ihres Studiums aneignen.

#### 4. Sprachkompetenz und Präsentationstechnik

Das Studium fremdsprachiger Literatur, Fachexkursionen, die auch ins Ausland führen, und die oftmalige öffentliche Präsentation von Forschungsergebnissen im Rahmen von Lehrveranstaltungen fördern – über die fachlichen Qualifikationsziele hinaus – die sprachliche und rhetorische Kompetenz der AbsolventInnen. Besonders geschult werden dabei auch der Umgang mit neuen Medien und die sichere und zielgruppenadäquate Anwendung von Präsentationstechniken.

#### Abschnitt 2 Akademische Grade

Absolventinnen der Studienrichtung "Geographie" ist der akademische Grad "Magistra der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magistra rerum naturalium", zu verleihen.

Absolventen der Studienrichtung "Geographie" ist der akademische Grad "Magister der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum naturalium", zu verleihen.

AbsolventInnen der Studienrichtung "Geographie" sind zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften zuzulassen.

#### Abschnitt 3 Arten von Lehrveranstaltungen

Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in Sachverhalte, Methoden und Lehrmeinungen verschiedener Teilbereiche der Geographie, in die Denkweise der Geographie im Allgemeinen sowie der Vertiefung bereits vorhandener einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten. Weiters stellen sie Anwendungsbezüge und Anwendungen vor und informieren über den Einsatz von und den Umgang mit diversen Hilfsmitteln, insbesondere Computern inkl. Software. Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt; der Lehrinhalt muss außerhalb der Lehrveranstaltungszeit durch Selbststudium sowie begleitende Veranstaltungen (Übungen bzw. Proseminare) vertieft werden.

**Konversatorien** (KO) dienen der Vermittlung exemplarischer Zusammenhänge der Geographie in ihrem geschichtlichen Verlauf, in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, sowie in Bezug auf angrenzende Wissenschaften (z.B.: Geologie, Geophysik, Biologie, Soziologie, Philosophie). Sie stellen eine freie Form dar, die vorlesungsartige Teile sowie Beiträge von Studierenden und Diskussionen beinhalten kann.

Übungen (UE) dienen der Einübung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden. Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Problemstellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der eigentlichen Lehrveranstaltungszeit Aufgaben bzw. erstellen oder nutzen Anwenderprogramme. Die Studierenden werden hauptsächlich einzeln oder in kleinen Gruppen betreut, wobei der Leiter oder die Leiterin eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt.

**Kombinierte Vorlesungen und Übungen** (VU) verbinden die Inhalte von Vorlesungen und Übungen.

**Repetitorien** (RP) sind Wiederholungskurse zu bestimmten Vorlesungen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.

Proseminare (PS) dienen zur Aneignung und zur Durchdringung der Lehrinhalte, wobei die Studierenden in angemessenem Ausmaß zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten werden. Sie bieten die zum Erwerb einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten unerlässliche Folge vieler kleiner Rückkopplungsschritte zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Im eigentlichen Proseminar kommentiert, bewertet und ergänzt der Leiter oder die Leiterin die von den Studierenden erarbeiteten Beiträge (Lösungen, Referate, Zusammenfassungen etc.) unter möglichster Beibehaltung der Eigenständigkeit des Zugangs der betreffenden TeilnehmerInnen derart, dass für die jeweils anderen Studierenden eine vollwertige Präsentation entsteht.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einem für die HörerInnen verständlichen Fachvortrag zu berichten, wobei auch auf die didaktische und sprachliche Gestaltung zu achten ist. In der Regel ist von den TeilnehmerInnen eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit hat. Seminararbeiten können auch in Kleingruppen erstellt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Seminar ist der Nachweis über die vollständige Absolvierung des ersten Studienabschnitts.

Projektseminare (PSE) erfordern im Vergleich zu Seminaren eine über das vorwiegende Rezipieren und eigenständige Analysieren von Texten hinausgehende selbstständige Tätigkeit (z.B.: durch Kartierung, Befragung, Beobachtung, Luftbildauswertung etc. erarbeitete Datengrundlagen zu einer Thematik auswerten), stellen einen Praxisbezug her (z.B.: konkrete Planungsfragen bearbeiten, Projekte konzipieren und durchführen) und/oder benützen zusätzliche Hilfsmittel (z.B.: Computerprogramme). Soweit thematisch sinnvoll und falls die Beurteilung der Einzelleistung dadurch nicht beeinträchtigt ist, können Projektseminare auch in Gruppenarbeit absolviert werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist wie bei Seminaren der Nachweis über die vollständige Absolvierung des ersten Studienabschnitts.

**Privatissima** (PV) sind Forschungsseminare, die in speziellen Themen zum aktuellen Stand der Forschung hinführen und den persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden fördern sollen. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, den anderen Teilnehmern ihre eigenen Forschungsergebnisse (z.B.: für die Diplomarbeit) zu präsentieren. Außerdem ist Einzelberatung vorgesehen.

**Praktika** (PR) sind eine ergänzende Form von Lehrveranstaltungen zu Vorlesungen, Übungen und Seminaren zur Vertiefung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse (in ihnen werden in Einzel- oder Gruppenarbeit kleinere Projekte, die einen mehrwöchigen zusammenhängenden Einsatz erfordern, im Hörsaal, im Labor und/oder im Gelände unter Anleitung eigenständig erarbeitet).

**Arbeitsgemeinschaften** (AG) dienen der gemeinsamen Er- und Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

**Exkursionen** (EX) veranschaulichen und vertiefen das in Hörsaal-Lehrveranstaltungen und durch Selbststudium erworbene Wissen. Die wissenschaftlichen Lehrausgänge oder -fahrten dienen entweder zur unmittelbaren Veranschaulichung des in einführenden Lehrveranstaltungen angesprochenen Wissenschaftsobjekts und Vertiefung der Kenntnisse bezüglich dieses Objekts vor Ort oder werden – vor allem bei Auslandsexkursionen – durch ein verpflichtendes einschlägiges Proseminar vorbereitet. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Arbeits-, Projekt-, Einführungs-, Übungsexkursion) durch die LehrveranstaltungsleiterInnen ist möglich.

Gemäß § 3 Abs. 7 UniStG sind in allen Bereichen der geographischen Lehre die Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung explizit zu berücksichtigen.

#### Prüfungsarten bei Lehrveranstaltungen:

- Vorlesungen (VO) und Konversatorien (KO) schließen mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung ab.
- Bei Exkursionen (EX) ist das allenfalls vorgesehene Vorbereitungsproseminar zu absolvieren und ein Protokoll zu liefern.
- Alle anderen Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Geographie besitzen *immanenten Prüfungscharakter*. Zur Beurteilung von Übungen (UE), kombinierten Vorlesungen und Übungen (VU) und Proseminaren (PS) können zusätzlich eine oder mehrere während des Semesters abgehaltene schriftliche Klausuren sowie schriftliche Hausarbeiten herangezogen werden, zur Beurteilung von Proseminaren (PS), Seminaren (SE), Projektseminaren (PSE) und Praktika (PR) zusätzlich mündliche Referate, schriftliche Ausarbeitungen eines Vortrages (Proseminar- bzw. Seminararbeiten) oder eines Arbeitsberichts sowie schriftliche Hausarbeiten.

#### Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen und Kriterien der Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung:

- Als Richtwert für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Übung (UE), Proseminar (PS), Arbeitsgemeinschaft (AG), Konversatorium (KO), Exkursion (EX) und Praktikum (PR) gelten 25 Studierende.
- Als Richtwert für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Seminar (SE), Projektseminar (PSE) und Privatissimum (PV) gelten 20 Studierende.
- Wenn die angegebenen Richtwerte überschritten werden und daher bei einer Lehrveranstaltung eine Teilnahmebeschränkug notwendig wird, sind Studierende nach folgenden Kriterien zu dieser zuzulassen:
- a. Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Studienplans Geographie notwendig (Pflicht- oder Wahlfach für den Studierenden bzw. die Studierende der Studienrichtung Geographie).
- b. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung dann zuzulassen, wenn eine weitere Zurückstellung zu einer unzumutbaren Verlängerung der Studienzeit führen würde.
- In begründeten Fällen kann von der Studienkommission für eine Lehrveranstaltung eine Teilnahmebeschränkung festgelegt werden, die unter den oben angegebenen Richtwerten für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt. Überdies gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 8 UniStG.

#### Abschnitt 4 Prüfungsfächer und Lehrveranstaltungen – Stundentafeln

#### 4.1 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium der Studienrichtung "Geographie" umfasst in allen drei Studienzweigen eine Regelstudienzeit von 9 Semestern, **zwei** Studienabschnitte und **140** Semesterstunden (SSt.), davon 10 % freie Wahlfächer.

Die 140 Stunden werden in **14** Semesterstunden freie Wahlfächer (deren Absolvieung an keinen Studienabschnitt gebunden ist), **60** Semesterstunden im ersten Studienabschnitt und **66** Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt aufgeteilt; von letzteren sind **6** Semesterstunden für Fachexkursionen vorgesehen.

Außerdem ist im zweiten Studienabschnitt eine **Praxis** (§ 9 UniStG) zu absolvieren (Ausmaß: 1 Monat = 160 Stunden) und eine **Diplomarbeit** zu verfassen..

Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester, der zweite 5 Semester.

Der erste Studienabschnitt ist für alle drei Studienzweige identisch; die Differenzierung erfolgt erst im zweiten Studienabschnitt.

#### 4.2 Erster Studienabschnitt

Im ersten Studienabschnitt sind in allen drei Studienzweigen **60** Semesterstunden (SSt.) an Pflichtfächern zu absolvieren.

#### 4.2.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst folgende Prüfungsteile mit insgesamt 11 Semesterstunden:

- Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (2 SSt.)
- Grundkonzepte und Paradigmen der Geographie (2 SSt.)
- Einführung in die Physiogeographie (2 SSt.)
- Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Humangeographie (2 SSt.)
- Grundlagen der Kartographie und Geokommunikation (3 SSt.)

#### 4.2.2 Stundentafel: Erster Studienabschnitt – Alle drei Studienzweige

Prüfungsfach a) Grundlagen der Physiogeographie		
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO	Einführung in die Physiogeographie	2
VO	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Physiogeographie	3
VO,UE,VU,PS	Geomorphologie	3
VO,UE,VU,PS	Klima- und Hydrogeographie	3
VO,UE,VU,PS	Boden- und Vegetationsgeographie	2
PS,PR	Landschaftsökologie	6
	Prüfungsfach insgesamt	19

#### Prüfungsfach b) Grundlagen der Humangeographie Art der LV Bezeichnung der Prüfungsteile SSt. VO, VU, PS Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Humangeographie 2 VO,UE,VU,PS Geographie städtischer Räume: Zentren und Ballungsräume 3 VO,UE,VU,PS 3 Geographie ländlicher Räume: Periphere und zentrumsferne Gebiete VO,UE,VU,PS Bevölkerungsgeographie: Die Räumlichkeit demographischer Strukturen und 3 Prozesse Wirtschaftsgeographie: Die Räumlichkeit der Wirtschaft VO,UE,VU,PS 3 Sozialgeographie: Räumliche Strukturen der Gesellschaft 3 VO,UE,VU,PS VO,UE,VU,PS Politische Geographie: Die Räumlichkeit politischer Prozesse 2 19 Prüfungsfach insgesamt

# Prüfungsfach c) Grundlagen der Kartographie und Geoinformation Art der LV Bezeichnung der Prüfungsteile SSt. VO,UE,VU,PS Grundlagen der Kartographie und Geokommunikation 3 VO,UE,VU,PS Grundzüge der Geoinformation und Visualisierung 4 VO,UE,VU,PS Räumliche Bezugssysteme 2 Prüfungsfach insgesamt 9

#### Prüfungsfach d) Methodische und konzeptionelle Grundlagen

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,UE,VU,PS	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	2
VO,VU,PS	Grundkonzepte und Paradigmen der Geographie	2
VO,UE,VU,PS	Einführung in die empirische Sozialforschung	2
VO,UE,VU,PS	Einführung in die Regionalanalyse	2
VO,UE,VU,PS	Einführung in die qualitative Datenerhebung und -analyse	1
VO,UE,VU,PS	Einführung in die statistische Datenanalyse	4
	Prüfungsfach insgesamt	13

Erster Studienabschnitt insgesamt	60
-----------------------------------	----

#### 4.3 Zweiter Studienabschnitt

Im 2. Studienabschnitt ist einer der Studienzweige

- "Theoretische und Angewandte Geographie"
- "Raumforschung und Raumordnung"
- "Kartographie und Geoinformation"

zu wählen. Es sind **60 Semesterstunden** an Pflicht- bzw. Wahlfächern sowie **6** Semesterstunden Fachexkursionen zu absolvieren. Außerdem ist eine **Diplomarbeit** anzufertigen, in der ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten ist. Im zweiten Studienabschnitt ist überdies eine facheinschlägige **Praxis** gemäß § 9 UniStG (Dauer: ein Monat = 160 Stunden) in einer Institution bzw. einem Betrieb außerhalb der Universität zu absolvieren.

#### 4.3.1 Studienzweig Theoretische und Angewandte Geographie – Stundentafel

Prüfungsfach	a) Methodische Vertiefung 7 Prüfungsteile nach Wahl, je 2 SSt.	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,UE,PS,VU	Fortgeschrittene Methoden der statistischen Regionalanalyse	2
VO,UE,PS,VU	Ausgewählte Methoden der quantitativen Sozialforschung	2
VO,UE,PS,VU	Ausgewählte Methoden der qualitativen Sozialforschung	2
VO,UE,PS,VU	Geographische Informationssysteme	2
VO,UE,PS,VU	Luftbildanalyse und Fernerkundung	2
VO,UE,PS,VU	Feldmethoden in der Physiogeographie	2
VO,UE,PS,VU	Labormethoden in der Physiogeographie	2
VO,UE,PS,VU	Evaluierungsverfahren, Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung	2
VO,UE,PS,VU	Projektmanagement und Präsentationstechniken	2
VO,UE,PS,VU	Moderation und Mediation	2
VO,UE,PS,VU	Andere Prüfungsteile auf Antrag im Vorhinein	2
	Prüfungsfach insgesamt	14
Prüfungsfach	b) Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	Std.
VO,VU,PS	Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung	2
VO, VO,13	Prüfungsfach insgesamt	2
	Trurungstæri misgesamt	
Driifungsfach	c) Aktuelle Forschungsfragen der Physio- und Humangeographie	
Trurungsracii	c) Aktuene i dischangsmagen der i nysto- und mantangeograpme	
Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,VU,PS	Aktuelle Forschungsfragen der Physiogeographie	2
VO,VU,PS	Aktuelle Forschungsfragen der Humangeographie	2
	Prüfungsfach insgesamt	4
Prüfungsfach	d) Wahlfach (Schwerpunktfach): Fachspezifische Vertiefung und wissenschaf	tliche
<u>Projektarbeit</u>		
Art der LV	Schwerpunktfach	SSt.
VO,UE,PS,SE	1) Regionalentwicklung	551.
, 0,0E,15,5E	1/ regionment menting	

VO,UE,PS,SE 2) Räumliche Bevölkerungsforschung / Regionaldemographie

5) Landschaftsökologie und Naturraumanalyse

6) Räumliche Tourismus- und Freizeitforschung

4) Angewandte Geomorphologie

VO,UE,PS,SE

VO,UE,PS,SE VO,UE,PS,SE

VO,UE,PS,SE

VO,UE,PS,SE

davon mindestens 2 Seminare bzw. Projektseminare (4 bis 8 SSt.)

ein Schwerpunkt insgesamt

20

3) Entwicklungs(länder)forschung / Entwicklungszusammenarbeit: Schwerpunkt

7) oder ein anderes sinnvolles Schwerpunktfach (auf Antrag im Vorhinein)

#### Prüfungsfächer e) und f): Spezialisierung: 2 gebundene Wahlfächer

Art der LV	zwei gebundene Wahlfächer à 10 SSt. laut folgender Liste	SSt.
	a) entsprechend den Schwerpunktfächern im Prüfungsfach d):	
VO,UE,PS,SE	1) Regionalentwicklung	
VO,UE,PS,SE	2) Räumliche Bevölkerungsforschung / Regionaldemographie	
VO,UE,PS,SE	3) Entwicklungs(länder)forschung / Entwicklungszusammenarbeit: Schwerpunkt Asien	
VO,UE,PS,SE	4) Angewandte Geomorphologie	
VO,UE,PS,SE	5) Landschaftsökologie und Naturraumanalyse	
VO,UE,PS,SE	6) Räumliche Tourismus- und Freizeitforschung	
	b) Regionalgeographische Wahlfächer:	
VO,UE,PS,SE	Österreich und die EU: Regionalstruktur und Probleme der Regional- entwicklung	
VO,UE,PS,SE	2) Transformationsländer im östlichen Europa	
VO,UE,PS,SE	3) Regionalstruktur und Probleme der Regionalentwicklung in der Dritten Welt	
	c) andere Wahlfächer:	
VO,UE,PS,SE	1) Wirtschaftsgeographie (und Regionalökonomie)	
VO,UE,PS,SE	2) Stadtgeographie / Stadtforschung	
VO,UE,PS,SE	3) Sozialgeographie	
VO,UE,PS,SE	4) Geschlechterforschung und feministische Geographie	
VO,UE,PS,SE	5) Hazardforschung	
VO,UE,PS,SE	6) Boden- und Hydrogeographie (Bodenkunde, Hydrologie)	
VO,UE,PS,SE	7) Globale Umweltveränderungen	
VO,UE,PS,SE	8) Konzepte und Instrumente der Raumordnung	
VO,UE,PS,SE	9) Kartographie und Geokommunikation	
VO,UE,PS,SE	10) Geoinformation und Visualisierung	
	d) ein anderes sinnvolles Wahlfach (auf Antrag im Vorhinein)	
	gebundene Wahlfächer insgesamt (davon mindestens 1 Seminar pro Wahlfach)	10+10

#### Prüfungsfach g): Fachexkursionen

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
EX	Fachexkursionen Inland (mindestens 3 Exkursionen im Ausmaß von mindestens 6	
	Tagen ohne An- und Abreisen)	3
EX	Fachexkursion Ausland (mindestens 6 Tage ohne An- und Abreise)	3
	Prüfungsfach insgesamt	6

Facheinschlägige Praxis (§ 9 UniStG): 1 Monat vollbeschäftigt (160 Std.)
Diplomarbeit
Freie Wahlfächer im Umfang von 14 SSt.

Zweiter Studienabschnitt insg	gesamt 66
-------------------------------	-----------

#### 4.3.2 Studienzweig Raumforschung und Raumordnung – Stundentafel

#### Prüfungsfach a) Methodische Vertiefung

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,UE,PS,VU	Fortgeschrittene Methoden der statistischen Analyse (Regionalanalyse)	2
VO,UE,PS,VU	Ausgewählte Methoden der quantitativen Sozialforschung	2
VO,UE,PS,VU	Ausgewählte Methoden der qualitativen Sozialforschung	2
VO,UE,PS,VU	Geographische Informationssysteme	2
VO,UE,PS,VU	Luftbildanalyse und Fernerkundung	2
VO,UE,PS,VU	Projektmanagement und Präsentationstechniken	2
VO,UE,PS,VU	Moderation und Mediation	2
	Prüfungsfach insgesamt	14

#### Prüfungsfach b) Räumliche Entwicklungsprozesse und gesellschaftliche Steuerungsmöglichkeiten

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
SE	Projektseminare	12
	Drei der folgenden Prüfungsteile nach Wahl im Ausmaß von jeweils 2 SSt.:	6
VO, PS,SE,VU	Grundfragen aktueller Bevölkerungsentwicklung und -politik	
VO, PS,SE,VU	Raumbezogene Frauen- und Geschlechterforschung	
VO, PS,SE,VU	Arbeitsmarkt, Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik	
VO, PS,SE,VU	Tourismusforschung und Raumordnung	
VO, PS,SE,VU	Wohnungswesen und Wohnungspolitik	
VO, PS,SE,VU	Probleme der Stadtentwicklung	
VO, PS,SE,VU	Theoretische und handlungspraktische Grundlagen der Regionalentwicklung	
VO, PS,SE,VU	Angewandte Geomorphologie und Umweltforschung	
VO, PS,SE,VU	Weiterer Prüfungsteil auf Antrag im Vorhinein	_
	Prüfungsfach insgesamt	18

#### Prüfungsfach c) Konzepte und Instrumente der Raumordnung

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
SE	Projektseminar	4
VO,SE	Grundlagen und Konzepte der Raumordnung	2
VO,UE,SE,VU	Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumordnung	2
VO,UE,SE,VU	Raumordnungs-, Boden- und Baurecht	2
VO,UE,SE,VU	Raumordnungspraxis und Regionalpolitik in Österreich	2
VO,UE,SE,VU	Raumentwicklung in der EU	2
VO,UE,SE,VU	Prinzipien der Stadtplanung und des Städtebaus	2
VO,UE, PS	Evaluierungsverfahren, Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung	2
	Prüfungsfach insgesamt	18

#### Prüfungsfach d) gebundenes Wahlfach

	T	
Art der LV	ein gebundenes Wahlfach à 10 SSt. laut folgender Liste:	SSt.
VO, PS,SE,VU	Räumliche Bevölkerungsforschung / Regionaldemographie	
VO, PS,SE,VU	Regionalentwicklung	
VO, PS,SE,VU	Tourismus und Freizeit	
VO, PS,SE,VU	Angewandte Geomorphologie	
VO, PS,SE,VU	Landschafts- und Freiraumplanung	
VO, PS,SE,VU	Technische Infrastruktur einschl. Verkehrsplanung, Telekommunikation	
VO, PS,SE,VU	Kartographie und Geoinformation	
VO, PS,SE,VU	Siedlungs- und Stadtsoziologie	
VO, PS,SE,VU	Kommunal- und Regionalpolitik	
VO, PS,SE,VU	Regionalökonomie und Volkswirtschaftslehre	
VO, PS,SE,VU	Geschlechterforschung und feministische Geographie	
VO, PS,SE,VU	Anderes Wahlfach auf Antrag im Vorhinein	
	Prüfungsfach insgesamt	10

#### Prüfungsfach e) Fachexkursionen

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
EX	Exkursion(en) mit fachlichem Themenbezug zu den Ausbildungsinhalten des	
	Studienzweiges (Inland/Ausland; insgesamt 12 Tage ohne An- und Abreisen)	6
	Prüfungsfach insgesamt	6

Facheinschlägige Praxis (§ 9 UniStG): 1 Monat vollbeschäftigt (160 Std.)
Diplomarbeit
Freie Wahlfächer im Umfang von 14 SSt.

Zweiter Studienabschnitt insgesamt	66
------------------------------------	----

#### ${\bf 4.3.3\ Studienzweig\ Kartographie\ und\ Geoinformation-Stundentafel}$

#### Prüfungsfach a) Geodatenerfassung

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,UE,VU	Terrestrische Datenerfassung	4
VO,UE,VU	Photogrammetrische Datenerfassung	4
VO,UE,VU	Fernerkundung	4
	Prüfungsfach insgesamt	12

#### Prüfungsfach b) Geoinformationsverarbeitung

Art der LV	ler LV Bezeichnung der Prüfungsteile	
VO,UE,PS,VU	VO,UE,PS,VU Datenbanktechnologie und Modellierung	
PS	Angewandte Geoinformation	3
VO,UE,PS,PR,S Weiterführende Themen zur Geoinformation		
E, VU		6
	Prüfungsfach insgesamt	11

#### Prüfungsfach c) Kartographische Gestaltungs- und Entwurfslehre

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO	Topographische und Hochgebirgskartographie	
VO,UE,PS,VU	Thematische Kartographie	5
VO,UE,PS,VU	Kartenverwandte Ausdrucksformen	2
VO	Redaktions- und Kalkulationslehre	2
VO	Geschichte der Kartographie	2
SE	Projektseminar – Kartographische Gestaltungs- und Entwurfslehre	3
	Prüfungsfach insgesamt	16

#### Prüfungsfach d) Methoden und Techniken der Geokommunikation

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO,UE,PS,VU	Grundzüge der Programmierung in der Geokommunikation	
VO,UE,PS,VU	Multimediatechnologie und Geokommunikation	5
VO,UE,PS,VU	O,UE,PS,VU Kartentechnik, Reproduktions- und Publikationstechnologie	
	Prüfungsfach insgesamt	13

# <u>Prüfungsfach e) Spezielle wissenschaftliche Fragestellungen in Kartographie und Geo-Information</u>

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	
SE	Seminar aus Kartographie und Geoinformation	
SE	Seminar aus Methoden und Techniken der Geokommunikation	
SE	Privatissimum für Diplomanden	
	Prüfungsfach insgesamt	8

#### Prüfungsfach f) Fachexkursionen

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
EX, PR	Kartographische Fachexkursionen (Inland/Ausland), insgesamt mindestens 12	
	Tage ohne An- und Abreisen	6
	Prüfungsfach insgesamt	6
	Facheinschlägige Praxis (§ 9 UniStG): 1 Monat vollbeschäftigt (160 Std.)	
	Diplomarbeit	
	Freie Wahlfächer im Umfang von 14 SSt.	

Zweiter Studienabschnitt insgesamt	66
------------------------------------	----

#### Abschnitt 5 Prüfungsordnung

#### **5.1** Generelle Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des UniStG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (gemäß § 58 UniStG).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit **immanentem Prüfungscharakter** erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen (§ 4 Z 26 a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

#### 5.2 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: Übungen, Proseminare, Seminare und Arbeitsgemeinschaften) und entweder

1. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

oder

2. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

3. durch eine **kommissionelle Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1 bis 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die PrüferInnen für die Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin / den Studiendekan heranzuziehen (§ 39 Abs. 1 UniStG), wobei jedoch den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

#### 5.3 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Die Prüfungen des *ersten Teils* der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter – prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind (vgl. Abschnitt 3): Übungen (UE), Kombinierte Vorlesungen und Übungen (VU), Proseminare (PS), Seminare (SE), Projektseminare (PSE), Arbeitsgemeinschaften (AG), Exkursionen (EX) und Praktika (PR) –

und entweder

1. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

oder

2. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

3. durch eine **kommissionelle Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser in 1. bis 3. angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin/ den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei jedoch den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

#### Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst

1. eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. als Prüfer zu bestellen ist,

und

2. eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin / dem Studiendekan (§ 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer **einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd die gleiche Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluss, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

**Voraussetzung** für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG).

Das Thema der **Diplomarbeit** ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

#### **5.4 European Credit Transfer System (ECTS)**

Gemäß den Richtlinien der Europäischen Union sollen für den Fall eines Studienortwechsels über Landesgrenzen hinweg ECTS-Punkte ("Credits") für Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen, für Projektarbeit, Vorbereitung von Diplomarbeiten, Praxis (§ 9 UniStG), Tutoriumsteilnahme und auch das Selbststudium vergeben werden.

Die Gesamtsumme der Credits ist auf die Regelstudienzeit zu beziehen, im Falle der Studienrichtung Geographie sind das 270 Credits bei neun Semestern Regelstudienzeit, da der durchschnittlich von den Studierenden aufzubringenden Arbeitsleistung in einem Studienjahr 60 Credits zugeordnet werden, also 30 Credits der eines Semesters. (Das Anforderungsniveau der jeweiligen Lehrveranstaltung kann nicht speziell berücksichtigt werden, ebenso wenig notwendige Vorkenntnisse.)

Den einzelnen Semesterstunden sowie der Praxis (§ 9 UniStG) und der Diplomarbeit werden folgende ECTS-Punkte ("Credits") zugeordnet:

1. Studienabschnitt:	Jede SSt. = 1,5 ECTS-Pkte; das sind bei 60 SSt. insgesamt	90 ECTS-Pkte
2. Studienabschnitt:	Jede SSt. = 2,0 ECTS-Pkte; das sind bei 66 SSt. insgesamt	132 ECTS-Pkte
Freie Wahlfächer:	Jede SSt. = 1,0 ECTS-Pkt; das sind bei 14 SSt. insgesamt	14 ECTS-Pkte
Praxis (§ 9 UniStG):	1 Monat (160 Stunden)	6 ECTS-Pkte
Diplomarbeit		28 ECTS-Pkte
Summe		270 ECTS-Pkte

#### 5.5 Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungen

- Lehrveranstaltungen des Prüfungsteils **Landschaftsökologie** (1. Studienabschnitt) können erst besucht werden, wenn zumindest ein zweistündiges positives Zeugnis aus dem Prüfungsteil "Geomorphologie" und ein zweistündiges positives Zeugnis aus dem Prüfungsteil "Klima- und Hydrogeographie" vorliegen.
- Die Zulassung zur Teilnahme an **Seminaren** und **Projektseminaren** (2. Studienabschnitt) erfolgt erst nach vollständiger Absolvierung des 1. Studienabschnitts (Vorlage des Zeugnisses der 1. Diplomprüfung).
- Andere Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können auch schon im 1. Studienabschnitt besucht werden. Im 1. Studienabschnitt bereits positiv beurteilte Prüfungen über solche Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts werden anerkannt.

#### 5.6 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende

- 1) Behinderten Studentinnen und Studenten darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- 2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 UniStG).

#### Abschnitt 6 Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage für diesen Studienplan sind das Universitätsstudiengesetz 1997, das Universitätsorganisationsgesetz 1993, das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, sowie die Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtung von Studien in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsgrundlage sind weiters die Beschlüsse des Senates und des Fakultätskollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

#### Abschnitt 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### 7.1 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung nächstfolgenden 1. Oktober in Kraft.

#### 7.2 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen nach § 80 UniStG in der gültigen Fassung.

Die Vorsitzende der Studienkommission: Kretschmer

# 331. <u>Studienplan für das Diplomstudium "Soziologie" der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften</u>

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.356/25-VII/D/2/2002 vom 18. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Soziologie" der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung in nachstehender Fassung nicht untersagt:

#### § 1 Qualifikationsprofil und Ziele

- (1) Das Studium der Soziologie dient als Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliches Studium der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Entsprechend den gegenwärtigen und absehbaren zukünftigen Berufsfeldern soll das Studium auf die Tätigkeit in Forschungs- und Lehreinrichtungen (Universitäten, Akademien, etc.), in privaten und öffentlichen Institutionen, in nationalen und transnationalen Unternehmen sowie in regionalen, nationalen, internationalen und transnationalen Organisationen vorbereiten.
- (2) Die genannten Berufsfelder setzen eine breite theoretische und methodische Grundausbildung und fundiertes Wissen über den gesellschaftlichen Aufbau sowie Bedingungen seines Wandels auf allen Ebenen voraus, das durch das Studium vermittelt wird. praxisbezogenen Spezialisierung, berufsfelderbezogenen die in Schwerpunktsetzungen nach individueller Wahl erfolgt, werden im Studium vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Planung und Durchführung von Primärerhebungen und Evaluationsprojekten, zur Erstellung von wirtschafts- und politikrelevanten Expertisen und Planungsgrundlagen, Spezialkenntnisse in elaborierten statistischen Verfahren Datenanalyse und zur Beurteilung von Forschung erworben. Da heute die Fähigkeit, teamorientiert zu arbeiten, wissenschaftliche Ergebnisse zu entwickeln, zu präsentieren, neue Medien dafür zu nutzen und die Resultate in Handlungskontexte umzusetzen, zu selbstverständlichen Anforderungen gehören, werden Lernformen Informationsbeschaffung, die Anfertigung wissenschaftlicher Berichte, computerunterstützte Präsentationsverfahren und deren Einbindung in praxisbezogene Veranstaltungen besonders betont. Das Studium der Soziologie als Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliches Studium stellt systematische, interdisziplinäre Verbindungen mit der Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Statistik und Informatik, Politik- und Staatswissenschaft und den Rechtswissenschaften her und vermittelt im Bereich der quantitativen Methoden international anerkannte Standards, um die Konkurrenzfähigkeit österreichischer Forscher Forscherinnen auf regionalen und internationalen Arbeitsmärkten zu gewährleisten.

(3) Das Studium der Soziologie als wissenschaftliche Berufsvorbildung folgt ausdrücklich allen Grundsätzen des § 3 UniStG, betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre, die Lernfreiheit, die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden und die Verbindung von Forschung und Lehre sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung in den sozialtheoretischen, methodischen und praxisorientierten Lehrveranstaltungen.

#### § 2 Dauer und Gestaltung der Abschnitte

- (1) Die Studiendauer des Diplomstudiums beträgt acht Semester und wird in drei Studienabschnitte gegliedert (2, 2, 4 Semester). Die Gesamtstundenzahl wird mit 120 Semesterstunden festgelegt: Im ersten Studienabschnitt sind 28 SSt, im zweiten Studienabschnitt 30 SSt und im dritten Studienabschnitt 46 SSt zu absolvieren. Zusätzlich sind 16 SSt freie Wahlfächer vorgesehen. Das Studium wird mit dem akademischen Grad einer Magistra/eines Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.) abgeschlossen.
- (2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und Grundlagen vermittelt, umfasst zwei Semester inklusive Studieneingangsphase. Die Studieneingangsphase umfasst 6 Semesterstunden bestehend aus den Vorlesungen Einführung in die Soziologie, Struktur und Entwicklung der österreichischen Gegenwartsgesellschaft und Einführung in die empirische Sozialforschung.
- (3) Der zweite Studienabschnitt, der weitere zwei Semester umfasst, vermittelt erste Vertiefungen und Spezialisierungen.
- (4) Der dritte Studienabschnitt, der vier Semester umfasst, dient vor allem der Spezialisierung, der Anfertigung der Diplomarbeit, der speziellen Fachausbildung sowie der besonderen praxisbezogenen Schwerpunktbildung mit Spezialqualifikationen.
- (5) Im Laufe des Studiums sind freie Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 16 Semesterstunden zu absolvieren. Es wird empfohlen, diese im zweiten und dritten Studienabschnitt zu absolvieren.

#### § 3 Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung: Vorlesungen (VO) haben die Studierenden in das jeweilige Fach und seine Methoden einzuführen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende des Semesters.

- (2) Übungen: Übungen (UE) finden begleitend zu Vorlesungen statt. Sie sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, den Stoff der Vorlesung durch Beispiele zu lernen. Die Vortragenden haben dafür zu sorgen, dass die Übung mit der betreffenden Vorlesung abgestimmt wird. Der Leistungsnachweis erfolgt durch Teilnahme, Präsentationen (Referate) und schriftliche Übungsarbeiten.
- (3) Seminar: Seminare (SE) dienen der vertiefenden Behandlung von Themen und der selbständigen Bearbeitung spezifischer Problemstellungen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch Seminarvorträge und eine schriftliche Arbeit, die eine wissenschaftliche Bearbeitung eines Teilgebietes sichtbar machen soll.
- (4) Integrierte Lehrveranstaltungen: Vorlesung und Übung integriert (VOUE) oder Vorlesung und Seminar integriert (VOSE). Diese Veranstaltung kombiniert Vorlesungsteile und Mitarbeit bzw. Präsentationen der Studierenden. VOSE impliziert die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit. Der Veranstaltungstyp dient besonders dem gezielten Aufbau von Problemverständnis und Lösungskompetenz durch intensivierte Diskussion und kollektiv organisierte Mitarbeit. Wird der Veranstaltungstyp VOUE nicht angeboten, werden Übungen (UE) oder Kolloquien über Vorlesungen (VO) als gleichwertig anerkannt. Wird der Veranstaltungstyp VOSE nicht angeboten, werden Seminare (SE) als gleichwertig anerkannt. Die Prüfungsanforderungen entsprechen jenen von Übungen, Seminaren oder Vorlesungen.
- Forschungspraktika (PR): dienen (5) Forschungspraktika dem Erwerb von Forschungskompetenz in empirischer Sozialforschung. Sie haben immanenten Prüfungscharakter. Die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch kontinuierliche begleitende Beurteilung durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung. Darüber hinaus ist ein Forschungsbericht, der auch von mehreren Studierenden in Kooperation verfasst werden kann, vorzulegen.
- (6) Für Übungen, Seminare, integrierte Lehrveranstaltungen (VOUE, VOSE) gilt eine maximale TeilnehmerInnenzahl von 30 Studierenden. Für Forschungspraktika (PR) gilt eine maximale TeilnehmerInnenzahl von 15 Studierenden. Mit Einwilligung des/der Lehrveranstaltungesleiters/in können die TeilnehmerInnenzahlen überschritten werden.
- (7) Wenn die in Absatz (6) genannten maximalen TeilnehmerInnenzahlen überschritten werden, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien:
- a. Studierende der rechts- sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung Soziologie und des auslaufenden Diplomstudiums Soziologie (sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studienzweig) sind zur Erfüllung ihres Studienplans gegenüber Studierenden anderer Studienrichtungen zu bevorzugen;
- b. Studierende der rechts- sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung Soziologie und des auslaufenden Diplomstudiums Soziologie (sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studienzweig), die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist;
- c. ansonsten entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung über die Vergabe von Plätzen.

### § 4 1. Studienabschnitt (2 Semester)

#### A) Theorien und Anwendungen

		Semester- stunden	
1	Einführung in die Soziologie	VO 2	2
	<ul> <li>Gegenstandsbereiche der Soziologie, Arbeitsweise – Methoden, Grundbegriffe und Grundkonzepte mit Bezug zu empirischen Daten, Darstellung der Gesellschaftsentwicklung</li> </ul>		
2	Übung zu Einführung in die Soziologie	UE 2	4
3	Struktur und Entwicklung der österreichischen Gegenwartsgesellschaft: Prozesse des Wandels im internationalen Vergleich	VO 2	2
	<ul> <li>Beschreibung der österreichischen Gesellschaft nach Bereichen (Arbeit, Familie, Bildung, Geschlechterverhältnisse, Freizeit, Konsum, soziale Sicherheit; Verwendung nationaler und internationaler statistischer Daten)</li> </ul>		
4	Übung zu Struktur und Entwicklung der österreichischen Gegenwartsgesellschaft: Prozesse des Wandels im internationalen Vergleich	UE 2	4
5	Klassische Texte der Gesellschaftstheorie	VO 2	2
6	Übung zu Klassische Texte der Gesellschaftstheorie	UE 2	4
7	Bevölkerungssoziologie	VOUE 2	3
	<ul> <li>Grundlagen der Bevölkerungssoziologie, Ursachen und Auswirkungen demographischer Veränderungen</li> </ul>		
Insges	amt	14	21

#### **B)** Methoden

		Semester- stunden	
1	Einführung in die empirische Sozialforschung	VO 2	2
	• Überblick über die wichtigsten Forschungsverfahren, Illustration von Anwendungen		
2	Übung zur Einführung in die empirische Sozialforschung	UE 2	4
3	Statistik 1 für SoziologInnen	VOUE 4	8
	<ul> <li>Grundlagen der deskriptiven Statistik einschließlich der Korrelations- und Regressionsrechnung; EDV-unterstützte Übungen</li> </ul>		
4	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Einführung in die Grundlagen der EDV	UE 2	4
	<ul> <li>Einführung in Techniken der Literaturrecherche, Zitation, Berichterstellung und Präsentation</li> </ul>		
	• Grundlagen der EDV und neuer Informationstechnologien		
Insges	amt	10	18
		Semester- stunden	ECTS- Punkte
	chts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer den, davon mindestens eine 2-stündige Übung oder Gleichwertiges	4	6
	1) Wirtschaftswissenschaften		
	2) Betriebswirtschaftslehre		
	3) Öffentliches Recht, Sozial- und Arbeitsrecht		
	4) Politik- und Staatswissenschaft		
1. Stu	dienabschnitt gesamt	28	45

### § 5 2. Studienabschnitt (2 Semester)

#### A) Theorien und Anwendungen

		Semester- stunden	ECTS- Punkte
1	Soziologische Theorien der Gegenwart		
	<ul><li>Diagnose und Gesellschaftskritik</li><li>Theorievergleich und Theorieanwendung</li></ul>	VOSE 2 VOSE 2	4 4
2	Analyse sozialer Problembereiche und Konfliktfelder 2x2	VOSE 4	8
3	<ul> <li>Mikrosoziologie und Sozialpsychologie</li> <li>Sozialpsychologische Theorie unter dem Aspekt ihrer Relevanz für soziologische Theorie und Anwendungsbereiche (Sozialisation, Beruf, Organisation, Kommunikation, Einstellungsforschung)</li> </ul>	VOUE 2	3
4	<ul> <li>Logik der Sozialwissenschaften</li> <li>Überblick über zentrale wissenschaftstheoretische/ erkenntnistheoretische Positionen und deren methodische Implikationen</li> </ul>	VOUE 2	3
	Insgesamt	12	22
В) Ме	ethoden	Semester- stunden	
1	Forschungspraktikum zu quantitativer empirischer Sozialforschung (2-semestrig)	PR 2	6
	• Datenerhebung	PR 2	6
	• Datenauswertung		
2	Statistik 2 für SoziologInnen	VOUE 4	8
	<ul> <li>Einführung in die schließende Statistik und in Multivariate Verfahren; EDV-unterstützte Übungen</li> </ul>		
3	Tabellenanalyse	UE 2	4
4	Mathematik für SoziologInnen	VOUE 2	3
insgesa	amt	12	27

	Semester-	ECTS-
	stunden	Punkte
C) Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer	6	8
6 Stunden, davon mindestens eine 2-stündige Übung oder ein 2-stündiges Seminar		
oder Gleichwertiges		

- 1) Wirtschaftswissenschaften
- 2) Betriebswirtschaftslehre
- 3) Öffentliches Recht, Sozial- und Arbeitsrecht
- 4) Politik- und Staatswissenschaft

Es können nur jene Fächer gewählt werden, die nicht im ersten Studienabschnitt gewählt worden sind.

#### 2. Studienabschnitt gesamt

1

2

30 57

Semester- ECTS-

#### § 6 3. Studienabschnitt (4 Semester)

#### A) Theorien und Anwendungen

	stunden	Punkte
Soziologische Theorien	MOGE 2	
<ul> <li>Ausgewählte Theorien und Konzepte unter Berücksichtigung der Gender-Perspektive</li> </ul>	VOSE 3	6
• Theorieanwendungen, Theorievergleiche, Theorievalidierungen	VOSE 3	6
Angewandte Soziologie (Praxisfelder)	VOSE 12	24

Insgesamt müssen vier 3-stündige Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei Praxisfeldern absolviert werden. Ein Schwerpunkt von mindestens zwei mal 3 Stunden muss aus den hier angeführten Praxisfeldern gewählt werden. Das Lehrangebot gliedert sich in "Grundlagen" und "Ausgewählte Probleme und Anwendungen".

- Stadt, Verkehr, Migration und ethnische Beziehungen
- Arbeit, Wirtschaft, Organisation, Technik/Technologie
- Politische Soziologie, Europäische Integration, Internationale Beziehungen, Internationaler Vergleich, Entwicklungsländer
- Sozialgerontologie, Lebenslauf und Generationen
- Freizeit, Sport, Tourismus
- Sozialstruktur, Soziale Indikatoren und Lebensverhältnisse, soziale Ungleichheit und Geschlechterbeziehungen/Gender Studies

3	Forschungslabor	PR 4	12
	Voraussetzung: Absolvierung von Statistik 1 und 2 für SoziologInnen. Zu einem Schwerpunkt aus angewandter Soziologie soll ein 4-stündiges Forschungslabor im Sinne eines Forschungspraktikums absolviert werden. Es soll der Forschungsprozess in Teamarbeit durchgeführt werden und ein gemeinsamer Forschungsbericht erstellt werden.		
4	<b>Diplomarbeitsseminar</b> 2x1	SE 2	6
	(Konzeptdiskussion, Präsentation)		
	Insgesamt	24	54
B) Me	ethoden		
		Semester- stunden	ECTS- Punkte
1	Spezielle multivariate Verfahren	VOUE 3	5
	• Insbesondere: Faktorenanalyse, Multiple Regression, Nichtlineare Modelle, Typenbildende Verfahren.		
2	Itemanalyse, Skalierung und Indexkonstruktion	UE 2	4
3	Fortgeschrittene Methoden aus den Bereichen:	VOUE 3	5
	• Schwerpunkte: Strukturgleichungen, Modellierung sozialer Prozesse, Ereignisanalyse, Prognosemodelle, Clusteranalyse, Mehrebenenanalyse, Aggregatdatenanalyse, Korrespondenzanalyse. Alternativ: Elaborierte qualitative Analyseverfahren.		
4	<ul> <li>Spezielle Erhebungstechniken und Forschungsdesigns</li> <li>Insbesondere: Telefoninterview, Schriftliche Befragung, Teilnehmende Beobachtung, Nichtreaktive Messverfahren, Inhaltsanalyse.         Alternativ: Programmevaluation.     </li> </ul>	UE 2	4
5	<ul> <li>Projektplanung und Forschungsmanagement</li> <li>Ausschreibungen/Projektplanung, Einreichungen, Projektmanagement, Kostenkalkulation, Medienkontakte</li> </ul>	UE 2	4
	insgesamt	12	22

Semester-stunden Punkte

C) Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer
10 Stunden, davon mindestens zwei 2-stündige Seminare oder Gleichwertiges

- 1) Wirtschaftswissenschaft
- 2) Betriebswirtschaftslehre
- 3) Öffentliches Recht, Sozial- und Arbeitsrecht
- 4) Politik- und Staatswissenschaft

Es können nur jene Fächer gewählt werden, die nicht im ersten und zweiten Studienabschnitt gewählt worden sind, es sei denn, es werden vertiefende Veranstaltungen bereits gewählter Fächer absolviert.

Diplomarbeit		30
3. Studienabschnitt gesamt	46	122
Freie Wahlfächer	16	16
Alle Studienabschnitte insgesamt	120	240.0

#### Überblick

Studienabschnitt (Dauer)	Gesamt	Theorien und Anwendungen	Methoden	Rechts- und wirt- schaftswissenschaftliche Wahlfächer
1. Studienabschnitt (2 Sem.)	28	14	10	4
2. Studienabschnitt (2 Sem.)	30	12	12	6
3. Studienabschnitt (4 Sem.)	46	24	12	10
Freie Wahlfächer	16			
Gesamt	120	50	34	20

#### § 7 Prüfungsordnung

#### A) Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in 3 Abschnitte zu 2/2/4 Semestern; auf die einzelnen Abschnitte entfallen in ihrer Reihenfolge 28/30/46 SSt. Die Gesamtstundenzahl beträgt 120 SSt (inklusive 16 SSt freie Wahlfächer).
- (2) 16 SSt sind im Laufe des Studiums aus freien Wahlfächern zu absolvieren. Es wird empfohlen, diese im 2. und 3. Studienabschnitt zu absolvieren.
- (3) Der erste Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn die Lehrveranstaltungen gemäß §4 mit positivem Erfolg absolviert wurden.
- (4) Der zweite Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen gemäß §5 mit positivem Erfolg absolviert wurden.
- (5) Der dritte Studienabschnitt ist abgeschlossen,
- a) wenn folgende Lehrveranstaltungen positiv absolviert sind: § 6 A) 1, § 6 A 3), § 6 A) 4, § 6 B, § 6 C;
- b) aus § 6A2 zwei Seminararbeiten zu zwei Praxisfeldern positiv beurteilt worden sind;
- c) die Diplomarbeit positiv beurteilt ist;
- d) drei Fachprüfungen aus den Fächern soziologische Theorien, Methoden der empirischen Sozialforschung, angewandte Soziologie (aus einem der in § 6 A) 2 genannten Praxisfelder) positiv absolviert sind.
- Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt die Absolvierung der unter a) und b) genannten Lehrveranstaltungen des entsprechenden Faches voraus. Die Zulassung zur letzten Fachprüfung setzt die Approbation der Diplomarbeit und aller verpflichtenden Lehrveranstaltungsprüfungen voraus.
- (6) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, in der die Befähigung zur Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen wird.
- (7) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle 3 Studienabschnitte erfolgreich absolviert und die erforderlichen Semesterstunden aus den freien Wahlfächern positiv absolviert wurden.
- (8) Alle Prüfungen (mit Ausnahme der Fachprüfungen) sind Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4, 26 UniStG), es gilt die Notenskala 1-5 (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) (§ 45 (1) UniStG).
- (9) Nach Ablegung aller vorgeschriebenen Prüfungen wird die Gesamtnote "bestanden" oder "mit Auszeichnung bestanden" vergeben; letztere Note wird gegeben, wenn keine Prüfung im dritten Abschnitt schlechter als mit "gut" und mindestens die Hälfte der Prüfungen mit "sehr gut" beurteilt wurde (§ 45 (3) UniStG).

#### B) Bestimmungen zu den einzelnen Abschnitten

# 1. Im ersten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungsprüfungen über folgende Lehrveranstaltungen im Stundenausmaß von 28 abzulegen:

Einführung in die Soziologie	4
Struktur und Entwicklung der österreichischen	4
Gegenwartsgesellschaft	
Klassische Texte der Gesellschaftstheorie	4
Bevölkerungssoziologie	2
Einführung in die empirische Sozialforschung	4
Statistik 1 für SoziologInnen	4
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer	4

Die Prüfungen müssen spätestens am Ende des 1. Semesters des 2. Abschnitts absolviert sein.

# 2. Im zweiten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen im Stundenausmaß von 30 abzulegen:

Soziologische Theorien der Gegenwart	4
Analyse sozialer Problembereiche und Konfliktfelder	4
Mikrosoziologie und Sozialpsychologie	2
Logik der Sozialwissenschaften	2
Datenerhebung	2
Datenauswertung	2
Statistik 2 für SoziologInnen	4
Tabellenanalyse	2
Mathematik für SoziologInnen	2
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer	6

Die Prüfungen müssen spätestens am Ende des 1. Semesters des 3. Abschnitts absolviert sein.

# 3. Im dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen im Stundenausmaß von 38 abzulegen:

Soziologische Theorien	3
Theorieanwendungen	3
Angewandte Soziologie (Praxisfelder)	4
Forschungslabor	4
Diplomarbeitsseminar	2
Spezielle multivariate Verfahren	3
Itemanalyse, Skalierung und Indexkonstruktion	2
Fortgeschrittene Methoden	3
Spezielle Erhebungstechniken und Forschungsdesigns	2
Projektplanung und Forschungsmanagement	2
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer	10

Im dritten Studienabschnitt sind drei Fachprüfungen (§ 4 Ziffer 27 UniStG) abzulegen. Die Fachprüfungen umfassen die Fächer Soziologische Theorien, Methoden der empirischen Sozialforschung sowie Angewandte Soziologie (aus einem der in § 6 A) 2 genannten Praxisfelder). Die Fachprüfungen sind Einzelprüfungen (§ 4 Ziffer 29 UniStG); sie sind mündliche Prüfungen (§ 4 Ziffer 31 UniStG) und können in Kombination mit schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 4 Ziffer 33 UniStG) abgehalten werden.

# 4. Im ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungsprüfungen über die freien Wahlfächer im Ausmaß von 16 Stunden abzulegen:

Freie Wahlfächer	16

#### C) Leitlinien für die Vergabe der ECTS-Punkte (European-Credit-Transfer-System)

1	Vorlesungsstunde	=	1 ECTS-Punkt
1	Übungsstunde	=	2 ECTS-Punkte
1	Seminar/Praktikumsstunde	=	3 ECTS-Punkte
2	VOUE	=	3 ECTS-Punkte
3	VOUE	=	5 ECTS-Punkte
4	VOUE	=	8 ECTS-Punkte
2	VOSE	=	4 ECTS-Punkte
3	VOSE	=	6 ECTS-Punkte

#### § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, gilt der bisherige Studienplan i. d. F. des Beschlusses der Studienkommission vom 31.1.1991. Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 80 UniStG. Sie sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, jederzeit freiwillig in den neuen Studienplan überzutreten (§ 80, Abs. 2 UniStG).
- (3) Beim Übertritt von Studierenden des bisherigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienzweigs Soziologie an der Universität Wien in den neuen Studienplan werden bereits abgelegte Teildiplomprüfungen und Vorprüfungen wie folgt anerkannt:
  Ein abgeschlossener erster Studienabschnitt nach dem bisherigen Studienplan wird als gleichwertig dem zweiten Studienabschnitt nach dem neuen Studienplan anerkannt.
  Weitere Lehrveranstaltungen, die nach dem bisherigen Studienplan absolviert wurden, sind dann anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Typ denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.
- (4) Einzelne oder mehrere nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen Lehrveranstaltungsprüfungen oder Teildiplom- oder Vorprüfungen gelten als Lehrveranstaltungsprüfungen oder Fachprüfungen im Sinne dieses Studienplans. Über die Anerkennbarkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Studienkommission.

Der Vorsitzende der Studienkommission: Schulz

# 332. <u>Studienplan für das Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudium "Soziologie"</u> (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung) an der Fakultät für Human- und <u>Sozialwissenschaften</u>

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/61-VII/D/2/2002 vom 11. Juni 2002 den Studienplan für das Bakkalaureats- und Magister/Magistrastudium "Soziologie" (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung) in nachstehender Fassung nicht untersagt:

#### Präambel

Die geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung Soziologie an der Universität Wien gehört zu den ersten Studienrichtungen in Österreich, die von der Möglichkeit der Umwandlung eines Diplomstudiums in ein Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudium Gebrauch machen und ist jedenfalls die erste soziologische Studienrichtung, die diesen Weg geht. Die Gründe für diese Entscheidung sind folgende:

- Das Bakkalaureatsstudium ermöglicht einen akademischen (Zwischen-)Abschluss ohne Diplomarbeit, sodass mit einer wesentlich höheren Abschlussquote des Studiums zu rechnen ist.
- Von Bakkalaureatsstudien wird erwartet, dass sie eine höhere Verbindlichkeit im Studienablauf beinhalten, woraus eine Verkürzung der durchschnittlichen Studienzeiten und eine Verringerung der Abbruchsrate resultieren sollte.
- Die mögliche Kombination aus Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudium hält ohne Verlängerung der Regelstudienzeit den Erwerb eines Magister-/Magistra-Titels offen.
- Die Differenzierung in Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudium ermöglicht eine spezifische Gestaltung der beiden Studienformen. Insbesondere lässt sich das Magister-/Magistrastudium besser auf bereits berufstätige Zielgruppen ausrichten.

#### § 1 Qualifikationsprofil

#### Bakkalaureatsstudium

Nach vorliegenden Kenntnissen und Erfahrungen finden AbsolventInnen eines Soziologiestudiums in Österreich ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten - abgesehen von den Universitäten - in vielen, sehr unterschiedlichen Praxisfeldern: in der außeruniversitären Forschung, im (Weiter-) Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in Interessensvertretungen, Verbänden und Parteien, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen und internationalen nicht-staatlichen Organisationen.

Diese Vielfalt an Berufsmöglichkeiten geht jedoch – mit Ausnahme des Forschungssektors – mit einer geringen Institutionalisierung der Positionen und Rollen einher. In allen genannten Bereichen stehen SoziologInnen in Konkurrenz mit AbsolventInnen anderer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher sowie geisteswissenschaftlicher Studien. Die Anforderungen am Arbeitsmarkt verändern sich sehr rasch, und entsprechend wird eine flexible Anpassung an berufsfeldspezifische Anforderungen und eine Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung vorausgesetzt. Für eine ausbildungsadäquate und dauerhafte Beschäftigung ist oftmals ein hohes Maß an Eigeninitiative gefordert. Ein soziologisches Universitätsstudium hat diesen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Das übergreifende Ziel des Bakkalaureatsstudiums ist daher, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen zur Beobachtung und Beschreibung, Analyse und Interpretation, zur Bewertung und Steuerung von sozialen Systemen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten.

Im Bakkalaureatsstudium der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtung Soziologie ausgebildete Personen erwerben Kompetenzen vor allem in drei Bereichen:

- Soziologische Fachkompetenzen: Kenntnisse der zentralen Begriffe, Konzepte und Theorien, Wissen über Struktur und Dynamik der Gegenwartsgesellschaft, exemplarische Kenntnisse ausgewählter Praxisfelder und Anwendungsbereiche, vertiefte Kenntnisse ausgewählter Theorien verbunden mit der Förderung der Fähigkeit, diese auch anzuwenden.
- Methodenkompetenzen: Beherrschung der grundlegenden Methoden und Verfahren der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung, einschließlich einer Vertiefung in beiden Bereichen.
- Kompetenzen zum Selbstmanagement und kommunikative Kompetenzen sowie Fähigkeiten zum Arbeiten in Teams und Gruppen und zur Intervention in soziale Systeme (generalisierbare Schlüsselkompetenzen).

Im Rahmen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen haben die Studierenden überdies vielfältige Möglichkeiten einer problem- und interessensgeleiteten Gestaltung ihres Studiums im Rahmen der freien Wahlfächer, die zu einer entsprechenden Schwerpunktsetzung - auch im Rahmen der soziologischen Fächer - genutzt werden können.

Die Synthese und Anwendung der oben genannten Kompetenzen soll für vier grundlegende Funktionen soziologischer Tätigkeiten vermittelt werden:

- 1. Wissenserzeugung (Grundlagenforschung, angewandte Forschung einschließlich begleitender und evaluativer Forschung, Markt- und Meinungsforschung)
- 2. Wissensaufbereitung und –vermittlung (Erwachsenenbildung, Dokumentation und Berichterstattung, Journalismus)
- 3. Wissensanwendung: Beratung und Planung für soziale Systeme (Stabstellen in Organisationen der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen; freiberufliche Beratungstätigkeit, selbständige Planungstätigkeit)
- 4. Wissensanwendung: Management sozialer Prozesse (Führungsfunktionen in der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, in non-profit-Organisationen, im Sozial- und Gesundheitswesen etc.)

Darüber hinaus werden im Studium folgende grundlegende Haltungen gefördert:

- Selbstreflexion im Sinne einer selbstkritischen Beurteilung des eigenen Handelns und der Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Kritik anderer
- Respektierung des Methoden- und Theoriepluralismus innerhalb der Soziologie
- Erkennen der eigenen Grenzen und Bereitschaft zur Beiziehung anderer ExpertInnen
- Problem- und Verantwortungsbewusstsein hinsichtlich der Auswirkungen soziologischer Interventionen
- Bereitschaft, sich für die Bewältigung aktueller sozialer Probleme zu engagieren und zu einem aufgeklärten gesellschaftlichen Diskurs beizutragen
- Einsatz für die Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identität, religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft, sowie die Integration behinderter Menschen
- Sensibilität für Fragen von Geschlechterverhältnissen.

## Magister-/Magistrastudium

Das Magister-/Magistrastudium der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtung Soziologie baut auf dem Bakkalaureatsstudium auf und richtet sich vor allem an zwei Zielgruppen:

- 1. An jene AbsolventInnen des Bakkalaureatsstudiums, die ihre Forschungskompetenz weiter verbessern wollen
- 2. an bereits berufstätige AbsolventInnen des Bakkalaureatsstudiums, die aus verschiedenen Praxisfeldern kommend am Erwerb von ergänzenden oder vertiefenden Zusatzqualifikationen interessiert sind.

AbsolventInnen des Magister-/Magistrastudium erwerben die Fähigkeit zur umfassenderen Bearbeitung eines exemplarisch gewählten, speziellen Themas. Gefördert wird damit insbesondere eine autonome Synthese unterschiedlicher Wissensbestände und Kompetenzen.

# § 2 Leitprinzipien des Studienplans

### Bakkalaureatsstudium

Die Auswahl der Inhalte, der Aufbau des Studiums und die Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bakkalaureatsstudiums sind von folgenden Leitprinzipien bestimmt:

- Die Studierenden sollen von Beginn an zur Eigenständigkeit und aktiven Bewältigung von Herausforderungen angehalten werden.
- Die Wissensaneignung soll problemorientiert und anwendungsbezogen erfolgen.
- Die einzelnen Fächer und Lehrveranstaltungsformen sind so weit als möglich zu integrieren.
- Die generalisierbaren Schlüsselkompetenzen werden insbesondere zu Studienbeginn bzw. im ersten Studienjahr vermittelt, um sie im Rahmen des Studiums zu erproben und bereits für die Studiengestaltung nutzbar zu machen.

- Die Studieneingangsphase wird auf die einführenden Lehrveranstaltungen des ersten Semesters konzentriert, um den Studierenden eine begründete Entscheidung für die Fortführung oder gegebenenfalls auch den Abbruch des Studiums zu ermöglichen. Es wird angestrebt, die Studienabbruch-Rate ab dem zweiten Semester möglichst niedrig zu halten.
- Gender Mainstreaming wird als ein wesentlicher Gestaltungsansatz gegenwärtiger und zukünftiger Gesellschaftssysteme anerkannt. Dies findet Niederschlag durch die fixe Verankerung der soziologischen Frauen- und Geschlechterforschung. Weiters sind Genderperspektiven als Querschnittsthema in allen soziologischen Fächern des Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudiums zu berücksichtigen..
- Die Gestaltung der Wahlmöglichkeiten im Studienverlauf soll auf einer gesicherten Grundausbildung erfolgen. Dem entsprechend ist die Semesterstundenzahl der Pflichtfächer im ersten Studienjahr am höchsten und nimmt sukzessive ab, sodass umgekehrt die zeitlichen Möglichkeiten zur Absolvierung von freien Wahlfächern im Studienverlauf zunehmen. Auch in den soziologischen Fächern werden mit fortschreitendem Studienverlauf mehr Wahlmöglichkeiten eröffnet.

### Magister-/Magistrastudium

Im Vergleich zum Bakkalaureatsstudium ist das Magister-/Magistrastudium durch hohe Freiheitsgrade bei der Auswahl sowohl der soziologischen als auch der freien Wahlfächer gemäß den Interessenschwerpunkten und Qualifizierungsbedürfnissen der Studierenden gekennzeichnet. Dieser weitgehenden Deregulierung wird als integrierende Maßnahme die Konzeptualisierung und Durchführung der Magister-/Magistraarbeit im Kontext von möglichst stabilen Forschungsgruppen entgegengesetzt.

### **Didaktische Leitprinzipien**

- Auf konventionelle Vorlesungen soll nach Möglichkeit weitgehend verzichtet werden. In einer Vorlesung neuen Typs (s.u. Lehrveranstaltungen) soll der Vortragsanteil der Vorlesungen (stark) reduziert werden und durch virtuelle Elemente sowie durch Selbststudien-Elemente, die durch Fragen und Literaturhinweise angeleitet sind, ergänzt werden.
- Insbesondere zu Studienbeginn werden Einführungen und Überblicksveranstaltungen mit den zugeordneten Übungen und Proseminaren möglichst integriert angeboten. Das impliziert, dass die jeweiligen Vorlesungen den Übungen und Proseminaren möglichst vorausgehen, d.h. in verdichteter Form angeboten werden. Zu starke Blockungen sind jedoch zu vermeiden. Die angeleitete und selbständige Bearbeitung von Fragestellungen und die Wissensanwendung wird in Lehrveranstaltungen erfolgen, die sich durch das gesamte Semester ziehen und wesentlich auf Kleingruppenarbeit aufbauen ("Line-Veranstaltungen").
- Für bestimmte Fächer ist ein Kurssystem mit einer Integration von vorlesungsartigen und übungsförmigen bzw. seminaristischen Teilen vorgesehen.
- Für den Erwerb von Selbstmanagement-Kompetenz und kommunikativen Schlüsselkompetenzen sind Trainings im ersten und im dritten Studienjahr vorgesehen. Die Integration in die fachliche Arbeit erfolgt vor allem in den Übungen, Proseminaren und Seminaren.

# § 3 Allgemeiner Aufbau und Studienverlauf

## Zulassungsvoraussetzungen

Über die allgemeine Universitätsreife (§ 35 UniStG) hinaus sind keine besonderen formalen Voraussetzungen zu erfüllen.

# Dauer und Gliederung und Stundenrahmen

#### Studiendauer

Das Bakkalaureatsstudium Soziologie im Rahmen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen hat gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12.6.2001 eine Studiendauer von 6 Semestern, das Magister-/Magistrastudium Soziologie eine Studiendauer von 2 Semestern.

#### Gliederung

Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudium können gemäß §13 UniStG nicht in Studienabschnitte untergliedert werden. Unter Bezugnahme auf §7 (1) UniStG wird für das Bakkalaureatsstudium eine verbindliche Abfolge von Fächern bzw. Lehrveranstaltungen festgelegt (siehe §7 Abs. 10 der Prüfungsordnung einschließlich Anlage 1). Die im Folgenden vorgenommene Strukturierung nach Studienjahren und Semestern dient zur Orientierung bzw. stellt eine Empfehlung dar, die es ermöglichen soll, die vorgesehene Studiendauer einzuhalten.

#### Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst die einführenden Lehrveranstaltungen des 1. Semesters (10 SSt).

#### Stundenrahmen

Der gesetzlich vorgesehene Stundenrahmen für das Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudium beträgt 100-120 Semesterstunden (UniStG Anlage 1 Z 1.30). Gemäß §11a (5) UniStG haben 70 – 90% der Semesterstunden auf das Bakkalaureatsstudium zu entfallen. Der vorliegende Studienplan schöpft den Rahmen von 120 Semesterstunden aus. Auf das Bakkalaureatsstudium entfallen 100 Semesterstunden (83%), auf das Magister-/Magistrastudium 20 Semesterstunden (17%). Diese Stundenzuteilung berücksichtigt den höheren Zeitaufwand, der mit der Abfassung einer Magister-/Magistrastbeit im Magister-/Magistrastudium verbunden ist.

Laut UniStG Anlage 1 Z 1.41sind für die geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen freie Wahlfächer im Ausmaß von 40 – 50% der Gesamtstundenzahl vorzusehen. Der Anteil der freien Wahlfächer wird in diesem Studienplan sowohl für das Bakkalaureatsstudium als auch für das Magister-/Magistrastudium mit 40% festgelegt, das sind 40 im Bakkalaureatsstudium bzw. 8 Semesterstunden im Magister-/Magistrastudium. Die Studienkommission empfiehlt für die Auswahl von Disziplinen und Fächern innerhalb der freien Wahlfächer zum einen eine Vertiefung und Ergänzung innerhalb der soziologischen Fächer sowie das Wahlfach Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung, zum anderen die Zusammenstellung eines Wahlfachbündels aus maximal fünf weiteren Fächern.

#### Abschluss und akademischer Grad

Das Bakkalaureatsstudium ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen aus den Pflichtund freien Wahlfächern einschließlich der Bakkalaureatsarbeiten mit positivem Erfolg absolviert wurden. Bei erfolgreichem Abschluss des Bakkalaureatsstudiums wird der akademische Grad einer/eines Bakkalaurea/Bakkalaureus der Soziologie, abgekürzt Bakk. Soz. verliehen.

Das Magister-/Magistrastudium ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und freien Wahlfächern, die Magister-/Magistra-Arbeit und die mündlichen Fachprüfungen mit positivem Erfolg absolviert wurden. Bei erfolgreichem Abschluss des Magister-/Magistrastudiums wird der akademische Grad einer/eines Magistra-/Magister der Soziologie, abgekürzt Mag. Soz. verliehen.

### Auslandsaufenthalte

Es wird den Studierenden generell empfohlen, von den Möglichkeiten eines Auslandsstudiums Gebrauch zu machen. Besonders geeignet für Auslandsaufenthalte sind das 3 und 4. Semester (zweites Studienjahr) des Bakkalaureatsstudiums.

#### Einhaltung der Studiendauer

Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium - den gesetzlichen Vorgaben entsprechend - für Vollzeitstudierende in der Regelstudienzeit absolvierbar ist.

Bei den soziologischen Fächern ist ein Jahrgangssystem vorgesehen. Teilzeitstudierenden wird empfohlen, zusammenhängende Teilgebiete zu absolvieren. Entsprechende Vorschläge werden durch die Studienkommission erfolgen. Wenn parallele Veranstaltungen angeboten werden, sind die terminlichen Möglichkeiten von Teilzeitstudierenden im Sinne des §7 (2) UniStG nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Studienplan ist so aufgebaut, dass ein Studienbeginn im Wintersemester sinnvoll ist.

## § 4 Lehrveranstaltungen

#### Lehrveranstaltungsarten

Sofern bei den folgenden Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht genannt wird, ist darunter eine Anwesenheit von mindestens 80% der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten zu verstehen. Über abgehaltene Unterrichtseinheiten und Anwesenheit sind durch die LehrveranstaltungsleiterInnen Aufzeichnungen zu führen.

Es werden folgenden Lehrveranstaltungsarten unterschieden:

#### *Orientierungslehrveranstaltung (OLV)*

Die OLV findet zu Studienbeginn des Bakkalaureatsstudiums statt und dient dem Kennenlernen der Lehrenden des ersten Studienjahres und dem Kennenlernen der Studierenden untereinander sowie der Orientierung über den Studienplan und das Lehrveranstaltungsangebot der Studienrichtung. Von den Studierenden wird aktive Mitarbeit erwartet. Es besteht Anwesenheitspflicht.

#### *Vorlesung (VO)*

Vorlesungen geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Den Studierenden wird ausreichend Möglichkeit geboten, Fragen an Vortragende zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Prüfungen erfolgen nach Abschluss der LV in mündlicher oder schriftlicher Form.

#### Vorlesung mit elektronischen Medien unterstützt (VO eM)

Die Vorlesung mit elektronischen Medien versteht sich als Alternative zur konventionellen Vorlesung. In dieser Veranstaltungsform soll der Vortragsanteil mehr oder minder (bis auf maximal ein Drittel) reduziert werden. An die Stelle des Vortrags tritt die Möglichkeit, virtuell angebotenen Lehrstoff anhand von Hypertexten, angeleitet durch Fragen und Literaturhinweise, zu bearbeiten. Darüber hinaus werden Möglichkeiten eingerichtet, sowohl auf elektronischem Weg als auch zu bestimmten Terminen persönlich Fragen stellen zu können und durch den/die LehrveranstaltungsleiterIn beantwortet zu bekommen. Zur laufenden Unterstützung der Studierenden sollen Arbeitsgruppen angeboten werden, die von TutorInnen oder StudienassistentInnen betreut werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Prüfungen erfolgen nach Abschluss der LV in mündlicher oder schriftlicher Form.

## Vorlesung mit Übungen (VOUE)

Vorlesungen mit Übungen geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete und vermitteln deren Inhalte durch Übungsbeispiele, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die Studierenden sind kontinuierlich und aktiv an der Erarbeitung des Stoffes beteiligt. Es besteht Anwesenheitspflicht. Der Vorlesungsanteil darf maximal 50% betragen und ist im voraus bekanntzugeben.

Der Leistungsnachweis für den Vorlesungsteil erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, für den Übungsteil immanent durch schriftliche Übungen in der LV, durch außerhalb der LV zu erbringende Leistungen und/oder durch schriftliche Tests, die in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen sind.

#### *Vorlesung mit Seminar (VOSE)*

Vorlesungen mit Seminaren führen in ein Fach oder eines seiner Teilgebiete ein und verbinden dies mit einer vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme, an der die Studierenden kontinuierlich und aktiv beteiligt sind. Der Vorlesungsanteil darf maximal 50% betragen und ist im voraus bekanntzugeben. Die Studierenden haben Fragestellungen selbständig zu bearbeiten. Insbesondere wird die eigenständige Bearbeitung eines gewählten Spezialthemas und dessen Präsentation und die Ausarbeitung einer den wissenschaftlichen Standards entsprechenden schriftlichen Seminararbeit erwartet. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Der Leistungsnachweis für den Vorlesungsteil erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, für den Seminarteil immanent durch Diskussionsbeiträge und Präsentation(en) während der LV sowie schriftliche Seminararbeiten, die in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen sind.

#### *Proseminar (PS)*

Proseminare vermitteln Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln Probleme exemplarisch. In Proseminaren werden mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden erwartet. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Proseminare haben immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass mehrere Leistungsnachweise während der Lehrveranstaltung bzw. in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen sind.

#### Seminar (SE)

Seminare dienen der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme. Die Studierenden haben Fragestellungen selbständig zu bearbeiten. Insbesondere wird die eigenständige Bearbeitung eines gewählten Spezialthemas und dessen Präsentation und die Ausarbeitung einer den wissenschaftlichen Standards entsprechenden schriftlichen Seminararbeit erwartet. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Seminare haben immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass mehrere Leistungsnachweise (einschließlich der schriftlichen Seminararbeit) während der Lehrveranstaltung bzw. in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen sind.

### Forschungspraktikum (FP)

Forschungspraktika dienen der Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung auf eine vorgegebene oder selbstgewählte Fragestellung in kleinen Arbeitsgruppen. Dabei sollen alle wesentlichen Phasen eines Forschungsprozesses durchlaufen werden. Die Studierenden haben insbesondere ein Expose und einen Abschlussbericht mündlich zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten. Forschungspraktika werden über zwei Semester geführt, eine Beurteilung erfolgt am Ende jedes Semesters. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Forschungspraktika haben immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass mehrere Leistungsnachweise während der Lehrveranstaltung bzw. in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen sind.

#### Training von Schlüsselkompetenzen (TS)

In den Trainingsveranstaltungen werden grundlegende Fähigkeiten zur Arbeit in Gruppen, zur erfolgreichen Präsentation und Verschriftlichung von Arbeitsvorhaben und –ergebnissen sowie zum Wissens-, Zeit- und Projektmanagement und ähnliches mehr erlernt, praktisch erprobt und laufend evaluiert. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Trainings haben immanenten Prüfungscharakter, d.h. im Vordergrund steht die erfolgreiche Bewältigung diverser praktischer Aufgabenstellungen während der Lehrveranstaltung.

#### Praxisbegleitung (PB)

Die Praxisbegleitung dient der Vorbereitung und Auswertung der verpflichtenden

Praxis (gemäß §9 UniStG). Die LV teilt sich entsprechend in zwei Teile: Im ersten Teil wird der Eintritt in das Feld in geeigneter Weise systematisch vorbereitet (Orientierung am Arbeitsmarkt, Stellenbewerbung, Erarbeitung eines Dokumentationsbehelfs etc.). Im zweiten Teil werden ausgewählte Erfahrungen vorgestellt und gemeinsam reflektiert. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Die Praxisbegleitung hat immanenten Prüfungscharakter, erwartet wird aktive Mitarbeit, die erfolgreiche Bewältigung diverser praktischer Aufgabenstellungen sowie die Abfassung eines schriftlichen Berichts über die Praxiserfahrungen.

Zur wirksamen Gestaltung dieser Lehrveranstaltung wird deren Abhaltung durch erfahrene, außerhalb der Universitäten tätige SoziologInnen empfohlen.

## Forschungs- und Magister-/Magistraseminar (FOSE/MAGSE)

Forschungs- und Magister-/Magistraseminare dienen der Vorbereitung und Begleitung der Magister-/Magistraarbeit.

In Forschungs- und Magister-/Magistraseminaren haben die Studierenden insbesondere ein Expose ihres Vorhabens schriftlich auszuarbeiten und zur Diskussion zu stellen, sowie einen mündlichen Zwischen- und Abschlussbericht zu präsentieren. Weiters haben die Studierenden aktiv an der wissenschaftlichen Reflexion und Beratung anderer Arbeiten mitzuwirken. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Betreuung der Magister-/Magistraarbeit durch den/die gewählte/n Betreuer/in bleibt unberührt.

Forschungsseminare sind für Gruppen gedacht, deren Mitglieder teilweise an ähnlichen Fragestellungen oder mit ähnlichen theoretischen Konzepten oder Forschungsmethoden arbeiten und die ihr Vorhaben zeitlich aufeinander abstimmen. Das erste Forschungsseminar (im WS) wird sich vorrangig Fragen des Forschungsdesigns und der Forschungsplanung, das zweite Forschungsseminar (im SS) vorrangig methodischen Fragen widmen. Zur Verbreiterung des wissenschaftlichen Diskurses und effektiveren Beratung wird die Abhaltung von Forschungsseminaren durch zwei oder mehrere UniversitätslehrerInnen empfohlen.

Forschungs- und Magister-/Magistraseminare haben immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass mehrere Leistungsnachweise während der Lehrveranstaltung bzw. in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen sind.

## Zulassungsbeschränkungen und Verfahren zur Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen

(1) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind anmeldepflichtig. Die Modalitäten der Anmeldung sind von der Studienkommission zu beschließen und bekanntzugeben.

- (2) Für die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden aus didaktischen Gründen Teilnahmebeschränkungen vorgenommen: Die maximale TeilnehmerInnenzahl beträgt für alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter 30 Studierende mit Ausnahme von Methodenveranstaltungen und Trainings (maximale TeilnehmerInnenzahl 25 Studierende) und von Forschungs- und Magister-/Magistraseminaren (maximale TeilnehmerInnenzahl 15 Studierende).
- (3) Mit Einwilligung des/der Lehrveranstaltungsleiters/in können die TeilnehmerInnenzahlen überschritten werden.
- (4) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien: Studierende, die die Aufnahme in die Lehrveranstaltung zur Erfüllung der Pflichtfächer dieses Studienplans bzw. des auslaufenden Diplomstudiums Soziologie (geisteswissenschaftlicher Studienzweig) benötigen, sind bei ansonsten gleichen Voraussetzungen bevorzugt zu berücksichtigen. Bezüglich der Voraussetzungen für einzelne Fächer bzw. Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung §7 Abs (10) des Studienplans. Im übrigen entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung über die Vergabe von Plätzen.
- (5) Studierende des Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudiums oder des auslaufenden Diplomstudiums Soziologie, die aufgrund von Beschränkungen der TeilnehmerInnenzahl keinen Platz erhalten, sind bei der nächsten entsprechenden Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

### **ECTS-Anrechnungspunkte**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudiums Soziologie werden gem. § 13 (4) Z 9 UniStG nach dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) in ECTS-Punkten ausgewiesen, wobei pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden pro Semesterstunde wie folgt bewertet :

1 SSt	ECTS-Punkte
OLV	1
VO/VO eM	1,5
PS	2
SE	2
VOSE	2
VOUE (Statistik)	2,5
FP	2,5
TS	1
PB	2
FOSE/MAGSE	2
Magister-/Magistraarbeit	24

(3) Die Summe der SSt bzw. ECTS-Punkte in den einzelnen Jahren des Bakkalaureatsstudiums bzw. im Magister-/Magistrastudium betragen:

Bakkalaureats-	Pflichtfächer	Freie Wahlfächer	ECTS-Punkte
Studium			gesamt
1. Studienjahr	25 SSt = 42 ECTS	18 ECTS	60
2. Studienjahr	21,5 SSt = 42 ECTS	18 ECTS	60
3. Studienjahr	13,5 SSt = 29 ECTS	31 ECTS	60
Gesamt	60  SSt = 113  ECTS	40  SSt = 67  ECTS	180
MagStudium	Soziolog. Fächer	Freie Wahlfächer	
Lehrveranst.	12 SSt = 24 ECTS	8  SSt = 12  ECTS	36
MagArbeit			24
Gesamt			60

# § 5 Bakkalaureats-Studium: Aufbau, Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und freien Wahlfächer und der Lehrveranstaltungen

Die folgende Darstellung des 3-jährigen Bakkalaureatsstudium geht bei den Pflichtfächern (Gesamtstundenzahl 60 SSt.) von einer idealtypischen Abfolge von Studienjahren bzw. Semestern aus. Eine verbindliche Abfolge von Fächern bzw. Lehrveranstaltungen ist in §7 Abs. 10 der Prüfungsordnung einschließlich Anlage 1 festgelegt.

## Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

## Erstes Studienjahr

Das **erste Semester** dient vor allem:

- Zur Bestätigung oder Revidierung der Entscheidung für das Studium
- Zum Erwerb von Kompetenzen für ein erfolgreiches Studium im Rahmen des Trainings von generalisierbaren Schlüsselkompetenzen
- Zur grundlegenden Orientierung und zum Überblick hinsichtlich der Themen, Problemstellungen und Fragestellungen der Soziologie: Mit welchen Denkweisen/Perspektiven operiert die Soziologie, wie erzeugt die Soziologie Wissen über die Gesellschaft?
- Zum Erwerb von Kenntnissen von und zur Sensibilisierung für soziologische Perspektiven von Geschlechterverhältnissen
- Zur explorativen Bearbeitung von Fragen, die aus dem medialen Diskurs und dem Alltagsverständnis der Studierenden abgeleitet werden.

Das **zweite Semester** dient der Aneignung von grundlegenden Konzepten der Soziologie und Methoden der empirischen Sozialforschung und deren Anwendung anhand exemplarischer Fragestellungen, der Einführung in die Statistik und einer Fortführung des Trainings von generalisierbaren Schlüsselkompetenzen .

Die **Studieneingangsphase** besteht aus der Orientierungslehrveranstaltung und den Lehrveranstaltungen des Faches "Einführung in die Soziologie" und umfasst 10 SSt.

#### **Erstes Semester (WS)**

Fächer/Lehrveranstaltungen	Art der LV	SSt	ECTS
Orientierungs-LV	OLV	1	1
(Kennenlernen, Orientierung, Aktivierung)			
Einführung in die Soziologie		9	15
- Einführung in die soziologische Analyse von Gesellschaft	VO/VO eM	2	3
- Struktur und Entwicklung der österreichischen Gesellschaft im europäischen und globalen Vergleich	VO/VO eM	2	3
- Einführung in die empirische Sozialforschung: Logik, Prozess, exemplarische Ergebnisse	VO/VO eM	2	3
- Integrierendes Einführungsproseminar	PS	3	6
Zusammen		10	16

### Erläuterungen:

Die Berücksichtigung von Gender-Perspektiven hat insbesondere im Fach "Einführung in die Soziologie" zu erfolgen.

Zum integrierenden Einführungs-Proseminar: Als Ausgangspunkt der Lehrveranstaltungen sollen Probleme und Fragestellungen insbesondere dem medialen Diskurs entnommen werden sowie eigene Fragestellungen der Studierenden Berücksichtigung finden. Untersucht werden soll, was die Soziologie zu diesen Fragen zu sagen hat, wobei dies unter anderem durch Heranziehung und systematische Analyse von exemplarisch ausgewählten und aufbereiteten Forschungsarbeiten geschehen soll. Die Veranstaltung zieht sich mit wechselnder Intensität durch das Semester ("Line"). In der zweiten Semesterhälfte konzentriert sich das Studiengeschehen weitgehend dort, wobei auf den einführenden Vorlesungen aufgebaut wird, die bis dahin nach Möglichkeit bereits beendet sein sollten.

### **Zweites Semester (SS)**

Fächer/Lehrveranstaltungen	Art der LV	SSt	ECTS
Grundzüge der Soziologie		7	12
- Einführung in soziologische Paradigmen/Theorien	VO/ VO eM	2	3
(einschließlich deren Geschichte)			
- Soziologische Forschungsmethoden (Erhebung und	VO/ VO eM	2	3
Auswertung; quantitativer und qualitativer			
Forschungsansatz)	PS	3	6
- Proseminar Soziologische Forschungsmethoden			
Statistik für SoziologInnen I	VOUE	4	10
Zusammen		11	22

#### Erläuterungen:

Die Berücksichtigung von Gender-Perspektiven hat insbesondere im Fach "Grundzüge der Soziologie" zu erfolgen.

Zum Proseminar Soziologische Forschungsmethoden: Ausgangspunkt sind Fragestellungen der Studierenden, diese sollen in eigenen explorativen Kleinprojekten mit Hilfe soziologischer Konzepte sowie grundlegender Datenerhebungsmethoden untersucht und ansatzweise ausgewertet werden. Die Veranstaltung zieht sich mit wechselnder Intensität durch das Semester ("Line"). In der zweiten Semesterhälfte konzentriert sich das Studiengeschehen weitgehend dort, wobei auf den einführenden Vorlesungen aufgebaut wird, die bis dahin nach Möglichkeit bereits beendet sein sollten.

Statistik bildet eine zweite "Line"-Veranstaltung. Hauptsächliche Inhalte sind deskriptive Statistik einschließlich Korrelations- und Regressionsrechnung einschließlich EDV-unterstützter Übungen.

#### **Erstes und zweites Semester**

Training von Schlüsselkompetenzen I:		TS	4	4
Arbeiten in Gruppen (Gruppendynamik,	Moderation,			
Teamentwicklung, feedback)				
Selbstmanagement (Zeit-, Wissensmanagement)				
Präsentationstechniken				
Soziologische Schreibwerkstatt				
Gesamtes erstes Studienjahr			25	42

## Zweites Studienjahr

Das zweite Studienjahr dient der Vertiefung und Auseinandersetzung mit komplexeren Ansätzen, sowohl im Fach Soziologische Theorien als auch im Fach Soziologische Methoden. Dabei werden jeweils Wahlmöglichkeiten eröffnet. Weiters wird in die soziologischen Praxisfelder eingeführt und eine exemplarische Spezialisierung ermöglicht. Das zweite Studienjahr ist besonders geeignet für Studien im Ausland und für den Einsatz von GastprofessorInnen.

Weitere Bestandteile des zweiten Studienjahres sind die Fortführung der Statistik-Ausbildung sowie die Vorbereitung auf die Absolvierung einer Praxis (gemäß § 9 UniStG).

Fächer/Lehrveranstaltungen	Art der LV	SSt	ECTS
Soziologische Theorien		6	11
- Einführung-Überblick über die 3 Theoriebereiche:	VO/ VO eM	2	3
Systemtheorien, Interpretative Theorien, Feministische			
Theorien			
- Zwei Seminare aus den genannten 3 Theoriebereichen	SE	2+2	4+4
Soziologische Methoden		6	11
Qualitative Methoden			
- Einführung-Überblick	VO/ VO eM	2	3
- Zwei ausgewählte Seminare aus unterschiedlichen	SE	2+2	4+4
Forschungsansätzen			
oder			
Quantitative Methoden	VO + UE bzw.	2+4	mind. 11
	VOUE	bzw. 6	
Soziologische Praxisfelder - Spezielle Soziologien		5	9
- Hauptsächliche Praxisfelder - Überblick	VO	2	3
Ein ausgewähltes Praxisfeld aus den folgenden Feldern:	VOSE	3	6
- Abweichung und soziale Kontrolle; Angewandte			
Organisationssoziologie; Entwicklungsländer; Familie - Kindheit			
- Jugend; Film; Frauenforschung; Geschlechterverhältnisse;			
Gesundheit/Medizin; Kultur - Alltag - Religion; Kunst und			
Medien; Migration; Musik; Sexualität; Umwelt/ soziale Ökologie			
Statistik für SoziologInnen II	VOUE	4	10
Praxisbegleitung Teil 1: Vorbereitung	PB	0,5	1
Zusammen		21,5	42

## Erläuterungen:

Zum Fach qualitative Methoden: Insbesondere werden folgende Forschungsansätze angeboten: Ethnografie, hermeneutische Ansätze, qualitative Evaluationsforschung, Grounded Theory.

Zum Fach quantitative Methoden: Insbesondere kommen Lehrveranstaltungen der rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung Soziologie in Frage.

Zum Fach Soziologische Praxisfelder - Spezielle Soziologien: Von den genannten Feldern werden pro Studienjahr mindestens 8 angeboten.

Zur Statistik für SoziologInnen II: Schwerpunkt ist die Einführung in die schließende Statistik und in multivariate Verfahren einschließlich EDV-unterstützter Übungen.

# **Drittes Studienjahr**

Im dritten Studienjahr sollen die im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen angewendet werden. Zentrale Lehrveranstaltung ist das Forschungspraktikum. Darüber hinaus kann die Anwendung theoretischen Wissens exemplarisch in einem von drei Funktionsbereichen erprobt werden. Ein Bestandteil des dritten Studienjahres ist auch die Auswertung und Reflexion der absolvierten Praxis (gem. §9 UniStG).

Die Anwendungsorientierung wird durch das Training von entsprechenden Schlüsselkompetenzen unterstrichen bzw. unterstützt.

Fächer/Lehrveranstaltungen	Art der LV	SSt	ECTS
Praxisbegleitung Teil 2: Auswertung und Reflexion	PB	0,5	1
Training von Schlüsselkompetenzen II: Intervention in soziale	TS	2	2
Systeme (Projektmanagement; Mediation; Konfliktmanagement;			
Organisationslabor etc.)			
Angewandte Sozialforschung		11	26
Forschungspraktikum zweisemestrig  Funktionsbezogene Anwendung theoretischen Wissens:  - Wissensaufbereitung und –vermittlung  - oder: Beratung, Planung, Steuerung und Management sozialer Systeme auf der Mikro- und Mesoebene  - oder: Beratung, Planung, Steuerung und Management sozialer Systeme auf der Makroebene		8 (4+4)	20 (10+10) 6
Zusammen		13,5	29

### Freie Wahlfächer

Die freien Wahlfächer umfassen insgesamt 40 SSt.

(1) Es wird empfohlen, insgesamt 18 SSt sind aus folgenden Fächern zu wählen:

Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung im Umfang von 4 SSt.

Ergänzung und/oder Vertiefung in soziologischen Theorien im Umfang von 4 SSt.

Ergänzung in soziologischen Methoden im Umfang von 4 SSt.

Ergänzung und/oder Vertiefung in soziologischen Praxisfeldern-Speziellen Soziologien im Umfang von 6 SSt.

Für die soziologischen Theorien und Praxisfelder gelten keine Beschränkungen hinsichtlich der auszuwählenden Theorien bzw. Praxisfelder–Spezielle Soziologien. Bei den soziologischen Methoden sind jene Methoden (qualitative oder quantitative) zu wählen, die im Rahmen der Pflichtfächer nicht gewählt wurden. Vorausgesetzt wird generell die Absolvierung der Fächer "Einführung in die Soziologie" und "Grundzüge der Soziologie" (erstes Studienjahr).

- (2) Darüber hinaus sind die Studierenden berechtigt, die freien Wahlfächer ganz oder teilweise zur Ergänzung und/oder Vertiefung der soziologischen Fächer zu verwenden. Soweit dabei Lehrveranstaltungen dieses Studienplans aus dem zweiten und dritten Studienjahr gewählt werden, wird die Absolvierung der Fächer "Einführung in die Soziologie" und "Grundzüge der Soziologie" (erstes Studienjahr) vorausgesetzt.
- (3) Es wird empfohlen, dass der Anteil der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE, PS, SE etc.) bei der Gesamtheit der freien Wahlfächer mindestens 50% beträgt.
- (4) Werden die freien Wahlfächer aus mehreren Fächern gewählt, so wird empfohlen, diese aus insgesamt nicht mehr als fünf weiteren Fächern (zusätzlich zu den empfohlenen Fächern aus Soziologie sowie Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung) zu wählen.
- (5) Die Absicht, von den Empfehlungen abzuweichen, ist von der/dem Studierenden der/dem Vorsitzenden der Studienkommission vor dem Besuch der Lehrveranstaltung zu melden. Die/der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese weder wissenschaftlich noch in Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.
- (6) Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern werden ab einem Stundenumfang von mindestens 8 SSt pro Fach auf Antrag im Bakkalaureatszeugnis vermerkt.

# Praxis gem. §9 UniStG

Nach erfolgreichem Abschluss der Fächer "Einführung in die Soziologie" und "Grundzüge der Soziologie" (siehe Anhang 1) und dem ersten Teil der Praxisbegleitung haben die Studierenden eine Praxis im Umfang von mindestens 6 Wochen (240 Stunden) zu absolvieren. Die Praxis kann zusammenhängend oder in sinnvollen Teilen absolviert werden.

Ziel der Praxis ist ein Vertrautwerden mit den Verhältnissen des Arbeitsmarktes, ein Kennenlernen (möglicher) soziologischer Tätigkeitsbereiche und eine Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Als "facheinschlägige Praxis" im Sinne des UniStG gelten insbesondere Tätigkeiten, die mit einer der im Qualifikationsprofil genannten grundlegenden Funktionen soziologischer Tätigkeit zu tun haben, nämlich (1) Wissenserzeugung, (2) Wissensaufbereitung und – vermittlung, (3) Wissensanwendung im Rahmen von Beratung und Planung für soziale Systeme und (4) Wissensanwendung im Rahmen des Managements sozialer Prozesse (im Detail siehe unter Qualifikationsprofil). Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass im jeweiligen Praxisfeld auch tatsächlich SoziologInnen tätig sind.

Gelingt den Studierenden die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im obigen Sinn nachweislich nicht, so können andere Arbeitstätigkeiten als Ersatzform absolviert werden, wenn diese – etwa wie bei einer Exkursion - soziologisch beobachtet und analysiert werden. Auch die selbständige Durchführung kleiner Forschungsprojekte ist möglich.

Die Studienkommission übernimmt keine Vermittlungsfunktion für Praxisstellen. Den Studierenden wird jedoch eine fortlaufende Dokumentation über bereits eingenommene Praxisstellen zur Verfügung gestellt.

Zur Vorbereitung und Auswertung der Praxis ist eine verpflichtende, in zwei Teilen und in geblockter Form abzuhaltende Praxisbegleitung vorgesehen (siehe Lehrveranstaltungsarten).

Studierenden, die bereits facheinschlägig im oben genannten Sinn tätig sind oder waren, kann ihre Praxis und der erste Teil der Praxisbegleitung anerkannt werden, wenn die Praxis einen zeitlich vergleichbaren Umfang aufweist und nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der zweite Teil der Praxisbegleitung ist zu absolvieren. Mit vergleichbaren Auflagen ist auch die Anerkennung von StudienassistentInnen- und TutorInnen-Tätigkeiten möglich.

Die Absolvierung der Praxis ist durch eine Bestätigung der Praxisstelle bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen. Über die Anerkennung der Praxis entscheidet der/die Vorsitzende der Studienkommission.

# Zusammenfassender Überblick zum Bakkalaureatsstudium

Studienjahr	Pflichtfächer	Empfohlene Wahlfächer	freie	Weitere freie Wahlfächer aus max. fünf Fächern
1	25			
2	21,5			22
3	13,5			
Zusammen	60 SSt	18 SSt		22 SSt
Praxis				240 Stunden

# § 6 Magister-/Magistra-Studium: Aufbau, Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und freien Wahlfächer und der Lehrveranstaltungen

Gefördert werden soll die Fähigkeit zur umfassenderen soziologischen Bearbeitung eines exemplarisch-speziellen, selbstgewählten Themas. Dafür steht den Studierenden zum einen das gesamte (Wiener) Angebot an ergänzenden und vertiefenden, theoretischen, methodischen und anwendungsbezogenen Lehrveranstaltungen offen, bei dessen Auswahl und Integration sie von den BetreuerInnen der Magister-/Magistra-Arbeiten beraten und unterstützt werden. Zum anderen soll die Betreuung der Magister-/Magistra-Arbeit (neben der Einzelbetreuung) in möglichst stabil zusammengesetzten Forschungsgruppen, die nach Möglichkeit von mindestens zwei LehrveranstaltungsleiterInnen betreut werden, organisiert werden (Projektcoaching).

## Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Fächer/Lehrveranstaltungen	Art der LV	SSt	ECTS
Forschungs-/Magister-/Magistraseminar mit Projektcoaching	FOSE/MAGSE	Gesamt: 4	8 bis 12
		bis 6	
Soziologische LV, die in inhaltlichem oder methodischen		Gesamt: 6	12 bis
Zusammenhang mit dem Thema der MagArbeit stehen oder	VOUE	bis 8	16
dieses ergänzen:			
Soziologische Theorien und/oder soziologische Methoden			
und/oder Praxisfelder - Spezielle Soziologien - Angewandte			
Soziologie nach freier Wahl und nach obligatorischer Beratung			
mit der/dem Betreuer/in der MagArbeit			
Zusammen		12	24

#### Freie Wahlfächer

Die freien Wahlfächer umfassen insgesamt 8 SSt.

- 1. Die Studierenden sind berechtigt, die freien Wahlfächer ganz oder teilweise zur Ergänzung oder Vertiefung aus den soziologischen Fächern zu wählen.
- 2. Den Studierenden wird weiters empfohlen, Veranstaltungen aus jenen soziologischen und nicht-soziologischen Fächern zu wählen, die für die Bearbeitung der Magister/Magistra-Arbeit relevant sind.
- 3. Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern, die mindestens 4 SSt pro Fach umfassen, werden auf Antrag im Magister-/Magistrazeugnis vermerkt.

# § 7 Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magister/Magistra-Studium

- (1) Das Bakkalaureatsstudium ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und freien Wahlfächern einschließlich der Bakkalaureatsarbeiten mit positivem Erfolg absolviert wurden.
- (2) Das Magister-/Magistrastudium ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und freien Wahlfächern, die Magister-/Magistra-Arbeit und die mündlichen Fachprüfungen mit positivem Erfolg absolviert wurden.
- (3) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind alle für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme notwendigen Leistungen in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen. Überschreitungen dieser Frist sind nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der LehrveranstaltungsleiterInnen möglich. Zu den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zählen: Proseminare, Seminare, Forschungspraktika, Trainings von Schlüsselkompetenzen, Praxisbegleitungen, Forschungsund Magister-/Magistraseminare.
- (4) Der Leistungsnachweis für Vorlesungen (einschließlich Vorlesungen neuen Typs) bzw. Vorlesungsteile von integrierten Lehrveranstaltungen erfolgen durch schriftliche oder mündliche Prüfungen am Ende der Lehrveranstaltungen bzw- Lehrveranstaltungsteile.

(5) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei (größere) eigenständige schriftliche Arbeiten vorzusehen. Bakkalaureatsarbeiten sind umfangreichere Seminararbeiten mit einem Mindestumfang von 30 A4-Seiten à 2500 Zeichen. Sie sind spätestens bis zum Ende des auf das Seminar folgenden Semesters vorzulegen.

Bakkalaureatsarbeiten müssen in Zusammenhang mit folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- a) in einem Seminar des Faches Soziologische Theorien oder in einem Seminar des Faches Soziologische Methoden (2. Studienjahr). Die Studierenden haben in diesen Seminaren die vorgesehenen immanenten Leistungsnachweise während des Semesters, in dem die LV stattfindet, zu erbringen. Vor der letzten LV-Einheit ist dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in mitzuteilen, dass an Stelle der Seminararbeit eine Bakkalaureatsarbeit verfasst wird.
- b) im Fach Angewandte Sozialforschung Funktionsbezogene Anwendung theoretischen Wissens (3. Studienjahr). Die Studierenden haben in diesen Seminaren auch die vorgesehenen immanenten Leistungsnachweise während des Semesters, in dem die LV stattfindet, zu erbringen.
- (6) Im Magister-/Magistrastudium sind nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen drei mündliche Fachprüfungen aus soziologischen Theorien, soziologischen Methoden und einem soziologischen Praxisfeld Spezielle Soziologie nach Wahl abzulegen. Die Zulassung zur letzten Fachprüfung setzt die Approbation der Magister-/Magistraarbeit voraus.
- (7) Bei der Magister-/Magistraarbeit sind die Studierenden berechtigt, ein soziologisches Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Auf § 61 Abs. (6) UniStG (Bekanntgabe des Themas und des/der Betreuers/in an den/die Studiendekan/in) wird besonders hingewiesen.
- (8) Es ist darauf zu achten, dass die Querschnittsmaterie der Geschlechterverhältnisse im Prüfungsstoff, insbesondere von Überblicksveranstaltungen, Berücksichtigung findet.
- (9) Leistungsbeurteilung: Vorlesungen (einschließlich Vorlesungen mit elektronischen Medien), Vorlesungen mit Übungen, Vorlesungen mit Seminaren, Proseminare, Seminare, Forschungspraktika, Forschungsseminare, die Bakkalaureatsarbeiten sowie die Magister-/Magistraarbeit sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen. Für die Orientierungslehrveranstaltung, Trainingsveranstaltungen und Praxisbegleitung erfolgt die Leistungsbeurteilung mittels "erfolgreich teilgenommen" bzw. "nicht erfolgreich teilgenommen".

(10) Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen im Bakkalaureatsstudium:

Die Zulassung zu den Fächern bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt nach den in **Anlage 1** definierten Voraussetzungsketten. Gemäß §7 Abs (7) UniStG gelten diese Festlegungen auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der freien Wahlfächer oder eines individuellen Diplomstudiums anmelden.

Für Studierende des Bakkalaureatsstudiums können Ausnahmen von dieser Festlegung von dem/der Vorsitzenden der Studienkommission auf Antrag in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft/Geburt, Kindererziehung, Auslandsaufenthalt) für jeweils einzelne Lehrveranstaltungen genehmigt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann. Studierende anderer Studienrichtungen können mit Zustimmung des/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters/in zu Lehrveranstaltungen zugelassen werden, ohne dass sie die defnierten Voraussetzungen erfüllen, wenn diese Lehrveranstaltung zur Erfüllung eines bestimmten Vorhabens notwendig erscheint und eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

- (11) Nach positiver Absolvierung sämtlicher vorgesehener Leistungsnachweise des Bakkalaureatsstudiums erhalten die Studierenden ein Bakkalaureatszeugnis mit einer Gesamtnote. Diese lautet auf "bestanden" oder "mit Auszeichnung bestanden". Letztere wird gegeben, wenn kein Fach schlechter als mit "gut" und mindestens die Hälfte dieser Fächer mit "sehr gut" bewertet wurde. Im Bakkalaureatszeugnis sind auszuweisen: die Noten aus allen Pflichtfächern und den empfohlenen Wahlfächern, die Titel und Noten der Bakkalaureatsarbeiten sowie eine Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung des Trainings von Schlüsselkompetenzen und der Absolvierung einer Praxis gem. §9 UniStG. Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern werden ab einem Stundenumfang von mindestens 8 SSt pro Fach auf Antrag mit einer Gesamtnote vermerkt.
- (12) Nach positiver Absolvierung sämtlicher vorgesehener Leistungsnachweise des Magister-/Magistrastudiums erhalten die Studierenden ein Magister-/Magistrazeugnis mit einer Gesamtnote. Diese lautet auf "bestanden" oder "mit Auszeichnung bestanden". Letztere wird gegeben, wenn kein Fach und keine der drei Fachprüfungen schlechter als mit "gut" und mindestens die Hälfte mit "sehr gut" bewertet wurde. Im Magister-/Magistrazeugnis sind auszuweisen: die Noten aus den Pflichtfächern, die Noten der Fachprüfungen und der Titel und die Note der Magister-/Magistraarbeit. Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern werden ab einem Stundenumfang von mindestens 4 SSt pro Fach auf Antrag mit einer Gesamtnote vermerkt.
- (13) Für die Anmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UniStG in der geltenden Fassung.

# § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Beim Übertritt von Studierenden des bisherigen geisteswissenschaftlichen Studienzweigs an der Universität Wien in den neuen Studienplan werden bereits abgelegte Teildiplompüfungen und Vorprüfungen wie folgt anerkannt:

Die Teildiplomprüfung "Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung" (1. Studienabschnitt) bzw. der Nachweis sämtlicher fünf Vorlesungsprüfungen und von drei Proseminaren wird als gleichwertig zu den Fächern "Einführung in die Soziologie" und "Grundzüge der Soziologie" des ersten Studienjahres des Bakkalaureatsstudiums anerkannt.

Die Vorprüfung "Statistik und Mathematik" (1. Studienabschnitt) wird als gleichwertig zu "Statistik für SoziologInnen I und II" anerkannt.

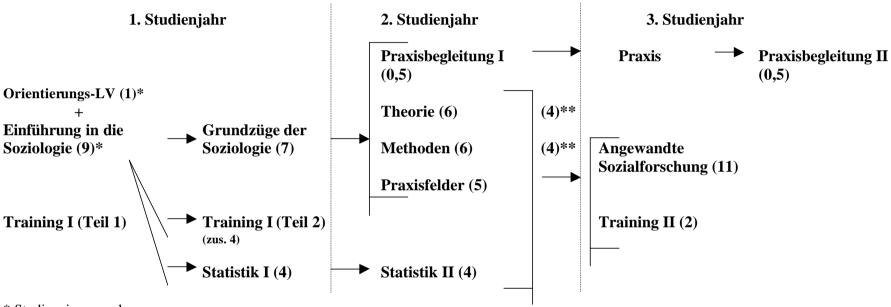
Die Teildiplomprüfung "Soziologische Theorie" (2. Studienabschnitt) wird als gleichwertig zum Fach "Soziologische Theorie" des zweiten Studienjahres des Bakkalaureatsstudiums anerkannt.

Die Teildiplomprüfung in einer "Speziellen Soziologie" (2. Studienabschnitt) wird als gleichwertig zum Fach "Praxisfelder – Spezielle Soziologien" des zweiten Studienjahres des Bakkalaureatsstudiums anerkannt.

- (3) Weitere Prüfungen, die nach dem bisherigen Studienplan absolviert wurden, sind dann anzuerkennen, wenn sie nach Inhalt und Typ denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen. Für die Lehrveranstaltungen "Training von Schlüsselkompetenzen" werden Studierende, die bereits außerhalb der Universität wissenschaftlich tätig waren, auf die Anerkennungsmöglichkeiten gem. § 59 Abs. 2 UniStG besonders hingewiesen.
- (4) Auf Studierende, die sich vor Ihrem Übertritt bereits die Teildiplomprüfung "Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung" sowie die Vorprüfung "Statistik und Mathematik" des auslaufenden Diplomstudiums Soziologie (geisteswissenschaftlicher Studienzweig) absolviert haben, werden die Bestimmungen des §7 Abs. 10 nicht angewendet.
- (5) Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des UniStG § 80.

Anlage 1

### ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN BAKKALAUREATSSTUDIUM SOZIOLOGIE



\* Studieneingangsphase

\*\* Zugang ist möglich mit VO + 1 SE

Der Vorsitzende der Studienkommission:

Schulz

\_\_\_\_\_

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich. Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.